

Anja Gollan / Sabine Riede / Stefan Schlang

Glaubensfreiheit versus Kindeswohl

Familienrechtliche Konflikte
im Kontext religiöser und
weltanschaulicher Gemeinschaften



Anja Gollan / Sabine Riede / Stefan Schlang

Glaubensfreiheit versus Kindeswohl

Familienrechtliche Konflikte im Kontext religiöser und
weltanschaulicher Gemeinschaften

Herausgeberin:

**Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Poststraße 15-23

50676 Köln

Telefon: 0221/921392-0

info@mail.ajs.nrw.de

www.ajs.nrw.de



in Kooperation mit:

**Sekten-Info
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Rottstraße 24

45127 Essen

Telefon: 0201/234646

kontakt@sekten-info-nrw.de

www.sekten-info-nrw.de



Die AJS und das Sekten-Info werden gefördert aus Landesmitteln
über das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Text:

Anja Gollan, Sekten-Info NRW (Teil1)

Sabine Riede, Sekten-Info NRW (Teil 2, außer Kap. 6.4)

Stefan Schlang, AJS NRW (Kap. 6.4)

Redaktion:

Stefan Schlang, AJS NRW

Lektorat:

Susanne Philipp, AJS NRW

Gestaltung und Herstellung:

Drei-W-Verlag GmbH

Landsberger Straße 101

45219 Essen

Köln 2018

ISBN 978-3-928168-21-2

Einleitung	6
TEIL 1: Die rechtliche Perspektive	
1. Verfassungsrechtlicher Hintergrund	10
2. Familienrechtliche Grundlagen	16
2.1 Inhalt der elterlichen Sorge	16
2.2 Gesetzliches Leitbild: Anleitung des Kindes zur Selbstständigkeit	17
2.3 Religiöse Kindererziehung	17
2.4 Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	19
2.5 Der Begriff „Kindeswohl“	20
2.6 Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft und Erziehungseignung	21
2.7 Sorgerecht bei Trennung der Eltern	22
2.8 Einschreiten des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls	25
2.9 Umgang des Kindes mit den Eltern	27
2.10 Umgang des Kindes mit Großeltern und anderen Bezugspersonen	29
2.11 Tages- und Vollzeitpflege, Kindertageseinrichtungen	30
2.12 Bundeskinderschutzgesetz	32
2.13 UN-Kinderrechtskonvention	33
3. Mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften	34
3.1 Beschneidung des sozialen Kontakts	34
3.2 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität	37
3.3 Verweigerung medizinischer Behandlung	40
3.4 Vernachlässigung	43
3.5 Übermäßige religiöse Beeinflussung	44
3.6 Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung	46
3.7 Loyalitätskonflikte	48

4. Die Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall	50
4.1 Erziehungsvorgaben der Gruppen	51
4.2 Umsetzung der Erziehungsvorgaben durch die Eltern	52
4.3 Konkrete Auswirkungen für das Kind	54
4.4 Allgemeine gesetzliche Vorgaben zum Kindeswohl	55
5. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	57
5.1 Das Familiengericht	57
5.2 Das Jugendamt	58
5.3 Der Verfahrensbeistand	58

TEIL 2: Die pädagogische Perspektive

6. Konfliktträchtige Erziehungspraktiken und Glaubensvorstellungen religiöser und ideologischer Gemeinschaften und deren Auswirkungen auf das Kindeswohl	62
6.1 Glaubensgemeinschaften im christlichen Spektrum	62
6.1.1 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch Züchtigung	63
6.1.2 Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung durch Angst erzeugende Glaubensvorstellungen	69
6.1.3 Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung durch hierarchische Strukturen	71
6.1.4 Soziale Isolation bedingt durch ein dualistisches Weltbild und Schulverweigerung	73
6.1.5 Verweigerung angemessener medizinischer Behandlungen	75
6.2 Gemeinschaften mit alternativen Heilungsversprechen	76
6.3. Glaubensgemeinschaften und Angebote auf dem Esoterik- und Psychomarkt	81
6.3.1 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch „Sexuelle Befreiung“	82
6.3.2 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch vegane Ernährung oder Lichtnahrung	83

6.3.3 Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Entwicklung durch Meditation	85
6.3.4 Beeinträchtigungen der psychischen Entwicklung durch Aufstellungen	86
6.3.5 Soziale Isolation	87
6.3.6 Verweigerung angemessener medizinischer Behandlungen	89
6.3.7 Vernachlässigung	90
6.4 Salafistisches Milieu	96
7. Schlussanmerkungen und Empfehlungen	99

Anhang

Abkürzungsverzeichnis	104
Wichtige Gesetzestexte (Auszüge)	106
Literaturauswahl	119
Die Autorinnen / der Autor	121
Die Herausgeber stellen sich vor	122

Einleitung

Der Glaube an religiöse Sinn- und Weltdeutungsmuster hat nach wie vor eine große Bedeutung im Leben vieler Menschen. Allerdings gestalten sich Glaubensvorstellungen heute zunehmend differenzierter. Während der Glaube früher oft in einen traditionellen kirchlichen Kontext eingebettet war, findet sich heute eine bunte Vielfalt an religiösen oder weltanschaulichen Einstellungen. Neben den großen „Weltreligionen“ existieren inzwischen zahlreiche kleine Gruppen unterschiedlichster Glaubensrichtungen. Religiöse Pluralität stellt in vielen Fällen eine Bereicherung dar, kann aber dann zur Herausforderung werden, wenn es um die Erziehung von Kindern geht und die religiös oder weltanschaulich geprägten Erziehungsmethoden in Widerspruch zu rechtlichen Wertentscheidungen geraten. So gibt es beispielsweise Eltern, die aus Glaubensgründen schulmedizinische Behandlungen für ihre Kinder verweigern, den Schulbesuch vehement ablehnen oder, wie zuletzt die Verfahren im Rahmen der Glaubensgemeinschaft *Zwölf Stämme* gezeigt haben, aus religiösen Gründen ihre Kinder züchtigen.

Solche Konflikte erfordern in zwei Situationen eine Lösung: bei Streitigkeiten der Eltern untereinander in Fragen religiöser Kindererziehung, die häufig im Rahmen von Sorgerechtsverfahren sichtbar werden, und bei staatlichen Eingriffen in das religiöse Erziehungsrecht der Eltern.

Im Mittelpunkt der familiengerichtlichen Entscheidung steht das „Wohl des Kindes“. Die am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachleute haben die Aufgabe zu prüfen, ob und inwieweit die Einflüsse einer religiösen bzw. weltanschaulichen Gruppe auf die elterliche Erziehung das Kindeswohl beeinträchtigen oder sogar gefährden.

Die vorliegende Publikation soll sowohl interessierten Laien als auch Menschen, die sich aus beruflichen Gründen für das Wohl des Kindes einsetzen, eine Orientierungshilfe beim Umgang mit dieser speziellen Thematik geben. Es werden mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für Kinder im Kontext einer vereinnahmenden religiös oder weltanschaulich geprägten Erziehung dargestellt und rechtliche Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der erste Teil beschreibt die familienrechtlichen Konflikte aus juristischer Perspektive. Die Dokumentation der gerichtlichen Entscheidungen soll veranschaulichen, wie die Gerichte im konkreten Einzelfall entschieden haben. Dabei handelt es sich

um eine Auswahl an erwähnenswerten Entscheidungen. Überwiegend werden Fälle erörtert, die in gängigen juristischen Kommentaren und Lehrbüchern und in juristischen Fachzeitschriften oder Fachdatenbanken angeführt werden. Ein Teil der hier dargestellten Rechtsprechung ist bisher nicht veröffentlicht und direkt von den Gerichten angefordert worden. Die Zusammenfassungen sind bewusst kurz gehalten und sollen einen Überblick ermöglichen.

Die Ausführungen zu den jeweiligen gerichtlichen Entscheidungen stellen die persönliche Rechtsmeinung der Autorin dar. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass im Streitfall den aufgeführten Gerichtsentscheidungen und Ansichten gefolgt wird. In jedem Fall wird empfohlen, Entscheidungen vollständig zu lesen, bevor sie zitiert werden.

Im zweiten Teil werden religiös bzw. weltanschaulich geprägte Erziehungskonzepte und Erziehungspraktiken unterschiedlicher Gruppen vorgestellt, die im Zusammenhang mit religiösen Überzeugungen zu Kindeswohlgefährdungen führen können. Es geht darum, exemplarisch aufzuzeigen, wie durch Glaubensüberzeugungen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt beziehungsweise in Einzelfällen sogar das Leben von Kindern in Gefahr sein kann.

Die dargestellten Gefahren können eintreten, müssen es aber nicht. In Einzelfällen können religiös oder weltanschaulich motivierte Erziehungsmethoden schwerwiegende Folgen für die Kinder haben. Es ist daher unerlässlich, sich mit diesem Themenfeld zu beschäftigen. Wer mögliche Gefahren im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften tabuisiert, duldet unter Umständen erhebliche Grenzverletzungen gegenüber Kindern. Dort wo unter dem Deckmantel von Elternrechten und Glaubensfreiheit Kinderrechte verletzt werden, muss wirksamer Schutz gewährt und nicht nur familienrechtlich, sondern gegebenenfalls auch strafrechtlich interveniert werden.

TEIL 1

Die Rechtliche Perspektive

1. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Zunächst werden wichtige verfassungsrechtliche Grundsätze dargestellt, die bei der Beurteilung familienrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit religiösen Gemeinschaften zu beachten sind.

§

Artikel 6 Absatz 2 GG:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Dazu gehört auch das Recht der Eltern, ihre Kinder in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu erziehen.¹ Die Eltern dürfen daher ihre Glaubensvorstellungen weitergeben und darüber entscheiden, ob das Kind einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören soll. Ebenso dürfen sie sich gegen eine religiöse Erziehung ihres Kindes entscheiden. Die Verfassung räumt den Eltern grundsätzlich einen großen Freiraum im Hinblick auf die Erziehung ihrer Kinder ein. Sie dürfen frei von staatlichen Einflüssen nach eigenen Vorstellungen entscheiden, wie sie die Erziehung ihrer Kinder gestalten.² Dies eröffnet den Eltern weitgehende Gestaltungsspielräume darüber, was sie vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Herkunft, ihrer religiösen Überzeugungen oder sonstigen Lebensanschauungen als gut und richtig für ihr Kind ansehen. Die Akzeptanz unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Lebens- und Erziehungskonzepte ist Ausdruck der staatlichen Neutralität.

Die Freiheit der elterlichen Erziehung ist allerdings nicht unbegrenzt. Die Eltern müssen ihr Handeln am Wohl des Kindes ausrichten.³ Es geht also nicht primär darum, dass die Eltern sich bei der Erziehung ihrer Kinder selbst verwirklichen, sondern es geht in erster Linie um das Kind, um sein Wohl und seine Interessen. Daher kann nicht oft genug betont werden, dass die Eltern zwar ein Bestimmungsrecht im Hinblick auf das Kind haben, dieses aber als „kindesnützig“ zu verstehen ist. Ohne Ausrichtung am Kindeswohl ist elterliches Verhalten nicht vom Elternrecht im Sinne von

¹ Jarass/Pieroth, GG, Kommentar, 2016, Art. 6 Rn. 42; Jaestedt, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts, 1995, § 52, S. 371 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 17.12.1975 - 1 BvR 63/68, NJW 1976, S. 947; Art. 6 Abs. GG gewährleistet den Eltern das Recht zur Erziehung ihrer Kinder in jeder, also auch in weltanschaulich-religiöser Hinsicht.

² BVerfG, Urteil v. 09.02.1982 - 1 BvR 845/79, NJW 1982, S. 1375.

³ BVerfG, Urteil v. 01.04.2008 - 1 BvR 1620/04, FamRZ 2008, S. 845.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG geschützt.⁴ Die Grundrechte des Kindes und das daraus abzuleitende Kindeswohl sind daher Richtschnur für das Elternrecht und markieren dessen Grenze.⁵



Das Kind hat ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit (Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG). Der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 GG) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) gelten auch für Kinder. Darüber hinaus genießt auch die Glaubensfreiheit des Kindes (Artikel 4 GG) grundrechtlichen Schutz.

Überschreiten die Eltern die Grenzen, die das Kindeswohl dem Elternrecht setzt, greift die subsidiäre Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft ein (Wächteramt des Staates, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG). Der Staat ist in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, zum Schutz des Kindes einzugreifen. Das Kindeswohl fungiert hier aber nur als eine Art „Mindeststandard“⁶. Es geht nicht darum, dem Kind die bestmögliche Erziehung zukommen zu lassen, sondern darum, das Kind vor nachhaltigen Schäden zu bewahren. Solange sich die Eltern im Rahmen des Vertretbaren halten, hat der Staat den elterlichen Erziehungsstil hinzunehmen.

Die Frage, wann genau das elterliche Bestimmungsrecht endet und der Staat eingreifen muss, kann mitunter schwierig zu beurteilen sein. Die jüngst geführte Diskussion um die religiös motivierte Beschneidung von Jungen verdeutlicht, wie unterschiedlich religiös geprägte Verhaltensweisen im Hinblick auf das Kindeswohl bzw. dessen Gefährdung eingeschätzt werden können.⁷ Orientierung bietet vor allem das verfassungsrechtlich verankerte Ziel der Erziehung. Erziehung fordert die Heranbildung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen

⁴ Jaestedt, Kindesrecht zwischen Elternverantwortung und Staatsverantwortung, in: Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 19, 2016, S. 65 (70).

⁵ Vgl. BT-Drs. 17/11295 v. 05.11.2012, S. 13.

⁶ Jaestedt, a.a.O., S. 65 (79).

⁷ Vgl. einerseits mit Hinweis auf die Unumkehrbarkeit des Eingriffs, Gesundheitsrisiken und Schmerzen: Isensee, Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition, JZ 2013, S. 317; andererseits mit Hinweis auf fehlende wissenschaftliche Nachweise für negative Gesundheitsauswirkungen: Fateh-Moghadam, Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, Rechtswissenschaft 2010, S. 115. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die Beschneidung von Jungen unter den Voraussetzungen des neu eingeführten § 1631 d BGB zulässig ist.

Gemeinschaft.⁸ Das bedeutet, dass das Kind zu einem selbstständigen, beziehungs- und gemeinschaftsfähigen Menschen erzogen werden soll. Eine solche Entwicklung ist beispielsweise dann nicht mehr gegeben, wenn das Kind durch eine intensive Einbindung in den elterlichen Glauben sozial isoliert wird oder ihm aus Glaubensgründen eine anerkannte Schulausbildung verwehrt wird.⁹

Einigkeit besteht zudem darin, dass Handlungen der Eltern, die die Menschenwürde des Kindes verletzen, eine absolute Grenze des Erziehungsrechts darstellen.¹⁰ Dazu zählen körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen.¹¹ Missachten die Eltern diese Rechtsposition des Kindes, etwa weil sie ihr Kind regelmäßig züchtigen, gefährden sie das Kindeswohl, weshalb sich ihr Verhalten von vornherein außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 6 GG befindet. Die Grenzen des Elternrechts sind auch überschritten bei Maßnahmen, die die körperliche oder seelische Unversehrtheit der Kinder gefährden. Dazu zählen neben den bereits unter dem Aspekt der Menschenwürde thematisierten Handlungen auch Vernachlässigungen, sexueller Missbrauch, Mangelernährung (z. B. durch extremes Fastenverhalten), religiös oder kulturell motivierte Genitalverstümmelungen von Mädchen oder die Verweigerung von lebensnotwendigen medizinischen Behandlungen des Kindes aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen.¹²

Abgesehen von diesen eindeutig kindeswohlgefährdenden Verhaltensweisen, gibt es keine klaren verfassungsrechtlichen Vorgaben, wann die Grenze des elterlichen Erziehungsrechts überschritten ist. Es sind Einzelfallentscheidungen, bei denen die individuelle familiäre Situation, Art und Umfang der religiösen Praxis sowie die Bedürfnisse und das Alter des Kindes berücksichtigt werden müssen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Persönlichkeitsrecht des Kindes, also letztlich dem Kindeswillen, mit zunehmendem Alter immer mehr Bedeutung für die Bestimmung der elterlichen Grenzen zukommt. Die Eltern haben das zunehmende Selbstbestimmungsrecht des Kindes bei der Ausübung des Erziehungsrechts entsprechend zu berücksichtigen.¹³ Mit Erreichen der Grundrechtsmündigkeit (also

⁸ BVerfG, Beschl. v. 29.07.1968 - 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, NJW 1968, S. 2233; vgl. auch § 1 SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

⁹ Vgl. BGH, Beschl. vom 17.10.2007 - XII ZB 42/07, FamRZ 2008, S. 45: Abhalten vom Schulbesuch aus Glaubensgründen, dazu ausführlich in Kapitel 3.1.

¹⁰ Vgl. Hörnle/Huster, Wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern? Am Beispiel der Beschneidung von Jungen, JZ 2013, S. 328 (333).

¹¹ Es bestehen daher nach herrschender Meinung keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die einfachgesetzliche Konkretisierung des § 1631 Abs. 2 BGB.

¹² Vgl. Brosius-Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, Band I, 2013, Art. 6 Rn. 163; Höfling, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 155 Rn. 80 ff.

¹³ v. Coelln, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 2014, Art. 6 Rn.70.

spätestens bei Volljährigkeit) erlöschen die elterlichen Bestimmungsrechte vollständig. In religiösen Fragen sieht das Gesetz über die religiöse Kindererziehung eine vorzeitige Mündigkeit des Kindes vor. Danach dürfen Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres eigenständig über ihren Glauben bestimmen.¹⁴

§

Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG:

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

„Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Das Schutzgut der durch Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG geschützten Glaubensfreiheit, der „Glaube“ umfasst als Oberbegriff sowohl Religion als auch Weltanschauung.¹⁵ Während bei der Religion die Deutung vom Sinn der Welt eher durch einen Transzendenzbezug geprägt ist, wird unter Weltanschauung eher eine nichtreligiöse Anschauung verstanden, den Sinn der Welt zu erfassen. Der geschützte Glaube ist dabei nicht beschränkt auf die „großen“ Weltreligionen. Erfasst werden auch vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugungen, die von den offiziellen Lehren abweichen, oder gar „neue“ Glaubensanschauungen.¹⁶ Zur Glaubensfreiheit gehört nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach diesen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln. Geschützt wird auch die religiöse und weltanschauliche Erziehung der Kinder.¹⁷

Weil für den gläubigen Menschen letztlich alles glaubensgeleitet sein und gegebenenfalls zu einer missbräuchlichen Ausübung des Grundrechts führen kann, bedarf der Schutzbereich einer Begrenzung. So ist bei der Beurteilung, was im Einzelfall als Religion und Weltanschauung anzusehen ist, zwar zunächst auf das Selbstverständnis der jeweiligen Glaubensgemeinschaft und des einzelnen Gläubigen abzustellen. Allein die Selbstanpreisung als „Glaube“ oder „Glaubensgemeinschaft“ reicht aber nicht. Es muss vielmehr ausreichend dargelegt werden, dass sich das Verhalten tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung in plausibler Weise dem

¹⁴ Siehe § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung.

¹⁵ Jarass/Pieroth, GG, Kommentar, 2016, Art. 4 Rn. 2.

¹⁶ Sodan, Grundgesetz, 2015, Art. 4 Rn. 3.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 - 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, NJW 2015, S. 1359 Rn. 85; vgl. auch Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 2016, Art. 4 Rn. 11 und Art. 6 Rn. 41: Idealkonkurrenz zwischen Art. 4 und Art. 6 GG, sofern man beide Grundrechte nicht kombiniert.

Schutzbereich des Artikel 4 GG zuordnen lässt.¹⁸ Auch um sich auf das religiöse Erziehungsrecht berufen zu können, müssen die Eltern in objektiv nachvollziehbarer Weise darlegen, warum es sich um ein verbindliches, nach der erzieherischen Vorstellung auch vom Kind zu beachtendes Glaubensgebot handelt.¹⁹ In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die jeweilige Glaubensgemeinschaft und die einzelnen Gläubigen ihr Selbstverständnis und die Verbindlichkeit des jeweiligen religiösen Gebots für ihren Glauben plausibel darlegen können. In den allermeisten Fällen wird man daher den Schutz von Artikel 4 GG nicht versagen können, es sei denn der Missbrauch ist geradezu offensichtlich. Diskutiert wird dies insbesondere im Hinblick auf die *Scientology*-Organisation.²⁰

Der insofern prinzipiell als weit zu verstehende Schutzbereich führt aber nicht zu einer grenzenlosen Freiheit. Auch ein Verhalten, das als Religionsausübung zu qualifizieren ist, muss sich in die allgemeine Rechtsordnung einfügen.²¹ Das bedeutet: Selbst wenn sich eine Gruppe oder die gläubigen Eltern dem Grunde nach darauf berufen können, eine „Glaubensgemeinschaft“ zu sein oder nach ihrem „Glauben“ zu handeln, müssen oftmals einzelne Betätigungen gegenüber anderen Gütern von Verfassungsrang einschließlich der Grundrechtspositionen Dritter im Rahmen einer Interessenabwägung zurücktreten. Gerade im Bereich der Kindererziehung gibt es deutliche Grenzen. Sofern man kinderschädigende Praktiken wie etwa religiös motivierte Züchtigungen überhaupt als vom Schutzbereich des Artikel 4 GG umfasst ansieht²², besteht Einigkeit, dass solche Verhaltensweisen keinesfalls durch Berufung auf Artikel 4 GG gerechtfertigt werden können. Die Glaubensfreiheit rechtfertigt keine Schädigungen zu Lasten Dritter. Niemand darf seine Kinder mit religiösen Bildern tätowieren lassen oder sie zur Dämonenaustreibung physisch quälen, auch wenn er oder sie noch so sehr an die Wirkung solcher Rituale glauben mag.²³ Ebenso wenig sind Eltern berechtigt, ihren Kindern mit Rutenschlägen Ehrfurcht vor Gott beizubringen oder sonstige das Kind körperlich schädigende Handlungen vorzunehmen. In solchen Fällen findet die Glaubensfreiheit der Eltern in den zu schützenden Kinderrechten auf Achtung der Menschenwürde und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit ihre Grenzen und tritt hinter diese zurück. Gleiches muss für das geistig-seelische Wohl des Kindes gelten: Eine soziale Isolierung des Kindes von

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.01.2015 - 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, NJW 2015, S. 1359 Rn. 86.

¹⁹ BVerfG, Urteil v. 11.09.2013 - 6 C 12/12, NJW 2014, S. 804.

²⁰ Gegen die Grundrechtsträgerschaft der *Scientology*-Organisation: Muckel, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, 2009, Art. 4 Rn. 14. Zum Grundrechtsschutz von Salafisten: Körting, DVBl. 2014, S. 1028.

²¹ v. Campenhausen, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 157 Rn. 94.

²² Manche Juristen lehnen diese Auffassung gänzlich ab, z. B. Zähle, Religionsfreiheit und fremdschädigende Praktiken, AöR, Band 134, 2009, S. 434 (447).

²³ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 2017, § 223 Rn. 47.

Andersgläubigen oder eine auf Zwang aufbauende und das Kind unterdrückende Erziehung kann im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Kindes nicht mit religiösen Argumenten gerechtfertigt werden.

Grundsätzlich gilt: Auch wenn das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis der Eltern in Erziehungsfragen entsprechend zu berücksichtigen ist, rechtfertigt dies keine grundlegenden Rechts- und Entfaltungseinbußen für das Kind. Der Kinderschutz ist auch durch die zu berücksichtigende elterliche Glaubensfreiheit prinzipiell nicht eingeschränkt.²⁴

²⁴ Staudinger/Coester, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2016, § 1666 Rn. 163.

2. Familienrechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden die familienrechtlichen Grundlagen erläutert. Zusätzlich werden wichtige Vorschriften zum Kinderschutz dargestellt.

2.1 Inhalt der elterlichen Sorge

Nach § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes.

§

§ 1626 Abs. 1 BGB

„Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

Die Personensorge beinhaltet insbesondere die Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung des Kindes (§ 1631 Absatz 1 BGB). Dazu gehören auch Bereiche wie die Regelung der schulischen Angelegenheiten, Fragen der Ausbildungs- und Berufswahl (§ 1631 a BGB) oder die Veranlassung von ärztlichen Maßnahmen. Die personensorgeberechtigten Eltern haben gegenüber jedem das Recht, die Herausgabe des Kindes zu verlangen, der es ihnen widerrechtlich vorenthält (§ 1632 Absatz 1 BGB). Auch können sie den Umgang des Kindes mit Wirkung für und gegen Dritte bestimmen (§ 1632 Absatz 2 BGB). Sie können beispielsweise gegenüber besonders missionseifrigen Glaubensgemeinschaften, die bereits Kinder und Jugendliche umwerben, ein Umgangsverbot aussprechen.²⁵

Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Kindesvermögens und gewinnt dann an Bedeutung, wenn das minderjährige Kind etwa durch Erbschaft eigenes Vermögen erwirbt. Gehören die Eltern des Kindes einer Gruppierung an, welche von ihren Mitgliedern hohe finanzielle Zuwendungen erwartet, besteht von Seiten der Angehörigen oft die Befürchtung, dass auch das für das Kind bestimmte Vermögen der Gruppe zufällt. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, die Eltern von der Verwaltung des betreffenden Vermögens auszuschließen (§ 1638 BGB). Das Familienge-

²⁵ Bei älteren Minderjährigen muss allerdings das zunehmende Selbstbestimmungsrecht berücksichtigt werden, so dass ein Umgangsverbot „triftige Gründe“ erfordert. Das ist dann der Fall, wenn sich aus dem Umgang Gefahren ergeben, wie z. B. die Entwicklung von Abhängigkeiten durch konfliktträchtige Gemeinschaften, vgl. Münchener Kommentar zum BGB/Huber, 2017, §1632 Rn. 72.

richt bestellt dann einen Ergänzungspfleger, der diese Aufgabe wahrnimmt (§1909 Absatz 1 Satz 2 BGB).²⁶

2.2 Gesetzliches Leitbild: Anleitung des Kindes zur Selbstständigkeit

Nach § 1626 Absatz 2 BGB haben die Eltern bei der Pflege und Erziehung das wachsende Bedürfnis des Kindes zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen. Sie sollen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge besprechen und Einvernehmen anstreben. Das bedeutet, dass das Kind entsprechend seines Alters und Reifegrades an der Entscheidungsfindung zu beteiligen ist. Das gesetzliche Leitbild verbietet einen rein auf Gehorsam und Unterwerfung angelegten autoritären Erziehungsstil.²⁷ Demzufolge ist ein mitunter im christlich-fundamentalistischen Glaubensspektrum anzutreffender Erziehungsstil, welcher die Kinder gefügig machen und zur Unterordnung erziehen soll, nicht zulässig.²⁸ Die Vorschrift selbst enthält keine Rechtsfolgen oder Sanktionen. Sie ist jedoch immer dann zu berücksichtigen, wenn das Familiengericht im Rahmen einer anderen Entscheidung auf das Kindeswohl abstellen muss, z. B. beim Sorgerecht. Darüber hinaus kann ein Verstoß der Eltern gegen das Leitbild bei Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen nach § 1666 BGB rechtfertigen.²⁹



Eine Erziehung, die nur auf Gehorsam und Unterwerfung abzielt, widerspricht dem gesetzlichen Leitbild.

2.3 Religiöse Kindererziehung

Zur Personensorge gehört auch die religiöse bzw. weltanschauliche Kindererziehung. Wichtige Vorschriften dazu enthält das Gesetz über die religiöse Kindererzie-

²⁶ Vgl. dazu allgemein: Ott, Beschränkungen des elterlichen Verwaltungsrechts durch den Erblasser, NJW 2014, S. 3473.

²⁷ Staudinger/Peschel-Gutzeit, Kommentar zum BGB, 2015, § 1626 Rn. 120.

²⁸ Zu vergleichen am Beispiel der Glaubensgemeinschaft *Zwölf Stämme*, in deren Erziehungshandbuch es heißt: „Aufgrund der von Gott verliehenen Autorität haben die Eltern das Recht, ihren Willen über den ihrer Kinder zu stellen und ihnen zu befehlen, ihre Weisungen zu befolgen. Sie haben auch die Befugnis, Recht zu sprechen und Ungehorsam zu bestrafen [...] Das bedeutet, dass das Wort der Eltern für ihre Kinder Gesetz ist“ (Our Child Trainings Teachings, S. 22); „Um Rebellion im Kind niederzuschlagen, müssen Eltern willens sein, entsprechende Gewalt anzuwenden, um dafür zu sorgen, dass sich das rebellische Kind entscheidet, dem Willen der Eltern nachzugeben.“ (Our Child Trainings Teachings, S. 71), nachzulesen in OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.06.2015 - 9 UF 1430/14, juris.

²⁹ Vgl. dazu AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschl. v. 08.08.2008 - 160 F 10520/07, FamRZ 2009, S. 987: Auflage an Eltern, die der *Scientology*-Organisation angehörten, ihre 14-jährige Tochter nicht gegen ihren Willen auf ein Internat der *Scientology*-Organisation zu schicken.

hung (RKEG). Hier ist beispielsweise geregelt, wie zu verfahren ist, wenn die Eltern sich in Fragen der religiösen Kindererziehung nicht einig sind. In diesem Fall verweist § 2 RKEG auf die Grundsätze des BGB. Danach gilt: Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern zunächst selbst versuchen sich zu einigen (§ 1627 BGB). Erst wenn der Einigungsversuch scheitert, kann das Familiengericht auf Antrag einem Elternteil das Entscheidungsrecht für die Streitfrage übertragen (§ 1628 BGB). Voraussetzung für eine gerichtliche Konfliktlösung ist aber, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Dazu gehören Grundsatzentscheidungen in der religiösen Kindererziehung wie etwa die Zugehörigkeitsentscheidung zu einer Glaubensgemeinschaft, die Art der religiösen bzw. weltanschaulichen Erziehung oder die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht.³⁰

Eine wichtige Bestimmung enthält auch § 2 Absatz 2 RKEG. Wurde das Kind zunächst in einem bestimmten Glauben erzogen, darf ein Glaubenswechsel nicht einseitig, also ohne Zustimmung des anderen Elternteils, erzwungen werden. Im Streitfall kann gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden, allerdings nicht nach § 1628 BGB, sondern nach der spezielleren Regelung in § 2 Absatz 3 RKEG. Als Entscheidungsmaßstab nennt § 2 Absatz 3 RKEG die „Zwecke der Erziehung“, die im Wesentlichen mit dem Kriterium des Kindeswohls übereinstimmen.³¹

Ferner muss bei der religiösen Kindererziehung auch das zunehmende Selbstbestimmungsrecht des Kindes berücksichtigt werden. Nach Vollendung des zehnten Lebensjahres ist das Kind vor einer Entscheidung des Familiengerichts zu hören;³² nach Vollendung des zwölften Lebensjahres kann es gegen seinen Willen nicht in einer anderen Religion oder Weltanschauung als bisher erzogen werden;³³ nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ist das Kind religionsmündig und kann selbst über den eigenen Glauben bestimmen.³⁴ Das schließt das Recht ein, auch gegen den Willen der Eltern die Teilnahme an religiösen Handlungen abzulehnen. Wendet sich das heranwachsende Kind einer konfliktträchtigen Glaubensgemeinschaft zu, ist einerseits sein religiöses Selbstbestimmungsrecht zu beachten, andererseits bleibt die elterliche und staatliche Schutzkompetenz bei Gefährdungen des Kindeswohls Minderjähriger erhalten. Bei schädlichen Einflüssen durch die Glaubensgemeinschaft kommen daher sowohl elterliche Umgangsverbote nach § 1632 Absatz

³⁰ Vgl. Staudinger/Salgo, Kommentar zum BGB, 2015, Anhang zu § 1631 BGB, § 1 RKEG Rn. 5.

³¹ Münchener Kommentar zum BGB/Huber, 2017, Anhang zu § 1631 BGB, § 2 RKEG Rn. 6.

³² § 2 Absatz 3 Satz 5 RKEG

³³ § 5 Satz 2 RKEG

³⁴ § 5 Satz 1 RKEG

2 BGB³⁵ als auch gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Absatz 4 BGB zur Unterstützung der Eltern in Betracht.³⁶



Mit Erreichen der Religionsmündigkeit hat das Kind das Recht, auch gegen den Willen der Eltern die Teilnahme an religiösen Handlungen abzulehnen.

2.4 Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“³⁷ begründet das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind nach § 1631 Absatz 2 BGB unzulässig. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber ein absolutes Gewalt- und Züchtigungsverbot für die Eltern ausgesprochen. Jegliche Art körperlicher Bestrafung ist unzulässig, auch wenn sie nicht die Intensität einer Misshandlung erreicht. Dies hat seinen Grund darin, dass eine körperliche Bestrafung für das Kind immer eine Demütigung bedeutet.³⁸ Unzulässig sind danach insbesondere Prügel, generell das Schlagen mit Gegenständen oder ohne (mit der Faust oder flachen Hand), Ohrfeigen oder auch schon sogenannte Klapse.³⁹

Dabei ist unerheblich, ob der körperliche Übergriff religiös motiviert ist. Insofern können körperliche Züchtigungen von Kindern, wie sie etwa in einigen streng christlich-fundamentalistischen Gemeinschaften praktiziert werden⁴⁰, auch nicht mit dem Glauben bzw. alttestamentarischen Bibelvorstellungen gerechtfertigt werden. Verstoßen die Eltern gegen das Gewaltverbot, soll dies nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie zu pädagogischen Hilfsangeboten für die Eltern füh-

³⁵ Siehe oben unter 2.1.

³⁶ Nach § 1666 Abs. 4 BGB kann das Familiengericht z.B. durch ein Kontaktverbot den Einfluss Dritter auf das Kind unterbinden, vgl. Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1666 Rn. 127.

³⁷ Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts v. 02.11.2000, BGBl. Teil I Nr. 48, S. 1479.

³⁸ BT-Drs. 14/1247 v. 23.06.1999, S. 8.

³⁹ Staudinger/Salgo, Kommentar zum BGB, 2015, § 1631 Rn. 86.

⁴⁰ In christlich-fundamentalistischen Gemeinschaften lässt sich mitunter eine deutliche Befürwortung disziplinierender körperlicher Züchtigungen von Kindern feststellen, vgl. dazu Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 86 und Pfeiffer/Baier, Christliche Religiosität und elterliche Gewalt. Ein Vergleich der familiären Sozialisation von Katholiken, Protestanten und Angehörigen der evangelischen Freikirchen, in: Boers u.a. (Hg.): Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, 2013, S. 171 ff.

ren.⁴¹ Dies schließt jedoch weitergehende Sanktionen nicht aus. Das Verhalten der Eltern kann ggf. als Körperverletzung nach §§ 223 ff. StGB strafbar sein. Ferner kommen auch familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB in Betracht. Zwar führt nicht jeder vereinzelte Verstoß gegen das Gewaltverbot zwangsläufig zu Maßnahmen nach § 1666 BGB. Er kann aber solche auslösen, wenn das Verhalten die Schwelle der Kindeswohlgefährdung erreicht. Das regelmäßige Züchtigen von Kindern mit einer Rute, mag dies auch als Teil eines religiösen Erziehungskonzepts verstanden werden, überschreitet diese Schwelle und ist nicht nur eine verbotene körperliche Bestrafung, sondern auch eine körperliche Misshandlung i.S. des § 1666 BGB.⁴²



**Jegliche Art körperlicher Bestrafung ist unzulässig.
Dabei ist unerheblich, ob der körperliche Übergriff religiös motiviert ist.**

2.5 Der Begriff „Kindeswohl“

„Kindeswohl“ ist der zentrale Begriff und Maßstab im Familienrecht und meint das Wohlergehen eines Kindes und den umfassenden Schutz seiner Entwicklung. Zum Kindeswohl gehört das körperliche, geistige und seelische Wohl. Was aber genau das „Wohl des Kindes“ ausmacht, wird gesetzlich nicht definiert. Das liegt daran, dass für jedes Kind auf individuelle Aspekte, die *sein* Leben und *seine* Entwicklung betreffen, abzustellen ist. Die von Fall zu Fall variierenden Umstände müssen flexibel berücksichtigt werden können. Bei einer starren gesetzlichen Regelung wäre es oft nicht möglich, die Entscheidung an den konkreten Kindesbedürfnissen zu orientieren. Es handelt sich daher um einen unbestimmten, in jedem Einzelfall zu konkretisierenden Rechtsbegriff. Dabei sind neben rechtlichen Vorgaben auch die Erkenntnisse aus anderen Fachwissenschaften (z. B. Pädagogik, Psychologie, Medizin) zu berücksichtigen. Häufig gelingt es erst durch das Zusammenwirken unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Sichtweisen, sich dem Kindeswohl im Einzelfall zu nähern.⁴³

Es gibt einige übereinstimmend anerkannte Kindeswohlaspekte. Dazu gehören u. a.:

- die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes und seiner Gesundheit,

⁴¹ BT-Drs. 14/1247 v. 23.06.1999, S. 5.

⁴² OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.06.2015 - 9 UF 1430/14, juris (Glaubensgemeinschaft *Zwölf Stämme*); dazu ausführlich in Kapitel 3.2.

⁴³ Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 2015, Rn. 46.

- das Heranwachsen zu einer selbstständigen Person, insbesondere aber die Fähigkeit zum Zusammenleben mit der Gemeinschaft,
- eine Ausbildung, die der Neigung des Kindes entspricht und ihm hilft, selbstständig seinen Lebensweg zu gestalten,
- ein beständiges Lebensumfeld,
- tragfähige Bindungen zu den Eltern und anderen Bezugspersonen sowie
- der Wille des Kindes, dem mit zunehmendem Alter eine erhebliche Bedeutung zukommt.⁴⁴



Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall zu konkretisieren ist.

2.6 Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft und Erziehungseignung

Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung⁴⁵ und Literatur⁴⁶ bedeutet allein die Zugehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft nicht, dass generell die Erziehungseignung fehlt. Selbst die Zugehörigkeit zu einer äußerst konfliktträchtigen Gruppe (sog. Sekte) reicht für sich genommen noch nicht aus, eine Erziehungsunfähigkeit oder gar eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Vielmehr ist es so, dass die Zugehörigkeit die Kindererziehung negativ beeinflussen kann; sie kann aber auch ohne Auswirkungen für das Kind bleiben. Es

⁴⁴ Zu den einzelnen Aspekten siehe Johannsen/Henrich/Büte, Familienrecht, 2015, § 1666 Rn. 22.

⁴⁵ Zu den *Zeugen Jehovas*: OLG Köln, Beschl. v. 04.11.2015 - 10 UF 123/15, NZFam 2016, S. 1207 (Leitsatz und Kurzwiedergabe); AG Helmstedt, Beschl. v. 21.03.2007 - 5 F 143/06, FamRZ 2007, S. 1837 mit Anmerkung Hessler; kritisch dazu Weychardt, FamRZ 2008, S. 632; Replik Pökl, FamRZ 2008, S. 1469; dagegen Weychardt FamRZ 2008, S. 2228; OLG Köln, Beschl. v. 25.02.2004 - 21 UF 257/03, KirchE 45, S. 161; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.03.2002 - 2 (20) UF 106/01, FPR 2002, S. 662; OLG Koblenz, Beschl. v. 04.02.2000 - 11 UF 348/99, FamRZ 2000, S. 1391 (Leitsatz); OLG Köln, Beschl. v. 25.03.1999 - 21 WF 45/99, FamRZ 2000, S. 1390; OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.11.1996 - 11 UF 131/96, NJW 1997, S. 2962 mit Anmerkung Hessler, NJW 1997, S. 2930; OLG Celle, Beschl. v. 22.10.1996 - 17 UF 177/95; KirchE 34, S. 400; OLG Hamm, Beschl. v. 03.05.1996 - 12 UF 41/96, NJWE-FER 1997, S. 54; OLG Hamburg, Beschl. v. 21.06.1995 - 15 UF 215/94, FamRZ 1996, S. 684 mit Anmerkung Garbe; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.02.1995 - 3 UF 1/95, FamRZ 1995, S. 1511; zu *Scientology*: OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.10.1996 - 3 UF 62/96, FamRZ 1997, S. 573; zum *Zentrum für experimentelle Gesellschaftsgestaltung (ZEGG)*: OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.1998 - 2 UF 86/98, FamRZ 1999, S. 394; zur *Bhagwan*-Bewegung: OLG Hamburg, Beschl. v. 13.08.1985 - 12 UF 8/85, FamRZ 1985, S. 1284; vgl. auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil v. 16.12.2003 - 64927/01, FamRZ 2004, S. 765 (Leitsatz): Eine Sorgerechtsentscheidung, die sich ausschließlich auf abstrakte Behauptungen einer angeblichen Einschränkung der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils auf Grund seiner Religionszugehörigkeit stützt und nicht durch das tatsächliche Verhalten dieses Elternteils und eine von ihm ausgehende negative Beeinflussung der Kinder konkret und unmittelbar belegt werden kann, verletzt Art. 8 i. V. mit Art. 14 EMRK.

⁴⁶ Vgl. Palandt/Götz, Kommentar zum BGB, 2017, § 1671 Rn. 35; Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1671 Rn. 193; Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht, 2011, § 1671 Rn. 45; Johannsen/Henrich/Jaeger, Familienrecht, 2015, § 1671 Rn. 59; Münchener Kommentar zum BGB/Hennemann, 2017, § 1671 Rn. 117; Schwab, Elterliche Sorge und Religion, FamRZ 2014, S. 1 (7 f.).

ist daher in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung erforderlich, ob die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Insbesondere ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit die Erziehungsgrundsätze der Gemeinschaft von den Eltern angewandt werden und welche konkreten Auswirkungen dies auf das Kindeswohl hat. Die Glaubensfreiheit (Artikel 4 GG) schützt die Eltern davor, dass ihnen aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung pauschal die Eignung zur Kindererziehung abgesprochen wird. Der Staat muss religiös und weltanschaulich neutral bleiben. Das bedeutet allerdings kein Verbot für jede staatliche Beurteilung religiös bzw. weltanschaulich geprägter Erziehungsgrundsätze.⁴⁷ Richtschnur bei der familiengerichtlichen Entscheidung ist das Kindeswohl. Dies verpflichtet zur Berücksichtigung *aller* Aspekte, die im Einzelfall für das Kind und seine weitere Entwicklung von Bedeutung sein können. Dazu gehören auch religiöse Überzeugungen und Verhaltensweisen der Eltern, soweit diese gegenüber dem Kind vertreten werden. Die Gerichte dürfen und müssen daher durchaus überprüfen, ob sich aus der religiös oder weltanschaulich bestimmten Lebensweise der Eltern im konkreten Fall Beeinträchtigungen für das Kind ergeben. Falsch verstandene Neutralität liegt daher vor, wenn die nähere Prüfung der religiös geprägten Erziehungsmethoden mit Hinweis auf die Glaubensfreiheit abgelehnt wird.



Allein die Zugehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft bedeutet nicht, dass generell die Erziehungseignung fehlt. Es bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Eltern die Erziehungsgrundsätze der Gemeinschaft anwenden und welche konkreten Auswirkungen dies auf das Kindeswohl hat.

2.7 Sorgerecht bei Trennung der Eltern

Befindet sich nur ein Elternteil in einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppierung, können sich daraus Konflikte in Bezug auf die Kindererziehung ergeben. Dabei geht es z. B. um die Frage, inwieweit das Kind nach den Glaubensregeln erzogen werden soll, um medizinische Fragen⁴⁸ oder Alltagsfragen der Lebensführung. Im Falle einer Trennung oder Scheidung werden diese Konflikte häufig im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens an die Familiengerichte herangetragen.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft kein Grund ist, diesem Elternteil die Fähigkeit zur Ausübung

⁴⁷ In diesem Sinne auch Schwab/Motzer, Handbuch des Scheidungsrechts, 2013, Teil III Rn. 134.

⁴⁸ Etwa weil der zugehörige Elternteil schulmedizinische Behandlungen aus Glaubensgründen ablehnt.

der elterlichen Sorge abzusprechen,⁴⁹ können sich Konsequenzen für das Sorgerecht nur dann ergeben, wenn sich tatsächlich negative Auswirkungen für das Kind feststellen lassen. Es bedarf der konkreten Darlegung des nicht zugehörenden Elternteils, dass über die formale Zugehörigkeit hinaus besondere Gefahren und/oder Nachteile für das Kind zu befürchten sind. Allgemeine Befürchtungen reichen nicht aus.⁵⁰

Materielle Entscheidungsgrundlage für die Sorgerechtsentscheidung ist § 1671 BGB. Danach kann jeder Elternteil, der nach einer Trennung nicht mehr gemeinsame elterliche Sorge ausüben will, beim Familiengericht beantragen, dass ihm das Sorgerecht oder ein Teil⁵¹ des Sorgerechts allein übertragen wird. Der Antrag hat Erfolg, wenn der andere Elternteil zustimmt oder – bei Uneinigkeit der Eltern – wenn die Alleinsorge das Beste für das Kind ist. Eine solche Entscheidung setzt eine doppelte Prüfung voraus. Zunächst muss die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge, wegen schwerwiegender Differenzen der Kindeseltern, im Interesse des Kindes geboten sein.⁵² In einem weiteren Schritt muss das Familiengericht untersuchen, auf welchen Elternteil das Sorgerecht bzw. die Teilbereiche des Sorgerechts zu übertragen sind. Wichtige Kriterien für die Entscheidung sind die Eignung zur Erziehung und Betreuung des Kindes (Förderungsprinzip), die Bindungen des Kindes, die Kontinuität und Stabilität der kindlichen Lebensbedingungen (Kontinuitätsprinzip), der Wille des Kindes sowie die Bindungstoleranz gegenüber dem anderen Elternteil.⁵³

Die genannten Kriterien sind grundsätzlich losgelöst davon anzuwenden, welcher Glaubensgemeinschaft die Eltern angehören. Liegen aber konkrete Anhaltspunkte vor, dass der betreffende Elternteil gegen die wohlverstandenen Interessen des Kindes handelt, muss dies untersucht und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.⁵⁴

So kann z. B. die Kontinuität der religiösen Erziehung ein zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein. Es kann das Kind erheblich belasten, wenn ein Elternteil nach der

⁴⁹ Vgl. oben 2.6.

⁵⁰ Vgl. Weyhardt, Vortragsmanuskript zur elterlichen Verantwortung, 2007, S. 34.

⁵¹ Das Sorgerecht setzt sich aus verschiedenen Teilbereichen zusammen, wie z. B. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht, dem Recht der Regelung der medizinischen Versorgung oder dem Recht der religiösen Kindererziehung.

⁵² Besteht zwischen den Kindeseltern seit mehreren Jahren ein hohes Konfliktniveau hinsichtlich wichtiger Kindesbelange, wie z. B. der Religionsausübung, der Förderung des Kindes, der schulischen Kontakte und dem Umgang mit gesundheitlichen Problemen und ist nicht zu erwarten, dass sich diese Konflikte künftig abbauen, dann ist die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Sorgerechts nicht angezeigt, weil andauernde Elternkonflikte zu Belastungen des Kindes führen, vgl. OLG München, Beschl. v. 17.10.2011 - 2 UF 990/11, FamRZ 2012, S. 1062.

⁵³ Ausführliche Darstellung der Kriterien bei Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1671 Rn. 177 ff.

⁵⁴ Vgl. OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.03.2001 - 7 UF 2844/00, FamRZ 2001, S. 1639.

Trennung intensiv eine neue Weltanschauung vorlebt und damit einen erheblichen Bruch in der Lebenswelt des Kindes verursacht.⁵⁵

In Bezug auf die Erziehungsfähigkeit und die Fördermöglichkeiten ist zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zu Erziehungszielen oder Erziehungsmethoden oder sonstigen Umständen führt, die den rechtlichen oder außerrechtlichen Standards einer kindesförderlichen Erziehung widersprechen (z. B. soziale Isolation des Kindes, ein streng auf Gehorsam ausgerichteter Erziehungsstil oder Missachtung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung).⁵⁶

Die religiösen Grundhaltungen können aber auch im Rahmen der Bindungstoleranz, also der Bereitschaft, bestehende Bindungen des Kindes zu unterstützen, Bedeutung erlangen. Aufgrund von strengen religiösen Gemeinschaftsregeln kann es zu einer fehlenden Toleranz gegenüber „Ungläubigen“ kommen. Hier ist im Einzelfall zu untersuchen, inwieweit der dieser Gruppe angehörende Elternteil die konfliktträchtige Verhaltensweise übernimmt und den nicht zugehörenden Elternteil vor dem Kind abwertet.⁵⁷ Natürlich kann es sein, dass es dem anderen Elternteil ebenfalls nicht gelingt, seine Aversionen gegenüber dem zugehörenden Elternteil von dem Kind fernzuhalten.⁵⁸

Sofern eine glaubensbedingte Beeinträchtigung des Kindes festgestellt wird, fließt dies mit in die Kindeswohlorientierte Beurteilung ein und muss gegen andere Kriterien (etwa im Hinblick auf die Kontinuität der Lebensbedingungen) abgewogen werden. Auch wenn Zweifel bleiben, der religiöse Elternteil aber im Übrigen besser sorgegeeignet ist, kann ihm das Sorgerecht übertragen werden und das Kind durch Teilübertragungen des Sorgerechts auf den anderen Elternteil geschützt werden. In Betracht kommt etwa die Übertragung der Gesundheitsorge, wenn schulmedizinische Behandlungen abgelehnt werden.⁵⁹ In Bezug auf die *Zeugen Jehovas* soll die Ablehnung von Bluttransfusionen nach Ansicht der Rechtsprechung jedoch nicht

⁵⁵ Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 2015, Rn. 1043.

⁵⁶ Vgl. Palandt/Götz, Kommentar zum BGB, 2017, § 1671 Rn. 35: Prüfung, ob durch den zugehörigen Elternteil „repressive Erziehungsstile und -lehren“ übernommen und angewendet werden.

⁵⁷ Vgl. dazu OLG Hamm, Beschl. v. 26.01.2011 - 8 UF 228/10, FamRZ 2011, S. 1306 (Leitsatz) mit Anmerkung Holldorf, Elterliche Sorge bei Zugehörigkeit eines Elternteils zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, FamFR 2011, S. 239; nähere Darstellung der Entscheidung in Kapitel 3.7.

⁵⁸ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.1998 - 2 UF 86/98, FamRZ 1999, S. 394. In diesem Sorgerechtsverfahren lebte das Kind bei der dem *Zentrum für Experimentelle Gesellschaftsgestaltung* nahestehenden Mutter. Um vermutete schädliche Auswirkungen der Zugehörigkeit aufzudecken, nutzte der Vater die Kindeskontakte für ständige Befragungen. Er war nicht mehr in der Lage, seinem Sohn unbefangenen entgegenzutreten, d.h. mit ihm zu sprechen, ohne eine vermeintliche negative Beeinflussung durch die Mutter aufklären zu müssen. Dies führte zu starken emotionalen Belastungen und Loyalitätskonflikten des Kindes.

⁵⁹ Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1671 Rn. 193; vgl. auch OLG Nürnberg, Beschl. v. 30.01.2014 - 7 UF 54/14, FamRZ 2014, S. 854.

dazu führen, dass dem anderen Elternteil die Entscheidungskompetenz für die medizinische Versorgung oder zumindest für Bluttransfusionen übertragen wird.⁶⁰ In den bisher dazu entschiedenen Fällen wurde darauf verwiesen, dass eine Bluttransfusion in absehbarer Zeit nicht erforderlich sei und eine Bedrohung des Kindes eher unwahrscheinlich und hypothetisch sei. Im Notfall könnten Eilmaßnahmen nach § 1666 BGB zur Rettung des Kindes ergriffen werden.⁶¹



Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass der betreffende Elternteil gegen die wohlverstandenen Interessen des Kindes handelt, muss dies untersucht und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

2.8 Einschreiten des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 BGB erlaubt dem Familiengericht, zum Schutz des Kindes in das elterliche Sorgerecht einzugreifen. Allerdings berechtigt nicht jeder Nachteil des Kindes oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, sich in die elterliche Erziehung einzumischen. Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe staatlicher Gerichte, alternative Lebens- und Erziehungsvorstellungen zu korrigieren und eigene Erziehungsvorstellungen als verbindlichen Maßstab durchzusetzen.

Ebenso wenig gehört es zum staatlichen Wächteramt, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung des Kindes zu sorgen.⁶² Voraussetzung dafür, dass das Familiengericht eingreift, ist vielmehr, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Gefährdet im Sinne von § 1666 BGB ist das Kindeswohl immer nur bei einer akuten Gefahr, die vorhersehen lässt, dass bei einer weiteren Entwicklung der Dinge mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes eintreten wird.⁶³

Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung verlangt daher von den Fachleuten die Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr und die Vornahme einer Prognose, ob

⁶⁰ OLG Hamm, Beschl. v. 26.01.2011 - 8 UF 228/10, FamRZ 2011, S. 1306 (Leitsatz); AG Helmstedt, Beschl. v. 21.03.2007 - 5 F 143/06, FamRZ 2007, S. 1837; AG Peine, Beschl. v. 13.04.2004 - 20 F 2373/03, KirchE 45, S. 218; OLG München, Beschl. v. 14.12.1999 - 12 UF 1359/99, FuR 2000, S. 434; AG Meschede, Beschl. v. 28.01.1997 - 7 F 276/95, NJW 1997, S. 2962.

⁶¹ Kritisch zur Rechtsprechungspraxis mit Verweis darauf, dass familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB zu spät kommen können: Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1671 Rn. 261.

⁶² BVerfG, Beschl. v. 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14, FamRZ 2015, S. 112.

⁶³ BGH, Beschl. v. 26.10.2011 - XII ZB 247/11, FamRZ 2012, S. 99

dem Kind daraus mit ziemlicher Sicherheit ein erheblicher Schaden droht.⁶⁴ Ob der Schaden den Körper des Kindes, dessen seelische Gesundheit oder seine geistige Entwicklung betrifft, ist unerheblich. In Fällen von Gewaltanwendungen oder der Verweigerung einer lebensnotwendigen medizinischen Behandlung wird man eine Kindeswohlgefährdung regelmäßig bejahen können. Schwieriger zu beurteilen ist es dagegen, wenn es um eine Gefährdung des geistigen oder seelischen Kindeswohls geht. Um die geforderte hohe Prognosesicherheit zu erreichen („mit ziemlicher Sicherheit“), ist der zugrunde liegende Sachverhalt sorgfältig aufzuklären. Auch ist es in solchen Fällen unerlässlich, außerrechtliche Maßstäbe (z. B. aus Pädagogik und Psychologie) heranzuziehen, unter Umständen mittels Sachverständigengutachten. Nicht erforderlich ist, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist.⁶⁵ Es genügen auch sich erst langfristig zeigende Entwicklungsschäden, die ihre Ursache in den jetzigen Verhältnissen haben. Die Gefahr muss aber gegenwärtig sein; die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen reicht nicht aus.

Das Familiengericht hat, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zu den möglichen familiengerichtlichen Maßnahmen gehören Gebote (z. B. das Gebot, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen) und Auflagen (z. B. das Kind nicht gegen seinen Willen mit zu Einrichtungen der *Scientology*-Organisation zu nehmen)⁶⁶. Erklärungen der Eltern (z. B. die Zustimmung zu einer für das Kind notwendigen schulmedizinischen Behandlung)⁶⁷ können ersetzt werden, die elterliche Sorge kann teilweise oder vollständig entzogen werden. Als Eingriff in das Elternrecht müssen familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Das Familiengericht muss daher für die konkrete Situation diejenige Maßnahme finden, welche die Gefährdung des Kindeswohls abwendet, ohne mehr als notwendig in das Elternrecht einzugreifen.⁶⁸ Maßnahmen, mit denen die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§1666 a Absatz 1 BGB). Die Trennung des Kindes von der Familie wird zudem durch Artikel 6 Absatz 3 GG unter weitere strenge Voraussetzungen gestellt: Es ist nur dann ein Kind gegen seinen Willen von den Eltern zu trennen, wenn die Eltern versagen oder das Kind aus anderen Gründen zu verwahrlosen droht.⁶⁹

⁶⁴ Fröschele, *Sorge und Umgang*, 2013, S. 196.

⁶⁵ Palandt/Götz, *Kommentar zum BGB*, 2017, § 1666 Rn. 8

⁶⁶ AG Tempelhof-Kreuzberg, *Beschl. v. 08.08.2008 - 160 F 10520/07*, *FamRZ* 2009, S. 987.

⁶⁷ OLG Celle, *Beschl. v. 21.02.1994 - 17 W 8/94*, *NJW* 1995, S. 792.

⁶⁸ Schwab, *Familienrecht*, 2016, S. 348.

⁶⁹ Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Trennung des Kindes von den Eltern, vgl. *BVerfG*, *Beschl. v. 03.02.2017 - 1 BvR 2569/16*, *FamRZ* 2017, S. 524 Rn. 44.



Gefährdet ist das Kindeswohl bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

2.9 Umgang des Kindes mit den Eltern

Leben die Eltern getrennt, haben das Kind und der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ein Recht auf Umgang miteinander (§ 1684 Absatz 1 BGB). Gehört der umgangsberechtigte Elternteil einer möglicherweise konfliktträchtigen Glaubensgemeinschaft an, kann die Befürchtung aufkommen, die Umgangskontakte würden dazu genutzt, das Kind im Sinne dieser Glaubensgemeinschaft zu beeinflussen. Der andere Elternteil sucht dann häufig nach rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist; eine auf längere Zeit oder Dauer angelegte Einschränkung oder Ausschließung kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB). In der Regel ist davon auszugehen, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Kindeswohl dient⁷⁰ und nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eine Beschränkung oder ein Ausschluss in Betracht kommt.⁷¹

Gehört der Elternteil, der den Umgang beansprucht, zu einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft, ist das allein nach der Rechtsprechung kein ausreichender Grund, um das Umgangsrecht zu beschränken oder auszuschließen.⁷² Nur dann, wenn die Glaubenszugehörigkeit konkrete Gefahren für das Kind bei den Besuchen mit sich bringt, können Einschränkungen geboten sein. Dabei gilt aber zu berücksichtigen, dass bereits aus tatsächlichen Gründen aufgrund der ganz über-

⁷⁰ Vgl. § 1626 Abs. 3 BGB.

⁷¹ Die Beschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts von kürzerer Dauer erfordert „triftige das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe“; eine längerfristige oder gar dauerhafte Beschränkung ist nur gestattet, wenn anderenfalls „das Wohl des Kindes gefährdet“ wäre; vgl. dazu Palandt/Götz, Kommentar zum BGB, 2017, § 1684 Rn. 24.

⁷² Vgl. AG Düren, Beschl. v. 21.05.2003 - 22 F 26/03, FamRZ 2004, S. 970 (Leitsatz); AG Göttingen, Beschl. v. 28.02.2002 - 44 F 156/00, FamRZ 2003, S. 112; OLG Nürnberg, Beschl. v. 12.06.1995 - 7 UF 1680/95, 7 WF 1620/95, juris jeweils zu den Zeugen *Jehovas*; vgl. auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil v. 12.02.2013 - 29617/07, OstEuR 2013, S. 234 (Leitsatz): Eine Beschränkung des Umgangsrechts allein aufgrund der Zugehörigkeit eines getrennt lebenden Vaters zur Gruppe Versammlung des Glaubens verstößt gegen Art. 8 i.V. mit Art. 14 EMRK.

wiegenden Erziehungsanteile derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, dessen Entwicklung auch in religiöser Hinsicht maßgeblich prägen wird. Die Beeinflussungsmöglichkeiten des umgangsberechtigten Elternteils sind aufgrund des deutlich kleineren Zeitfensters entsprechend geringer, so dass in der Ausübung des Umgangsrechts regelmäßig auch ein kleineres Gefährdungspotential steckt.⁷³ Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass der Umgang dem Kind gerade ermöglichen soll, am Leben des anderen Elternteils teilzuhaben und dessen Persönlichkeit und Wertvorstellungen kennenzulernen. Dazu gehören auch dessen religiösen Vorstellungen, da auch diese zu seiner „Welt“ gehören.⁷⁴ Insofern wird von beiden Elternteilen in dieser Frage Toleranz zu fordern sein. Von dem betreuenden Elternteil dahingehend, dass er das Kennenlernen anderer nicht geteilter religiöser Auffassungen zulässt; von dem umgangsberechtigten Elternteil, dass er die Umgangskontakte nicht zur „Missionierung“ des Kindes nutzt, sondern lediglich die eigene Religiosität in angemessener Weise vorlebt.

Vor diesem Hintergrund können umgangsbeschränkende Maßnahmen nach § 1684 Absatz 4 BGB dann geboten sein, wenn der Umgangselternteil massiv bekehrend auf das Kind einwirkt⁷⁵, die Betätigung des Glaubens oder damit verbundener Rituale beim Kind zu Ängsten oder Überforderungen führen kann⁷⁶ oder die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, also sich im Sinne des Menschenbildes des Grundgesetzes zu einem freien, eigenverantwortlichen und sozialfähigen Menschen zu entwickeln, durch extrem fundamentalistische und intolerante Haltungen des Umgangsberechtigten beeinträchtigt wird.⁷⁷

Ist die Rechtslage nicht eindeutig und besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen den Eltern in dieser Frage, ist es unter Umständen empfehlenswert, dass die Eltern einen Vergleich zur näheren Regelung des Umgangs schließen. Darin könnte beispielsweise geregelt sein, dass der einer Glaubensgemeinschaft zugehörige Elternteil bis zur Religionsmündigkeit des Kindes darauf verzichtet, das Kind mit in gruppeninterne Einrichtungen zu nehmen, um so weitere Konflikte i.S. des Kindeswohls zu vermeiden.⁷⁸

⁷³ In diesem Sinne auch Spürck, Familienrechtliche Konflikte mit „Sekten und Psychokulten“, [1998], S. 17 f.

⁷⁴ AG Pforzheim, Beschl. v. 21.03.2001 - 3 F 128/01, juris.

⁷⁵ OLG Nürnberg, Beschl. v. 12.06.1995, a.a.O. nennt als Grund für umgangsbeschränkende Maßnahmen, dass „massive Beeinflussungen“ des Kindes stattfinden.

⁷⁶ Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 12.12.1983 - 10 UF 153/83, NJW 1985, S. 1786: Ausschluss der Partnerin des umgangsberechtigten Vaters bei den Besuchskontakten wegen „okkulten“ Betätigung (Pendeln, Wahrsagerei).

⁷⁷ Vgl. dazu OLG Köln, Beschl. v. 15.03.2013 - 26 UF 9/13, ZKJ 2013, S. 302: Umgangausschluss gegenüber einem Salafisten, der extrem fundamentalistisch-religiöse Überzeugungen vertritt (Verbreitung islamistischer Drohvideos im Internet).

⁷⁸ So auch Abel speziell zur *Scientology*-Organisation, in: Nordhausen/Billerbeck, *Scientology*, 2008, S. 529.



Die Zugehörigkeit des den Umgang beanspruchenden Elternteils zu einer religiösen- oder weltanschaulichen Gemeinschaft allein reicht nach der Rechtsprechung nicht aus, um das Umgangsrecht zu beschränken oder auszuschließen.

2.10 Umgang des Kindes mit Großeltern und anderen Bezugspersonen

In der Praxis zeigt sich des Öfteren die Konstellation, dass Eltern sich einer Glaubensgemeinschaft zuwenden und die Großeltern oder andere dem Kind nahe stehende Personen befürchten, dadurch den Kontakt zum (Enkel-) Kind zu verlieren. Das konsequente Befolgen von Glaubensvorschriften kann dazu führen, dass Kontakte zu Andersgläubigen abgebrochen werden. Aber auch ein Streit zwischen Großeltern und Eltern über die religiöse Lebensführung kann einem Kontakt zum Kind entgegenstehen.

Nach § 1685 BGB haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben (sog. sozial-familiäre Beziehung).⁷⁹ Ob der Umgang dem Kindeswohl dient, muss im Einzelfall positiv festgestellt werden. Ein wichtiger Anhaltspunkt bei der Beurteilung ergibt sich aus § 1626 Absatz 3 Satz 2 BGB. Danach gehört zum Wohl des Kindes in der Regel auch der Umgang mit anderen Personen als den Eltern, wenn das Kind Bindungen zu ihnen besitzt und es für seine Entwicklung förderlich ist, diese aufrechtzuerhalten. Im Mittelpunkt stehen daher die Bedürfnisse des Kindes, so dass die Eltern nicht einfach nach Belieben die Umgangskontakte untersagen dürfen.⁸⁰ Die nichtelterlichen Bezugspersonen müssen aber den Erziehungsvorrang der Eltern akzeptieren. Dazu gehört auch die Bereitschaft, die abweichenden Glaubensüberzeugungen der Eltern zu tolerieren. Drücken die Großeltern ihre Missbilligung der elterlichen Glaubenszugehörigkeit deutlich aus, kann ein daraus resultierender Streit zur Versagung der Umgangskontakte führen. Denn das Kind würde bei einem zwangsweise angeordneten Umgang erheblichen Loyalitätskonflikten ausgesetzt.⁸¹ Bei unüberbrückbaren Zerwürfnissen zwischen Eltern und Großeltern dient der Um-

⁷⁹ Vgl. § 1685 Abs. 2 Satz 2 BGB: Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

⁸⁰ Staudinger/Rauscher, Kommentar zum BGB, 2014, § 1685 Rn. 19.

⁸¹ Vgl. AG Kulmbach, Beschl. v. 25.08.2006 - 2 F 196/04, FamRZ 2007, S. 850: Kein Umgangsrecht für Großeltern, die die Zugehörigkeit der Eltern zu einer Glaubensgemeinschaft (*Christliches Centrum Rhema*) nicht respektierten und den familiären Konflikt durch einen kritischen TV-Beitrag nach außen getragen haben.

gang daher in der Regel nicht dem Kindeswohl.⁸² Grundsätzlich ist aber zu fordern, dass Eltern nachvollziehbar vortragen, warum sie einen Kontakt des Kindes mit den Großeltern ablehnen. Denn weder die grundlose Abschirmung des Kindes nach außen noch die Einübung eines Verhaltensmodells, nach dem Beziehungen abgebrochen werden, ist der sozialen Entwicklung eines Kindes förderlich.⁸³

Denkbar ist in diesem Zusammenhang aber auch die umgekehrte Konstellation, nämlich dass die Großeltern einer umstrittenen Glaubensgemeinschaft angehören. Solange die Großeltern den Erziehungsvorrang der Eltern akzeptieren und zusichern, die religiöse Erziehung den Eltern zu überlassen, reicht allein die Zugehörigkeit zu der religiösen Gemeinschaft nicht aus, um ihnen das Umgangsrecht zu versagen.⁸⁴



Nach § 1685 BGB haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

2.11 Tages- und Vollzeitpflege, Kindertageseinrichtungen

Auch bei der Betreuung der Kinder außerhalb des Elternhauses, z. B. in der Tages- und Vollzeitpflege oder in Kindertageseinrichtungen, kann die Frage nach schädlichen Auswirkungen religiös oder weltanschaulich geprägter Erziehungsmethoden relevant werden. Die Erlaubnis zur Tages- oder Vollzeitpflege oder zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung setzt die Eignung der Betreuungspersonen voraus, um das Kindeswohl in den jeweiligen Betreuungsformen sicherzustellen.⁸⁵ Wenn die Betreuungsperson einer problematischen religiösen oder weltanschaulichen Gruppierung angehört, ist sorgfältig zu prüfen, ob sich daraus Gefährdungsaspekte für die Kinder ergeben.⁸⁶ Kernpunkt der Frage der Eignung bzw. Nichteignung und einer daraus resultierenden möglichen Gefährdung des Kindeswohls ist aber auch hier nicht die Zugehörigkeit zu der religiösen Gruppierung an sich, sondern der konkrete Einfluss von Lehre, Methoden, Erziehungskonzepten durch die Person auf die betreuten Kin-

⁸² Palandt/Götz, Kommentar zum BGB, 2017, § 1685 Rn. 4.

⁸³ In diesem Sinne auch Staudinger/Rauscher, Kommentar zum BGB, 2014, § 1685 Rn. 21 und OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.03.2008 - 10 UF 210/07, FamRZ 2008, S. 2303.

⁸⁴ Vgl. OLG München, Beschl. v. 06.04.2006 - 2 UF 1292/05, Kirche 48, S. 158.

⁸⁵ Zu den Voraussetzungen der Erlaubniserteilung siehe § 43 Abs. 2 SGB VIII (Kindertagespflege); § 44 Abs. 2 SGB VIII (Vollzeitpflege), § 45 Abs. 2 SGB VIII (Kindertageseinrichtung).

⁸⁶ Siehe zu dieser Thematik ausführlich: Wunsch, Sind Mitglieder „sogenannter Sekten und Psychogruppen“ als Tages- oder Vollzeitpflegepersonen geeignet? in: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 1/2010, S. 9 ff.

der. Grundsätzlich wäre daher die Eignung zu verneinen, wenn beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer fundamentalistischen Glaubensgemeinschaft dazu führt, dass körperliche Züchtigungen von Kindern als legitimes Erziehungsmittel betrachtet werden oder erzieherische Entscheidungen auf der Grundlage einer esoterischen Weltanschauung getroffen werden.⁸⁷ Wichtig ist zudem, dass das Erziehungskonzept des jeweiligen Betreuungsangebotes die Integration des Kindes in die Gesellschaft fördert.⁸⁸

In der Rechtsprechung sind in diesem Zusammenhang auch einige Entscheidungen zur *Scientology*-Organisation ergangen. Die aktive Mitgliedschaft in der *Scientology*-Organisation wirft zunächst Zweifel an der Geeignetheit der Person zur Pflege und Erziehung von Kindern auf. Denn die in der Organisation vertretenen Lehren und Praktiken widersprechen dem aus Artikel 1 GG folgenden Recht des Kindes auf freie Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.⁸⁹ Dennoch kann die fehlende Eignung zur Betreuung von Kindern nicht allein auf die Zugehörigkeit gestützt werden. Entscheidend ist, ob die scientologischen Lehren und Methoden in der Erziehung der Kinder angewandt werden.⁹⁰ Bei einer Tagesmutter, die nach einem anerkannten Tagespflegemutterkonzept arbeitet, kann eine allein auf die Zugehörigkeit gestützte Aufhebung der Pflegeerlaubnis unverhältnismäßig sein. Latente Gefahren können durch die nachträgliche Erteilung einer Auflage abgewendet werden, in welcher die Pflegemutter verpflichtet wird, die Eltern der Kinder, die sie in Tagespflege nimmt, vorher über ihre Mitgliedschaft bei der *Scientology*-Organisation zu informieren.⁹¹ In der Rechtsprechung wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Expansionsbestrebungen von *Scientology*, zumindest bei höherrangigen Mitgliedern der *Scientology*-Organisation, Zweifel daran bestehen, ob in der Realität überhaupt eine Trennung von neutraler Kindererziehung und scientologischer Lehre umsetzbar ist.⁹²



Gehört die Betreuungsperson einer problematischen religiösen oder weltanschaulichen Gruppierung an, muss sorgfältig überprüft werden, ob sich daraus Gefährdungsaspekte für die Kinder ergeben.

⁸⁷ Vgl. zum letztgenannten Aspekt VG Kassel, Urteil v. 10.08.2011 - 5 K 484/10.KS (nicht veröffentlicht): Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Kindergartens, weil pädagogische Entscheidungen nicht auf fachlicher Ebene getroffen wurden, sondern auf der Grundlage von esoterisch geprägten Methoden (z. B. „Auspendeln“ erzieherischer Fragen oder Verwendung von „besprochenem Salz“).

⁸⁸ Vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 21.08.2017 - 4 A 372/16, juris: Keine Betriebserlaubnis für einen Kindergarten mit salafistischer Orientierung ohne gesellschaftlich-integratives Konzept.

⁸⁹ BayVGh, Beschl. v. 31.05.2010 - 12 BV 09.2400, juris.

⁹⁰ Vgl. dazu BayVGh, Beschl. v. 17.12.2008 - 12 CS 08.1417, JAMt 2009, S. 392: Rücknahme einer Betriebserlaubnis für einen von Scientologen betriebenen Kindergarten.

⁹¹ BayVGh, Beschl. v. 31.05.2010, a.a.O.; vorgehend VG München, Urteil v. 15.07.2009 - M 18 K 09.2458, KirchE 54, S. 42.

⁹² Vgl. BayVGh, Beschl. v. 17.12.2008, a.a.O.

2.12 Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 trat das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ in Kraft.⁹³ Ziel des Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz soll sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen. Ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes ist das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“. Dieses Gesetz setzt auf Ärzt/-innen, Lehrkräfte und all die anderen, die professionell mit Kindern zu tun haben und für die eine Kindeswohlgefährdung oft als erstes erkennbar ist. Nach § 4 KKG sollen die Fachleute, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhalten, mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Eltern die Situation erörtern und darauf hinwirken, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen. Kann die Gefahr auf diese Weise nicht abgewendet werden, sind die Personen befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Befugnisnorm knüpft an die strafbewehrte Schweigepflicht von Berufsheimnisträgern (§ 203 Strafgesetzbuch) an.⁹⁴ Um für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt eine größere Handlungssicherheit zu vermitteln, wurde mit § 4 KKG eine bundeseinheitliche Vorschrift geschaffen.⁹⁵ Hinweise auf religiös oder weltanschaulich begründete Gefährdungen des Kindes können an unterschiedlichen Stellen auftreten. So wird z. B. die Verweigerung einer schulmedizinischen Behandlung oder die religiös bedingte Schulverweigerung in der Regel zunächst Ärzt/-innen oder Lehrkräften bekannt. Um schnell helfen zu können, müssen alle mit dem betroffenen Kind befassten Professionen zusammenarbeiten.



Um bei Hinweisen auf religiös oder weltanschaulich begründete Gefährdungen im Interesse der betroffenen Kinder schnell reagieren zu können, ist die Zusammenarbeit aller mit dem Kind befassten Professionen unerlässlich.

⁹³ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) v. 22.12.2011, BGBl. 2011, Teil I Nr. 70, S. 2975.

⁹⁴ Nach § 203 StGB ist die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Angehörige verschiedener Berufsgruppen mit Strafe bedroht. Dazu zählt z. B. die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung durch den Arzt an das Jugendamt. Die Weitergabe ist jedoch nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung dieser Information wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Dies hatte in der Praxis zu Unsicherheiten geführt.

⁹⁵ BT-Drs. 17/6256 v. 22.06.2011, S. 20.

2.13 UN-Kinderrechtskonvention

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert. Mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung und der vollumfänglichen Anerkennung der Konvention im Jahr 2010 hat die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtspraxis stärker zu berücksichtigen sind. Die Konvention hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und gilt für alle in Deutschland lebenden Kinder. Die deutschen Rechtsanwendungsorgane, Gerichte wie auch die vollziehende Gewalt, sind an die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention gebunden.⁹⁶ Die Konvention sichert Kindern bestimmte grundlegende Rechte zu. Artikel 19 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention enthält ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention stellt klar: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Desweiteren betont die Kinderrechtskonvention die Religionsfreiheit der Kinder. In Artikel 14 heißt es: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“



Die UN-Kinderrechtskonvention, an deren Bestimmungen auch die deutschen Rechtsanwendungsorgane gebunden sind, sichert Kindern bestimmte grundlegende Rechte zu.

⁹⁶ Cremer, Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), 2012, S. 16

3. Mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Kontext religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften

Um mögliche Auswirkungen einer streng religiös oder weltanschaulich geprägten Erziehung auf das Kindeswohl aufzuzeigen, muss auch die familiengerichtliche Rechtsprechung in den Blick genommen werden. In diesem Zusammenhang sind folgende Beeinträchtigungen und Gefahren für das Kindeswohl festgestellt worden:

- Beschneidung des sozialen Kontakts,
- Beeinträchtigung der körperlichen Integrität,
- Verweigerung medizinischer Versorgung,
- Vernachlässigung,
- übermäßige religiöse Beeinflussung,
- Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung,
- Loyalitätskonflikte.

Diese Formen möglicher Kindeswohlbeeinträchtigungen sind als Orientierungshilfe zu verstehen. Sie ersetzen keine gewissenhafte Einzelfallprüfung, d. h. sie müssen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls präzisiert und eingeschätzt werden.⁹⁷ Auch gilt es, die Überschneidungen der Problemkreise zu berücksichtigen. Die einzelnen Beeinträchtigungen lassen sich oftmals nicht isoliert voneinander betrachten. Beispielsweise wird bei einer religiös motivierten Züchtigung des Kindes nicht nur das körperliche Wohl, sondern regelmäßig auch die psychische Entwicklung des Kindes beeinträchtigt.

3.1 Beschneidung des sozialen Kontakts

Stark eingrenzende religiöse Verhaltensregeln können Kinder in eine soziale Außen-seiterrolle drängen und zur Vereinsamung führen.⁹⁸ Dem liegt häufig ein ablehnendes Weltbild der Eltern zugrunde, wonach der Kontakt mit Andersgläubigen oder die Teilnahme an weltlichen Veranstaltungen einen negativen Einfluss auf das Kind hat. Infolgedessen kann es zu Verboten kommen, z. B. an schulischen oder außerschul-

⁹⁷ Vgl. dazu Kapitel 4.

⁹⁸ Vgl. dazu Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 92 f. und Spürck, Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? In: Kindler u.a. (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2006, Kapitel 23.

lischen Aktivitäten teilzunehmen, Freundschaften zu anderen Kindern aufzubauen oder Kontakte zu andersgläubigen Verwandten zu pflegen. Hinzu kommt, dass die oftmals übernommenen zeitaufwendigen Pflichten im familiären Glaubensalltag eine aktive Teilnahme an sozialen Beziehungen erheblich erschweren können. Kinder brauchen für ihre gesunde Entwicklung den sozialen Kontakt zur Umwelt. Werden sie nach außen abgeschirmt, kann dies ihr geistig-seelisches Wohl beeinträchtigen.⁹⁹

In diesem Sinne bejahte das AG Erlangen¹⁰⁰ eine Kindeswohlgefährdende Situation der Ausgrenzung und Isolation und entzog den einer esoterischen Gemeinschaft angehörenden Eltern weitgehend das Sorgerecht für ihre drei Kinder.¹⁰¹ Der Lebensalltag der Kinder war gekennzeichnet durch tägliche Meditationen, das Studium spiritueller Bücher, Haus- und Gartenarbeit und gelegentliche Besuche der übrigen Mitglieder der Glaubensgemeinschaft.¹⁰² Sozialkontakte zu Gleichaltrigen fanden lediglich im Rahmen des Schulbesuchs statt. Es gab keine Besuche oder Verabredungen außerhalb der Schule. Bereits die Wohnsituation erschwerte den Kindern die Kontaktaufnahme zu Gleichaltrigen. Es gab weder ein Telefon, welches für Verabredungen oder Austausch genutzt werden konnte, noch standen innerhalb des Hauses Räumlichkeiten zur Verfügung, die den Empfang und Rückzug zum gemeinsamen Spielen ermöglicht hätten. Zusätzlich wurde die Kontaktaufnahme zu Gleichaltrigen durch die von den Kindern getragene Kleidung, vorwiegend in weiß, gelegentlich in gelb, erschwert und dadurch die Distanz zur nichtfamiliären Umwelt weiter verstärkt. Der im familiengerichtlichen Verfahren hinzugezogene Sachverständige hatte berichtet, dass sich die Kinder in einem erheblichen inneren Konflikt zwischen der familiären Lebenswelt und der wahrgenommenen Umwelt befänden. Wünsche nach Freunden würden als unerreichbar beiseite geschoben. Den Kindern bliebe nur der Weg des inneren Rückzugs. Aufgrund der schwierigen Situation zeigten sich bereits erste psychische Auffälligkeiten der Kinder.

Bei der Prüfung, ob die Gefahr einer sozialen Isolierung des Kindes besteht, ist grundsätzlich Sorgfalt geboten. Nicht jede Einschränkung der kindlichen Lebensgestaltung, die Eltern ihren Kindern aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

⁹⁹ Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1666 Rn. 143.

¹⁰⁰ AG Erlangen, Beschl. v. 05.07.2013 - 2 F 631/12 (nicht veröffentlicht).

¹⁰¹ Neben dem Aufenthaltsbestimmungsrecht und der Gesundheitsvorsorge wurde auch das Recht zur Regelung behördlicher Angelegenheiten, das Recht zur Beantragung von Maßnahmen der Jugendhilfe sowie das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten entzogen.

¹⁰² In einer WDR Dokumentation „Sektenkinder - zum Dienen geboren“ vom 25.10.2012 wurde erstmals auf die Lebenssituation der Kinder hingewiesen. Der Fall erlangte dadurch bereits vor Beginn des familiengerichtlichen Verfahrens bundesweit Aufmerksamkeit.

auferlegen, bedeutet, dass das Kindeswohl beeinträchtigt ist. So werden einzelne Verbote wie etwa die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Gebote wie die Einhaltung religiös begründeter Bekleidungs- und Ernährungsvorschriften für sich genommen noch nicht ausreichen. Bezugspunkt der Prüfung sollte sein, ob die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei der streng religiös oder weltanschaulich bestimmten Lebensweise noch möglich ist. Dabei muss im Einzelfall festgestellt werden, inwiefern das Kind eingeschränkt ist, wie das betroffene Kind darauf reagiert und ob die Eltern trotz des hohen Stellenwertes ihres Glaubens in der Lage sind, den individuellen Bedürfnissen des Kindes ausreichend Rechnung zu tragen. Eine wichtige Rolle dabei spielt auch, ob ein angemessener Ausgleich für religiös bedingte Einschränkungen besteht, insbesondere ob Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern (auch außerhalb der Glaubensgemeinschaft) im Rahmen von Schule, Freizeit, Hobby oder Nachbarschaft ermöglicht werden.

Rechtlich einfacher zu beurteilen sind dagegen die „Extrem“-Fälle, in denen Eltern aus Glaubensgründen den Schulbesuch ihrer Kinder ablehnen. Häufig handelt es sich dabei um Mitglieder streng bibeltreuer christlicher Gemeinschaften, welche nicht wollen, dass ihre Kinder etwa am Sexualkundeunterricht teilnehmen oder ihnen die Evolutionstheorie vermittelt wird.¹⁰³ Die Eltern sträuben sich oft vehement gegen die Schulpflicht und streiten sich erbittert trotz eindeutiger Rechtslage mit Schulbehörden und Gerichten. Die beharrliche Weigerung der Eltern, ihre Kinder an eine öffentliche Schule oder anerkannte Ersatzschule zu schicken, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und kann den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts rechtfertigen.¹⁰⁴ Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Eltern in der Lage sind, ihr Kind zu Hause selbst zu unterrichten („Homeschooling“). Denn der Schulbesuch dient nicht nur der Wissensvermittlung, sondern soll den Kindern auch die Möglichkeit geben, in das Gemeinschaftsleben hineinzuwachsen und Erfahrungen im sozialen Umgang mit anderen Menschen zu machen.¹⁰⁵ Darüber hinaus erhält das Kind durch den Schulbesuch einen formalen Schulabschluss, der für bestimmte Berufe unabdingbar ist. Auch die Absicht der Eltern, ins Ausland¹⁰⁶ abzuwandern, um sich

¹⁰³ In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 31.05.2006 - 2 BvR 1693/04, FamRZ 2006, S. 1094 begründen die Eltern die Schulverweigerung wie folgt: „Sowohl die Behandlung einzelner Unterrichtsthemen, namentlich der am Bild sexueller Freizügigkeit orientierte Sexualkundeunterricht, die Vermittlung der Evolutionstheorie und die Vornahme hypnotischer, buddhistischer und esoterischer (New Age-) Praktiken als auch die Ausrichtung der Schule auf einen Werte- und Meinungspluralismus sei mit ihrem Erziehungsziel der Beachtung fundamentaler Glaubensgrundlagen und zwingender göttlicher Normen unvereinbar.“

¹⁰⁴ BGH, Beschl. v. 17.10.2007 - XII ZB 42/07, FamRZ 2008, S. 45 (Baptisten); OLG Hamm, Beschl. v. 20.02.2007 - 6 UF 51/06, juris (Vorinstanz); OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.07.2005 - 9 UF 68/05, NJW 2006, S. 235 (Siebten Tags Adventisten).

¹⁰⁵ OLG Köln, Beschl. v. 30.11.2012 - 4 UF 177/12, ZKJ 2013, S. 175.

¹⁰⁶ In Ländern wie z. B. Österreich, Dänemark oder Tschechien ist Hausunterricht erlaubt.

und ihre Kinder der in Deutschland geltenden Schulpflicht zu entziehen, kann Eingriffe ins Sorgerecht wegen beharrlicher Schulverweigerung begründen. Denn die Verweigerung des Schulbesuchs stellt völlig unabhängig von der Frage der rechtlich bestehenden Schulpflicht in einem Land vielfach die „Verkürzung von Lebenschancen“ für das Kind dar.¹⁰⁷

Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn Eltern ihre Kinder auf gruppeninterne Schulen oder Internate ins Ausland schicken wollen und der dort erworbene Abschluss in Deutschland nicht anerkannt ist.¹⁰⁸ Kinder haben ein Recht darauf, später einmal eigenverantwortlich über ihr Leben zu entscheiden. Ohne anerkannten Schulabschluss wird den Kindern aber eine zentrale Voraussetzung für eine selbstständige Lebensführung genommen und sie geraten später leicht ins gesellschaftliche „Abseits“. Auch die Chance, in späteren Lebensphasen eigene Wege zu gehen und sich von der jeweiligen Gruppe zu distanzieren, wird dadurch zusätzlich erschwert.



Werden die sozialen Kontakte von Kindern zur Umwelt stark eingeschränkt oder verhindert, kann dies ihre gesunde Entwicklung und ihr geistig-seelisches Wohl beeinträchtigen.

3.2 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität

Aufgrund von bestimmten Ernährungsvorschriften kann es zu Gesundheitsgefährdungen des Kindes kommen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine esoterisch geprägte Weltanschauung nur bestimmte Nahrungsmittel erlaubt oder ganz auf Nahrungsmittel verzichtet („Lichtnahrung“, länger andauerndes Fasten) und dies zur Mangelernährung des Kindes führt. Vor allem bei Vorerkrankungen des Kindes kann dies zu schwerwiegenden Gefährdungen führen.¹⁰⁹

Des Weiteren können nicht altersgerechte und überfordernde religiöse Praktiken zu schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen des Kindes führen. Das AG

¹⁰⁷ OLG Köln, Beschl. v. 02.12.2014 - 4 UF 97/13, NJW 2015, S. 416: Im konkreten Fall waren Maßnahmen zum Schutz des Kindes jedoch nicht erforderlich, weil die Auswanderungspläne der Eltern nur sehr vage waren; eine andere Ansicht vertritt OLG Frankfurt, Beschl. v. 15.08.2014 - 6 UF 30/14, FamRZ 2014, S. 1857.

¹⁰⁸ Vgl. OLG München, Beschl. v. 13.01.1992 - 30 UF 169/91 (nicht veröffentlicht): „Bhagwan-Internat“.

¹⁰⁹ Vgl. BGH, Urteil v. 04.08.2015 - 1 StR 624/14, NJW 2015, S. 3047: Vegetarische Ernährung bei einem an Mukoviszidose erkranktem Kind; nähere Falldarstellung unter 3.3.

Starnberg bejahte dies in einem Fall, in welchem ein Vater mit seinem zweijährigen Sohn täglich mehrstündige und strenge Meditationsübungen ausübte. Die Eltern waren Anhänger des indischen Gurus Thakar Singh. Um die Wirkung der Meditation zu verstärken, wurde dem Kind eine Augenbinde angelegt und ein Silikonstöpsel in das rechte Ohr eingeführt, wodurch das Kind auf den „göttlichen Ton“ und das „innere Licht“ meditieren sollte. Infolge dieser schädigenden Meditationspraxis traten bei dem Kind massive Gehör-, Gleichgewichts- und Sprachstörungen auf.¹¹⁰

Eine das Kindeswohl in ganz erheblicher Weise beeinträchtigende Maßnahme stellt auch eine sogenannte Mädchenbeschneidung dar. Derartige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind durch keine Religion, Sitte oder Tradition zu rechtfertigen. Droht bei einer Auslandsreise die begründete Gefahr von Genitalverstümmelung durch Beschneidung des Mädchens, kann zum Schutz des Kindes das elterliche Sorgerecht teilweise entzogen werden und die Entscheidung über Auslandsreisen auf einen Pfleger übertragen werden.¹¹¹

Außerdem kann es zu religiös motivierten körperlichen Züchtigungen der Kinder kommen, z. B. in christlich-fundamentalistischen Gruppierungen. In jüngster Zeit hat vor allem die Glaubensgemeinschaft der *Zwölf Stämme* die Rechtsprechung beschäftigt.¹¹² Unter Berufung auf bestimmte (alt-)testamentarische Bibelstellen sieht das Erziehungskonzept der Gemeinschaft die Züchtigung von Kindern mit einer Rute vor. Das AG Ansbach entzog mehreren der Glaubensgemeinschaft angehörenden Eltern Teilbereiche der elterlichen Sorge, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht.¹¹³ Das OLG Nürnberg hat diese Entscheidungen hinsichtlich zweier Elternpaare bestätigt.¹¹⁴ Für den Senat stand fest, dass die betroffenen Eltern aufgrund ihrer religiösen Überzeugung ihre Kinder in der Vergangenheit gezüchtigt hatten und sie auch in Zukunft körperlich züchtigen würden. Eine grundlegende Distanzierung der Eltern von den Vorstellungen der Glaubensgemeinschaft war nicht erfolgt. Der Se-

¹¹⁰ AG Starnberg, Urteil v. 07.03.1995 - 3 DS 21 Js 29675/94 (Strafurteil) zitiert nach Allenspach, Schutz von Kindern in neuen religiösen Bewegungen, 2000, S. 131.

¹¹¹ AG Delmenhorst, Beschl. v. 10.07.2012 - 18 F 146/12, ZKJ 2014, S. 79.

¹¹² Auslöser der Verfahren waren die von einem Journalisten im Rahmen einer Recherche heimlich angefertigten Bild- und Tonaufnahmen, mit welchen er dokumentierte, wie Mitglieder der Glaubensgemeinschaft kleine Kinder mit Ruten schlugen. Diese Aufnahmen stellte er den Landesbehörden zur Verfügung, die daraufhin am 05.09.2013 die Kinder der Gemeinschaft wegen des Verdachts auf Kindesmisshandlung in Obhut nahmen. Die Kinder wurden in Pflegefamilien und Kinderheimen untergebracht. Die zuständigen Familiengerichte Ansbach und Nördlingen hatten den Eltern zuvor im Wege der einstweiligen Anordnung wesentliche Teile des Sorgerechts vorläufig entzogen. Die endgültige Klärung des Sorgerechtsentzugs in den Hauptsacheverfahren wurde in Ansbach im Oktober 2014 abgeschlossen; auch in Nördlingen sind inzwischen alle Verfahren beendet. Die Gemeinschaft hat mittlerweile ihre Standorte in Deutschland verlassen und ist nach Tschechien umgezogen, vgl. <https://news.zwoelfstaemme.de/2017/01/08/gut-angekommen-in-tschechien/> (Zugriff 17.04.2017).

¹¹³ AG Ansbach, Beschlüsse v. 21.10.2014 - 1 F 1015/13 und 1 F 1011/13 sowie v. 22.10.2014 - 1 F 1013/13 (nicht veröffentlicht).

¹¹⁴ OLG Nürnberg, Beschlüsse v. 11.06.2015 - 9 UF 1430/14, juris und v. 26.05.2015 - 9 UF 1549/14 (nicht veröffentlicht).

nat bewertete die körperlichen Züchtigungen in der Art, wie sie von den Mitgliedern der *Zwölf Stämme* praktiziert werden, als Kindeswohlgefährdung. Es wurde festgestellt, dass wiederholte Schläge auf das Gesäß oder die Hand unter Verwendung einer Rute unzulässige und schwerwiegende Eingriffe in die körperliche und seelische Integrität des Kindes darstellen. Die Gefährdung des Kindeswohls liege bereits darin, dass die Kinder einer solchen Behandlung künftig wiederkehrend ausgesetzt sind, ständig mit der Verabreichung von Schlägen rechnen und daher in Angst davor leben müssen. Ferner darin, dass sie beim Einsatz der Rute körperliche Schmerzen erdulden müssen und die daraus resultierende Demütigung als psychischen Schmerz erfahren. Auf den Eintritt länger andauernder körperlicher Verletzungen etwa in Form von Striemen, Schwellungen, Narben komme es daher nicht entscheidend an. Der Schutz der Kinder war in diesen Fällen durch mildere Maßnahmen als die Trennung von ihren Eltern nicht zu erreichen.

Darüber hinaus hatten die in der Glaubensgemeinschaft praktizierten Erziehungsmethoden auch strafrechtliche Konsequenzen. Das LG Augsburg¹¹⁵ verurteilte eine Lehrerin der *Zwölf Stämme* wegen Misshandlung Schutzbefohlener und gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Sie hatte die ihr anvertrauten Kinder regelmäßig über Jahre hinweg mit einer Weidenrute gezüchtigt. Die Kinder wurden bereits für kleinste Verfehlungen „diszipliniert“, beispielsweise schwatzen während einer Stillarbeit oder aus dem Fenster schauen während des Unterrichts. Wenn ein Kind während der Züchtigung weinte, besonders dann, wenn es Schläge für etwas erhielt, was es nicht getan hatte, oder es während der „Disziplinierung“ zuckte oder Schmerzen äußerte, erhielt es weitere Schläge. In der Urteilsbegründung verwies das Landgericht auf das Recht eines jeden Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung und führte aus, dass derartige Züchtigungshandlungen, auch durch religiöse Überzeugungen, nicht zu rechtfertigen sind.



Wiederholte Züchtigungshandlungen durch Schläge auf das Gesäß oder die Hand unter Verwendung einer Rute stellen unzulässige und schwerwiegende Eingriffe in die körperliche und seelische Integrität des Kindes dar.

¹¹⁵ LG Augsburg, Urteil v. 21.06.2016 - J Ns 101 Js 136905/13 jug (nicht veröffentlicht).

3.3 Verweigerung medizinischer Behandlung

Bestimmte religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen können dazu führen, dass medizinische Behandlungen abgelehnt werden. Dies kann von der Ablehnung empfohlener Schutzimpfungen¹¹⁶ über die Behandlungsablehnung von psychischen Erkrankungen¹¹⁷ bis hin zur Verweigerung von lebensnotwendigen Operationen reichen. Zwar haben die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge auch bei medizinischen Entscheidungen einen gewissen Spielraum. So sind etwa die mit einem medizinischen Eingriff verbundenen Risiken und die Erfolgsaussichten gegeneinander abzuwägen. Die Entscheidung hat sich aber immer an den Kindesinteressen zu orientieren und nicht an den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Prinzipien. Bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung stellt das Unterlassen einer objektiv aussichtsreichen Behandlung daher stets eine Kindeswohlgefährdung dar.¹¹⁸ Dazu gehört auch, was die Rechtsprechung im Zusammenhang mit den *Zeugen Jehovas* bereits mehrfach beschäftigt hat, dass erforderliche Bluttransfusionen nicht aus Glaubensgründen verweigert werden dürfen.¹¹⁹ Die *Zeugen Jehovas* lehnen Bluttransfusionen unter Berufung auf bestimmte Bibelstellen ab. Dies gilt auch für ihre Kinder. Bestimmte alternative Behandlungsmethoden werden allerdings akzeptiert.¹²⁰ Ist im konkreten Fall die Gabe von Blut oder Blutprodukten medizinisch unvermeidlich¹²¹ und verweigern die Eltern die Einwilligung zu dieser lebensnotwendigen Behandlung, kann das Familiengericht nach § 1666 Absatz 3 Nr. 5 BGB die Einwilligung der Eltern ersetzen, so dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes durchgeführt werden können. Vor Anordnung der Maßnahme sind die Eltern persönlich anzuhören. In besonderen Eilfällen kann das Gericht auch ohne

¹¹⁶ Der Impfverweigerung kann z. B. eine anthroposophische Weltsicht zu Grunde liegen. Das Thema hat gerade in jüngster Zeit eine hohe praktische Relevanz erlangt. Etliche Berichte von Masernausbrüchen betreffen Waldorfschulen, vgl. dazu Pfaff, Die Eliminierung von Masern und Röteln aus Deutschland, Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz, 9/2013, S. 1222 (1223).

¹¹⁷ So wird z. B. die Behandlung von ADHS aufgrund der esoterischen Annahme, das Kind sei ein „Indigo-Kind“, abgelehnt, vgl. auch Oude-Aost, Autismus und Pseudomedizin, Skeptiker 3/2013, S. 107.

¹¹⁸ Fröschle, Sorge und Umgang, 2013, S. 198.

¹¹⁹ OLG Celle, Beschl. v. 21.02.1994 - 17 W 8/94, NJW 1995, S. 792; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.07.1992 - 3 Wx 217/92, DAVorm 1992, S. 878; AG Nettetal, Beschl. v. 19.10.1995 - 9 X 119/95; FamRZ 1996, S. 1104; vgl. dazu auch Vogt, Der rechtliche Umgang mit dem Blutveto der Zeugen Jehovas, 2012, S. 429 ff.; Bender, Zeugen Jehovas und Bluttransfusionen, MedR 1999, S. 260; kritisch dazu Hessler/Glockentin, MedR 2000, S. 419; Erwiderung Bender, MedR 2000, S. 422.

¹²⁰ Abgelehnt wird die Gabe von Vollblut und dessen Komponenten (Erythrozyten, Thrombozyten, Leukozyten und Blutplasma). Abgelehnt wird auch die präoperative Eigenblutspende. Akzeptiert wird, als Gewissensentscheidung des Einzelnen, die Annahme von Blutzubereitungen wie z. B. Hämoglobinlösungen, Gerinnungsfaktoren und Albumin und die Durchführung von intraoperativen Eigenblutverfahren, bei denen das im Laufe einer Operation verlorene Blut mithilfe eines ununterbrochenen Kreislaufs in den Körper re-transfundiert wird; vgl. dazu ausführlich Singbartl, Zeugen Jehovas und Bluttransfusion, in: Singbartl/Walther-Wenke (Hg.), Transfusionspraxis, 2014, S. 253; Dreuw/Bockenheimer-Lucius/Simon, Ethikleitlinie zur Behandlung von Zeugen Jehovas und deren Kindern, 2013, abrufbar unter <http://www.ethikkomitee.de/downloads/ethikleitlinie-zj-deutsch.pdf> (letzter Zugriff: 09.05.2017).

¹²¹ Maßstab ist der medizinische Standard (keine „Neulandmedizin“), vgl. Singbartl a.a.O.

vorherige Anhörung der Eltern entscheiden.¹²² Erlaubt es die Dringlichkeit nicht, vorher das Familiengericht einzuschalten, so ist der Arzt berechtigt und verpflichtet, dem Kind zur Lebensrettung gegen den Willen der Eltern die Bluttransfusion zu verabreichen.¹²³

Auch die Ablehnung medizinischer Behandlungen zugunsten alternativer oder sogenannter Wunderheilverfahren kann zu schwerwiegenden Gesundheitsproblemen bis hin zur Lebensgefährdung des Kindes führen. In einem vom OLG München¹²⁴ zu beurteilenden Fall ging es um ein zwölfjähriges Mädchen, das an Krebs erkrankt war. Die Eltern willigten zunächst in die aus ärztlicher Sicht unabdingbare Chemotherapie ein, verweigerten dann aber die Fortsetzung der Therapie. Auch ein zweiter Therapieversuch in einer anderen Klinik wurde entgegen dem ärztlichen Rat abgebrochen. Die zuständigen Ärzte prognostizierten anfangs bei Fortführung der schulmedizinischen Behandlung (Chemotherapie, Operation, ggf. Bestrahlung) eine gute Heilungschance von 70 bis 80 Prozent, bei einer Nichtbehandlung allerdings den Tod des Kindes. Statt die gebotene medizinische Behandlung fortzusetzen, vertrauten die Eltern auf Misteltherapie, Ernährungstherapie und die *Germanische Neue Medizin* von Ryke Geerd Hamer. Nach dessen Theorie beruht jede Krebserkrankung auf innerpsychischen Vorgängen. Heilung sei auch ohne schulmedizinische Behandlung durch Lösung des „biologischen Konfliktes“ möglich.¹²⁵ Das Familiengericht Kempten¹²⁶ bejahte eine Kindeswohlgefährdung und entzog den Eltern im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht zur Regelung der ärztlichen Versorgung und das Recht zur Zuführung zu medizinischen Behandlungen. Diese Entscheidung wurde in der Beschwerdeinstanz durch das OLG München¹²⁷ bestätigt. Allerdings waren vom Abbruch des zweiten Therapieversuchs bis zum Beschluss des Familiengerichts Kempten, der eine erneute Untersuchung und Behandlung des Mädchens ermöglichte, über zwei Monate vergangen. In der Zwischenzeit hatte sich der Zustand so stark verschlechtert, dass der behandelnde Arzt die Heilungschancen bei Fortsetzung der schulmedizinischen Behandlung nunmehr auf nur noch 20 bis 30 Prozent einschätzte. Er empfahl, dass das Kind die ihm verbleibende Zeit im Kreise seiner Familie verbringt. Das OLG München stellte durch weitere Maßnahmen nach § 1666 BGB sicher, dass eine adäquate Schmerztherapie

¹²² OLG Celle, Beschl. v. 21.02.1994, a.a.O.

¹²³ Ulsenheimer, *Arztstrafrecht in der Praxis*, 2015, Rn. 396.

¹²⁴ OLG München, Beschl. v. 02.12.2009 - 30 UF 390/09 (nicht veröffentlicht).

¹²⁵ Vgl. Deutsche Krebsgesellschaft e.V., Stellungnahme zur „Germanischen Neuen Medizin (GNM)“, 2005, abrufbar unter <http://docplayer.org/39397962-Gutachterliche-stellungnahme-fuer-die-deutsche-krebsgesellschaft-zur-germanischen-neuen-medizin-gnm-begrundet-von-dr-med.html> (letzter Zugriff: 09.05.2018).

¹²⁶ AG Kempten, Beschl. v. 22.10.2009 - 3 F 752/09 (nicht veröffentlicht).

¹²⁷ OLG München, Beschl. v. 02.12.2009, a.a.O.

des Kindes bis zu seinem Tod gewährleistet war. Drei Wochen nach Erlass dieses Beschlusses verstarb das Mädchen. Der Fall verdeutlicht eindringlich die besondere Eilbedürftigkeit in Fällen, in denen Eltern eine lebensnotwendige medizinische Behandlung des Kindes verweigern.

Nicht selten berufen sich die Eltern darauf, dass ihr Kind ebenfalls die gebotene Therapie aus Glaubensgründen ablehnt. Grundsätzlich gilt, dass ein minderjähriges Kind bei entsprechender Reife selbst befugt sein kann, über ärztliche Behandlungen zu entscheiden. Dabei ist nicht auf feste Altersgrenzen abzustellen, sondern darauf, ob das Kind in der Lage ist, Bedeutung und Risiken des Eingriffs sowie die möglichen negativen Konsequenzen für seine Gesundheit bei Behandlungsverweigerung zu beurteilen.¹²⁸ In den Fällen, in denen es um Jugendliche geht, deren Eltern lebensnotwendige medizinische Behandlungen fundamental ablehnen, spricht vieles dafür, dass es für die Jugendlichen oftmals nicht möglich ist, die Tragweite ihrer Entscheidung angemessen zu beurteilen und sich gegen den Willen der Eltern zu stellen.¹²⁹ Sich allein aus religiösen Gründen für den Tod zu entscheiden, ist eine so gewichtige Entscheidung, die unabdingbar voraussetzt, dass sie eigenverantwortlich getroffen wurde. Aufgrund oftmals nicht auszuschließender intensiver „Schulungen“ durch die Eltern bzw. die Glaubensgemeinschaft ist jedoch fraglich, inwieweit eine eigene Entscheidung von Jugendlichen möglich ist. Es besteht die Gefahr, dass er/sie das Erlernte nur formelhaft wiederholt.¹³⁰ In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen, die eine unterlassene lebensnotwendige Behandlung hat, und aufgrund der Schwierigkeit, zweifelsfrei festzustellen, dass die Entscheidung selbstbestimmt getroffen wurde, ist anzuraten, in solchen Fällen das Jugendamt bzw. das Familiengericht einzuschalten.

Die Unterlassung von notwendigen medizinischen Behandlungen kann auch strafrechtliche Konsequenzen für die Eltern nach sich ziehen. Der BGH¹³¹ bestätigte jüngst eine Entscheidung des LG Nürnberg¹³², in welcher eine Mutter und ihr Lebensgefährte wegen Misshandlung Schutzbefohlener zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurden. Die Mutter war mit ihrem an Mukoviszidose erkrankten Sohn in den Hausstand des in den Medien als „Guru von Lonnerstadt“ bezeichneten Lebensgefährten gezogen. Spirituelle Praktiken bestimmten fortan das alltägliche

¹²⁸ Vgl. Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, 2014, Rn. 1128: Der Jugendliche muss „Wesen, Bedeutung und Tragweite“ der medizinischen Maßnahme verstehen.

¹²⁹ Vgl. Bleiler, Strafbarkeitsrisiken des Arztes bei religiös motiviertem Behandlungsveto, 2010, S. 60 ff. (69).

¹³⁰ Vgl. Bender, a.a.O., S. 265; auch das OLG München wies in dem zuvor dargestellten Beschluss v. 02.12.2009, a.a.O. darauf hin, dass das schwer erkrankte Mädchen von den Eltern „massiv beeinflusst“ worden war.

¹³¹ BGH, Urteil v. 04.08.2015 - 1 StR 624/14, NJW 2015, S. 3047.

¹³² LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 04.08.2014 - 13 KLS 652 Js 49419/12 (nicht veröffentlicht).

Leben, wozu regelmäßige Meditationen und eine einfache Lebensweise mit vegetarischer Ernährung gehörten. Trotz der schweren Erkrankung des Jungen, welche eine permanente medikamentöse und ärztliche Behandlung sowie eine hochkalorische Ernährung erforderte, wurden die notwendigen Medikamente, Behandlungen und Nahrungsmittel über einen Zeitraum von drei Jahren nur unzureichend oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt. Es wurde dem Jungen selbst überlassen, ob er die Therapie fortsetzen will. Der anfangs dreizehnjährige Junge konnte nach Ansicht des BGH die schweren Folgen eines Behandlungsabbruchs nicht überblicken und insoweit keine eigenverantwortliche Entscheidung treffen. Statt darauf hinzuwirken, dass die notwendige medizinische Behandlung fortgesetzt wird, wurde dem Jungen in Aussicht gestellt, dass seine Erkrankung bis zum achtzehnten Geburtstag geheilt werde, wenn er mehrmals täglich meditiere. Folge der unterlassenen medizinischen Behandlung war eine massive Unterernährung (der Junge wog bei einer Größe von 1,59 m zuletzt nur noch 30,5 kg) sowie ein teilweiser, irreversibler Funktionsverlust der Lunge. Eine weitere Nichtbehandlung des Jungen hätte binnen weniger Wochen zum Tode geführt.



Das Unterlassen einer objektiv aussichtsreichen Behandlung stellt bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung stets eine Kindeswohlgefährdung dar.

3.4 Vernachlässigung

In einigen Glaubensgemeinschaften gibt es strenge Verhaltensvorschriften verbunden mit vielen Aufgaben und Pflichten für die Mitglieder. Aufgrund der expansiven zeitlichen Beanspruchung durch die Glaubensgemeinschaft kann es zur Vernachlässigung der Kinder kommen.¹³³ Denkbar ist ein durch die religiösen Tätigkeiten bedingter Betreuungsmangel etwa durch die mangelhafte Beaufsichtigung des Schulbesuchs.¹³⁴

Eine Vernachlässigung des Kindes kann auch aus einer mangelnden Fähigkeit resultieren, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen. In dem bereits geschilderten

¹³³ Vgl. Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 91; Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1671 Rn. 193: „Zuwendungsmangel“ durch religiöse Aktivitäten.

¹³⁴ In Bezug auf die *Scientology*-Organisation für möglich haltend, in concreto aber abgelehnt: OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.10.1996 - 3 UF 62/96, FamRZ 1997, S. 573.

Fall des AG Erlangen¹³⁵ waren die Eltern aufgrund ihrer weltanschaulich geprägten Lebensweise nicht mehr in der Lage, die grundlegenden Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen. Dies betraf mehrere Lebensbereiche, u. a. auch die Wohnsituation. So erfüllten die Wohnverhältnisse nach den Ausführungen des Gerichts noch nicht einmal den Mindestanspruch an Hygiene und Wohnlichkeit. Eine durchgehende Beheizung der Wohnräume war nicht gegeben, woraus permanente Erkältungen der Kinder resultierten. Die fünfköpfige Familie nächtigte gemeinsam in einem kleinen Raum; Rückzugsbereiche für die Kinder gab es nicht. Das bewohnte Haus wies aufgrund der maroden Bausubstanz erhebliche Hygienemängel auf. Es gab keine Dusche und in der Küche keinen Wasseranschluss. Die Kinder wuschen sich die Hände in einem Eimer und berichteten der Lehrerin, dass sie dazu im Winter immer erst das Eis (!) auf der Oberfläche des Wassereimers aufschlagen mussten. Das Gericht stellte fest, dass die Eltern keinerlei ernsthafte Aktivitäten ergriffen, um an den objektiv schlechten Wohnverhältnissen etwas zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde auch berücksichtigt, dass die Eltern nicht etwa aus Not oder einem unvermittelten Schicksalsschlag plötzlich in diese Wohnsituation geraten waren, sondern bewusst ihre Berufstätigkeit aufgegeben hatten, um gemäß ihrer Weltanschauung geprägt durch „Verzicht“ und in Abkehr vom Materialismus zu leben. Das Gericht bejahte eine Kindeswohlgefährdung und verwies auf die Wohnverhältnisse einerseits und die mangelnde Fähigkeit, die gesundheitlichen und emotionalen Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und danach zu handeln, andererseits.



Eine Vernachlässigung des Kindes kann nicht nur daraus resultieren, dass aufgrund des starken Engagements für die Belange der Glaubensgemeinschaft Betreuungsmängel entstehen, sondern auch aus einer mangelnden Fähigkeit, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen.

3.5 Übermäßige religiöse Beeinflussung

Die Frage, wann die Grenze von einer grundsätzlich unproblematischen religiösen Prägung des Kindes zu einer das Kindeswohl beeinträchtigenden religiösen Beeinflussung überschritten ist, kann im Einzelfall häufig nicht einfach beantwortet werden. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Eltern das Recht haben, ihre Kinder nach ihren eigenen religiösen oder weltanschaulichen Vorstellungen zu er-

ziehen. Dazu gehört naturgemäß auch eine gewisse Teilnahme des Kindes am religiösen Leben. Einigkeit in der Rechtsprechung besteht daher zunächst darin, dass das Kind im Rahmen der Sorge- oder Umgangsrechtsausübung mit zu religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltungen genommen werden darf.¹³⁶ Problematisch wird es erst dann, wenn das Kind so intensiv in die Glaubenspraxis eingebunden wird, dass ihm über die vermittelte Religion oder Weltanschauung hinaus kaum noch Freiraum bleibt, anderweitige Erfahrungen zu sammeln. Die Rechtsprechung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Kind durch die Einbindung in die Glaubenslehre nicht „völlig vereinnahmt“¹³⁷, „von der Umwelt entfremdet“¹³⁸ oder in eine „starke Abhängigkeit“¹³⁹ zur Glaubensgemeinschaft gebracht werden darf.

Aber auch eine weniger intensive Einbindung kann das Kind im Einzelfall überfordern. Dabei sind insbesondere das Alter des Kindes und die Art der religiösen Einbindung zu berücksichtigen. So ist etwa eine Einbindung von kleineren Kindern bei „Missionsdiensten“ als nicht kindgerecht abzulehnen.¹⁴⁰ Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die von Kindern noch nicht eingeordnet werden können und die geeignet sind, Ängste auszulösen, wie etwa „Dämonenaustreibungen“ oder okkulte Sitzungen. In einer Entscheidung des Familiengerichts Braunschweig¹⁴¹ nahm eine Mutter ihren fünfjährigen Sohn mit zu Veranstaltungen des *Bruno Gröning-Freundeskreises*. Nach der Lehre des *Bruno Gröning-Freundeskreises* kann jeder Mensch durch eine entsprechende Körper- und Geisteshaltung einen im Körper wirkenden „Heilstrom“ in sich aufnehmen und so unterschiedliche Erkrankungen heilen. Bei der Aufnahme des „Heilstroms“ hilft nach Überzeugung der Mitglieder des Freundeskreises ein Bild von dem verstorbenen Bruno Gröning, welches u. a. auf die verletzte Stelle gelegt werden soll.¹⁴² Auch im Kinderzimmer des Jungen befand sich ein Bild von Bruno Gröning. Zwar führte die Mutter aus, dass sie bei ernsthaften Erkrankungen einen Arzt hinzuziehen würde. Das Gericht bejahte dennoch eine Kindeswohlgefährdung, weil der erst fünfjährige Junge durch die Teilnahme an den Veranstaltungen unter Vermittlung von Inhalten wie der „Heilstromwirkung“ einer erheblichen nicht altersgemäßen Beeinflussung ausgesetzt

¹³⁶ Vgl. dazu die umfangreiche Rechtsprechung zu den *Zeugen Jehovas*, wonach die Mitnahme zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht zu beanstanden ist: BayObLG, Beschl. v. 25.09.1975 - BReg. 1 Z 55/75, NJW 1976, S. 2017; OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.11.1996 - 11 UF 131/96, NJW 1997, S. 2962; OLG Celle, Beschl. v. 22.10.1996 - 17 UF 177/95, KirchE 34, S. 400; AG Osnabrück, Beschl. v. 23.06.2004 - 69 F 173/04, FamRZ 2005, S. 645; AG Helmstedt, Beschl. v. 21.03.2007 - 5 F 143/06, FamRZ 2007, S. 1837; siehe dazu auch die Anmerkung Hessler, FamRZ 2007, S. 1838, kritisch dazu Weychardt, FamRZ 2008, S. 632.

¹³⁷ OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.03.2002 - 2 (20) UF 106/01, FPR 2002, S. 662.

¹³⁸ OLG Hamburg, Beschl. v. 21.06.1995 - 15 UF 215/94, FamRZ 1996, S. 684.

¹³⁹ OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.01.1999 - 4 UF 135/98, juris.

¹⁴⁰ In diesem Sinne auch Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 2015, Rn. 1042.

¹⁴¹ AG Braunschweig, Beschl. v. 21.07.2015 - 250 F 60/15 SO (nicht veröffentlicht).

¹⁴² Vgl. die Eigendarstellung der Gemeinschaft unter <https://www.bruno-groening.org/de/brunogroening/lehre-brunogroenings/die-lehre-brunogroenings> (letzter Zugriff: 09.05.2018); ausführlich zur Lehre auch in Kapitel 6.

sei. Der Mutter wurde nach § 1666 BGB untersagt, den Jungen zu weiteren Veranstaltungen des *Bruno Gröning-Freundeskreises* mitzunehmen.

Auch der Kindeswille kann einer religiösen oder weltanschaulichen Einbindung entgegenstehen. Das AG Tempelhof-Kreuzberg¹⁴³ untersagte Eltern, die der *Scientology*-Organisation angehörten, nach § 1666 BGB, ihre vierzehnjährige Tochter gegen ihren Willen in ein Internat oder zu sonstigen Einrichtungen der *Scientology*-Organisation zu schicken. Das Mädchen war sogar von zu Hause geflüchtet, um sich dem Einfluss der Organisation zu entziehen. Das Gericht begründete die Kindeswohlgefährdung mit erheblichen Angstzuständen des Mädchens, gegen ihren Willen auf das Internat oder zu anderen *Scientology*-Schulungen geschickt zu werden. Insoweit hätten die Eltern versagt, ihrer Tochter glaubhaft zu versichern, dass sie zu einem eigenständigen, frei verantwortlichen Menschen erzogen werden soll, von dem die Eltern in einem Alter von 14 Jahren die befürchteten Maßnahmen nicht gegen den eigenen Willen, erzwingen werden. Dem Mädchen wurde ein Betreuungshelfer zur Seite gestellt, um die Einhaltung der gerichtlichen Entscheidung von außen sicherzustellen. Je älter das Kind ist, umso mehr muss dessen Wille bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Dem religionsmündigen Kind kann von den Eltern bzw. dem einer Glaubensgemeinschaft angehörenden Elternteil nicht vorgeschrieben werden, Veranstaltungen der Glaubensgemeinschaft zu besuchen.¹⁴⁴



Das Kind darf durch die Einbindung in die Glaubenslehre nicht völlig vereinnahmt, von der Umwelt entfremdet oder in eine starke Abhängigkeit zur Glaubensgemeinschaft gebracht werden.

3.6 Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung

Die psychische Entwicklung des Kindes kann dadurch beeinträchtigt sein, dass eine streng auf Gehorsam ausgerichtete religiöse Erziehung Ängste beim Kind erzeugt.¹⁴⁵ Ängste können dadurch entstehen, dass dem Kind z. B. Weltuntergangsszenarien, ein strafendes Gottesbild oder die Bedrohung und Präsenz des „Bösen“ in der Welt ständig vor Augen gehalten werden: Auch die glaubensgeleitete Erziehungsmethode selbst kann ängstigend wirken. So führen fortgesetzte Züchtigungen nicht

¹⁴³ AG Tempelhof-Kreuzberg, Beschl. v. 08.08.2008 - 160 F 10520/07, FamRZ 2009, S. 987.

¹⁴⁴ Vgl. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung.

¹⁴⁵ Vgl. Klosinski, Wenn Religiosität verletzend wirkt. Religiöser Missbrauch in Erziehungsprozessen, in: Hempelmann (Hg.), Zwischen Anpassung und Ausgrenzung. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften (EZW Texte 225), 2013, S. 23-35.

nur zu körperlichen Schmerzen, sondern auch zu ständigen Ängsten vor erneuten Schlägen und damit zu einer schwerwiegenden Gefahr für das seelische Wohl.¹⁴⁶ Zu Störungen der kindlichen Entwicklung kann auch eine sehr weitreichende Verhaltensregulierung führen, welche eine Ablösung, Verselbstständigung und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes erheblich erschwert.¹⁴⁷ Problematisch ist insbesondere, wenn durch eine straf- und schuldorientierte Einforderung von Verhaltensgeboten normale altersgemäße Bedürfnisse als „egoistisch“, „sündhaft“ oder „spirituell nachteilig“ erklärt werden. Gerade im Bereich der psychosexuellen Entwicklung können durch die Vermittlung von lust- und leibfeindlichen Haltungen und einer damit verbundenen Tabuisierung körperlicher Bedürfnisse als nicht „gottgefällig“ starke Schuldgefühle des Kindes entstehen. Genauso können gegenteilige Weltanschauungen, die das Ausleben von Sexualität als Voraussetzung für die spirituelle Weiterentwicklung propagieren, das seelische Wohl des Kindes gefährden. In einem vom OLG Stuttgart¹⁴⁸ zu beurteilenden Fall hatte sich die Mutter eines siebenjährigen Mädchens einer alternativen Wohngemeinschaft angeschlossen. Das erklärte Ziel der Gemeinschaft lag in der radikalen Überwindung herkömmlicher Denk- und Lebensformen in Fragen von Religion, Moral und Sexualität. Der Vater beantragte die Übertragung des Sorgerechts auf ihn, weil er befürchtete, dass die Entwicklung des Mädchens aufgrund des praktizierten Gruppenlebens (u. a. freie Sexualität, geschlechtliche Bindungslosigkeit, Befreiung von Zwängen durch „Urschreie“) beeinträchtigt werde. Unstreitig hatte das Mädchen vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens einmal den Geschlechtsverkehr von Gruppenmitgliedern mitangesehen. Das Gericht verneinte jedoch eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch einen weiteren Verbleib in der Wohngemeinschaft. Die Mutter hatte die Möglichkeit, dass das Kind den Geschlechtsverkehr bei Gruppenversammlungen mit ansehen konnte, alsbald abgestellt. Außerdem sprach die enge Mutter-Kind-Bindung und die bisherige positive Entwicklung des siebenjährigen Mädchens für die Mutter. Anders wäre der Fall jedoch zu beurteilen, wenn es über den einmaligen Vorfall hinaus, auch weiterhin zu Geschlechtsverkehr im Beisein des Kindes gekommen wäre.¹⁴⁹ Selbstverständlich ist auch jegliche Einbeziehung des Kindes in die sexuellen Handlungen der Erwachsenen unter Berufung auf „spirituelle Gründe“ verboten.¹⁵⁰

¹⁴⁶ OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.06.2015 - 9 UF 1430/14, juris (Glaubensgemeinschaft *Zwölf Stämme*)

¹⁴⁷ Vgl. Endbericht Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 93.

¹⁴⁸ OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.07.1984 - 15 UF 33/83, NJW 1985, S. 67.

¹⁴⁹ Münchener Kommentar zum BGB/Olzen, 2017, § 1666 Rn. 53.

¹⁵⁰ Vgl. dazu die Falldarstellungen der Gemeinschaft *Children of God*, in: Kindheit und Jugend bei den „Kindern Gottes“ (EZW Information Nr. 131, IV) 1996, abrufbar unter http://www.ezw-berlin.de/downloads/Information_131.pdf (letzter Zugriff: 09.05.2018) und Krahe, Der Lord will Sex, in: Der Spiegel, 45/2008, S. 92 ff.



Lehrinhalte wie z. B. Weltuntergangsszenarien, ein strafendes Gottesbild oder die Bedrohung und Präsenz des „Bösen“ in der Welt können Ängste auslösen, aber auch die Anwendung der glaubensgeleiteten Erziehungsmethode selbst.

3.7 Loyalitätskonflikte

Befindet sich nur ein Elternteil in einer Glaubensgemeinschaft, können aufgrund seiner Zugehörigkeit bzw. seines Engagements für die Glaubensgemeinschaft Konflikte zwischen den Eltern entstehen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Glaube intensiv in die Familie und Kindererziehung eingebracht wird und die Eltern zu stark voneinander abweichenden Glaubensüberzeugungen neigen. Insbesondere eine überraschende Hinwendung zu einem neuen Glauben kann sich auf die Familie auswirken und zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern führen. Es besteht die Gefahr, dass die Kinder durch die Konfrontation mit zwei unterschiedlichen religiösen oder weltanschaulichen Lebenswelten in massive Loyalitätskonflikte geraten. Naturgemäß möchten sie weder den einen noch den anderen Elternteil „verraten“.¹⁵¹

Differenzen der Eltern über die religiöse Kindererziehung reichen aber jedenfalls für sich genommen noch nicht aus, um generell die Alleinsorge eines Elternteils als die für das Kindeswohl beste Lösung anzunehmen.¹⁵² Zunächst ist zu prüfen, ob das Familiengericht im aktuellen Konfliktfall nach § 1628 BGB entscheiden und einem Elternteil das Entscheidungsrecht für die religiöse Streitfrage übertragen kann. Problematisch werden die Konflikte, wenn sie kompromisslos unter Einbeziehung der Kinder geführt werden und dies zu erheblichen Belastungen der Kinder führt. In solchen Fällen können Zweifel an der Erziehungsfähigkeit des jeweiligen Elternteils bestehen und die Aufhebung der gemeinsamen Sorge geboten sein.¹⁵³ Gleiches gilt dann, wenn es den Eltern nicht gelingt, ihre Aversionen gegenüber dem anderen Elternteil von dem Kind fernzuhalten. In einem vom OLG Hamm¹⁵⁴ zu entscheiden-

¹⁵¹ Siehe dazu das Fallbeispiel von Klosinski, Wenn Religiosität verletzend wirkt. Religiöser Missbrauch in Erziehungsprozessen, in: Hempelmann (Hg.), Zwischen Anpassung und Emanzipation. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften (EZW-Texte 225), 2013, S. 34.

¹⁵² BGH, Beschl. v. 11.05.2005 - XII ZB 33/04, FamRZ 2005, S. 1167.

¹⁵³ Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 18.04.2013 - 12 UF 108/12, juris (am Ende); OLG Celle, Beschl. v. 15.12.2003 - 10 UF 267/03, FamRZ 2004, S. 1667.

¹⁵⁴ OLG Hamm, Beschl. v. 26.01.2011 - 8 UF 228/10, FamRZ 2011, S. 1306 (Leitsatz).

den Fall waren beide Eltern *Zeugen Jehovas*. Die Mutter wandte sich einem anderen Mann zu und wurde deswegen aus der Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen. Der Vater und andere Mitglieder der Gemeinde, einschließlich der Großmutter, erklärten dem Kind, die Mutter habe durch Ehebruch ein furchtbares Verbrechen begangen, werde dafür von Gott bestraft und habe ihr Seelenheil verloren. Das Gericht hielt dazu fest, dass der Vater seinen Sohn dadurch in einen massiven Loyalitätskonflikt bringe und ihn der Mutter entfremde. Der Junge müsse nicht nur um das Seelenheil der Mutter fürchten, sondern dadurch, dass er Kontakt zu ihr habe und sie liebe, auch sein eigenes Seelenheil als gefährdet ansehen. Zwar dürfe dem Vater diese subjektive Überzeugung nicht vorgeworfen werden, weil sie auch von vielen anderen Menschen mit unterschiedlichsten Glaubensüberzeugungen vertreten werde. Im Interesse des Kindeswohls sei aber zu fordern, dass diese Überzeugung dem Kind nicht ständig vor Augen geführt werde. Trotzdem wurde dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind übertragen. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf dem Willen des Kindes. Der fast elfjährige Junge hatte den Wunsch geäußert, beim Vater leben zu wollen. Außerdem hatte sich nach Ansicht des Senats zwischenzeitlich die Bindungstoleranz des Vaters verbessert.¹⁵⁵



Es besteht die Gefahr, dass die Kinder durch die Konfrontation mit zwei unterschiedlichen religiösen oder weltanschaulichen Lebenswelten innerlich zerrissen werden und in massive Loyalitätskonflikte geraten, weil sie weder den einen noch den anderen Elternteil „verraten“ wollen.

¹⁵⁵ Nach Ansicht des Gerichts zeigten sich gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Bindungstoleranz auch bei der Mutter, diese waren jedoch nicht so stark ausgeprägt wie beim Vater.

4. Die Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall

Das Kindeswohl verbietet „schematische“ Lösungen und erfordert Entscheidungen, die sich am konkreten Einzelfall orientieren. Die Bestimmung des Kindeswohls muss individuell, d. h. für das jeweils betroffene Kind erfolgen. Dabei sind die Veranlassungen und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen sowie sämtliche Lebensumstände einzubeziehen und zu würdigen. Insofern besteht für die am Kinderschutz beteiligten Fachleute kein Grund zur Unsicherheit im Umgang mit Fällen, die die Glaubensfreiheit betreffen. Dennoch verhalten sich Familiengerichte und Jugendämter zurückhaltend, wenn es darum geht, religiös geprägte Verhaltensweisen in Bezug auf das Kindeswohl einzuschätzen.¹⁵⁶ Ein wichtiger Grund für die zurückhaltende Rechtspraxis ist sicherlich, dass dem grundgesetzlich verankerten religiösen Erziehungsrecht der Eltern trotz Vorrang des Kindeswohls¹⁵⁷ ein immer noch sehr hoher Stellenwert zukommt, der von staatlichen Stellen zu beachten ist. Zudem bestehen aufgrund des Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates oft Unsicherheiten darüber, inwieweit religiös geprägte Erziehungsmethoden bewertet werden können, ohne den Vorwurf einer unzulässigen Religionskritik zu riskieren. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass auch eine fachliche Unerfahrenheit gegenüber der in der Praxis nicht überdurchschnittlich häufig vorkommenden speziellen Thematik eine Rolle spielt.¹⁵⁸

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als Hilfe zur Einschätzung des Kindeswohls. Auszugehen ist von dem anerkannten Grundsatz, dass sich allein aus der Zugehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils zu einer umstrittenen Glaubensgemeinschaft keine zuverlässigen Aussagen zum Kindeswohl ableiten lassen.¹⁵⁹ Weder der Glaubensgemeinschaft noch den zugehörigen Eltern können kindeswohlverletzende Erziehungspraktiken generalisiert unterstellt werden. Vielmehr muss in jedem Einzelfall geprüft werden, wie sich die Zugehörigkeit zu der Gruppierung auf die Kinder tatsächlich auswirkt. Dabei muss zwischen den Erziehungsvorgaben der Gruppe, dem tatsächlichen Verhalten der Eltern und den konkreten Auswirkungen

¹⁵⁶ Vgl. Schwab, *Elterliche Sorge und Religion*, FamRZ 2014, S. 1 (8): „Wenn es darum geht, ob konkrete Verhaltensweisen, die auch nur entfernt religiös motiviert scheinen, einen Bezug zum Kindeswohl haben, schleichen die Gerichte wie die berühmte Katze um den heißen Brei, so sehr sie sonst genau zu wissen scheinen, was Kindeswohl ist. Bloß nicht der Religion zu nahe kommen, bloß keine Grenzüberschreitung!“

¹⁵⁷ Vgl. Britz, *Kindesgrundrechte und Elterngrundrecht: Fremdunterbringung von Kindern in der verfassungsgerichtlichen Kontrolle*, FamRZ 2015, S. 793 (795): Sollten das Elternrecht und das Kindesrecht im konkreten Fall „unversöhnlich aufeinander treffen, setzt sich der Schutz des Kindes [...] durch“; auch die elterliche Religionsfreiheit rechtfertigt keine materielle Einschränkung des Kindeswohls, vgl. dazu ausführlich Coester, *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff*, 1983, S. 229 ff.

¹⁵⁸ Zur Gewinnung einer größeren Handlungssicherheit ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen daher zu empfehlen.

¹⁵⁹ Vgl. oben Kapitel 2.6.

auf das Kind unterschieden werden. Außerdem müssen allgemeine gesetzliche Anforderungen zum Kindeswohl berücksichtigt werden.¹⁶⁰



Bei der Prüfung ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen den Erziehungsvorgaben der Gruppe, der Umsetzung durch die Eltern und den konkreten Auswirkungen für das Kind.

4.1 Erziehungsvorgaben der Gruppe

Zunächst gilt es, die Vorgaben zur Kindererziehung und die dazugehörigen Praktiken der jeweiligen Glaubensgemeinschaft zu erfassen. Bei einigen Gruppen existieren offiziell ausformulierte Erziehungsleitlinien, die der Bewertung zugrunde gelegt werden können. Im Idealfall liegen darüber hinaus bereits veröffentlichte Stellungnahmen von Fachleuten vor, die sich mit den jeweiligen Erziehungsgrundsätzen wissenschaftlich auseinandergesetzt haben. So gibt es beispielsweise für bekanntere Gruppen wie *Scientology* sowohl originäre Schriften zum Umgang mit Kindern¹⁶¹ als auch zahlreiche wissenschaftliche Bewertungen der scientologisch geprägten Kindererziehung.¹⁶² Eine sehr gründliche Auseinandersetzung mit den Erziehungsvorgaben findet sich in einer Entscheidung des OLG Nürnberg zur Glaubensgemeinschaft der *Zwölf Stämme*.¹⁶³ Anhand zahlreicher Originalzitate aus dem Erziehungshandbuch der Gemeinschaft wurde nachgewiesen, dass die Züchtigung von Kindern ein von der Glaubensgemeinschaft vorgegebenes notwendiges Mittel der Kindererziehung ist. Allerdings gibt es in Deutschland mehrere hundert unterschiedliche Gruppen, die dem neureligiösen Spektrum zuzuordnen sind¹⁶⁴, so dass sich für viele Gemeinschaften kein ausformuliertes Erziehungskonzept oder sons-

¹⁶⁰ So bereits Spürck, Familienrechtliche Konflikte mit „Sekten und Psychokulten“, [1998], S. 37 ff; zur Auseinandersetzung der unterschiedlichen Ebenen siehe auch Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/8170 v. 07.07.1997, S. 97.

¹⁶¹ L. Ron Hubbard, Kinder-Dianetik. Dianetik-Prozessing für Kinder, 1983.

¹⁶² Vgl. z.B. Schnurrenberger, Kindererziehung bei Scientology. Pädagogische Ziele und Methoden der Weltbildvermittlung, (EZW-Texte 230), 2014; Bayerisches Landesjugendamt, Stellungnahme v. 08.11.2007 und 14.01.2008 und Staatsinstitut für Frühpädagogik, Stellungnahme v. 09.12.2007 und 11.06.2008, Ergebnisse veröffentlicht in BayVG, Beschl. v. 17.12.2008 - 12 CS 08.1417, JAmt 2009, S. 392; Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 88-90; Bayerisches Staatsministerium des Innern, Das System Scientology. Fragen und Antworten, 2010, S. 30-31; Gollnik, Studien zur Ethik und Pädagogik der Scientology, 1998, S. 105 ff.; Caberta, Kindheit bei Scientology: Verboten, 2008.

¹⁶³ OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.06.2015 - 9 UF 1430/14, juris; bereits die Vorinstanz, AG Ansbach, Beschl. v. 21.10.2014 - 1 F 1015/13 (nicht veröffentlicht) hatte sich sorgfältig mit den Erziehungsgrundsätzen der Gemeinschaft auseinandergesetzt.

¹⁶⁴ Allein in NRW lassen sich über 1100 Organisationen, Gruppen und freigewerbliche Einzelanbieter dem neureligiösen Bereich zuordnen, vgl. Hero/Krech/Zander, Religiöse Vielfalt in Nordrhein-Westfalen, 2008, S. 166.

tiges schriftliches Material finden lässt. Die Schwierigkeit besteht dann darin, an zuverlässige Informationen über die handlungsleitenden pädagogischen Orientierungen in der jeweiligen Gemeinschaft zu gelangen. Viele religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften stellen inzwischen über ihren Internetauftritt die Grundsätze ihres Glaubens dar. Manchmal werden Ratschläge zum Umgang mit Kindern erteilt, die Aufschluss über das in der Gemeinschaft geltende Bild vom Kind und interne pädagogische Orientierungen geben.¹⁶⁵ Beziehen sich problematische Empfehlungen in der Eigendarstellung zunächst nur auf die erwachsenen Mitglieder der Gemeinschaft, z. B. Abraten von schulmedizinischen Maßnahmen bei Erkrankungen, sollten dennoch die „Alarmglocken“ einer möglichen Kindeswohlgefährdung läuten und dieser Grundsatz in Bezug auf seine Anwendung für Kinder kritisch hinterfragt werden. Auch ehemalige Mitglieder der Gemeinschaft können hilfreiche Informationen geben, indem sie ihre Erfahrungen über den alltäglichen Umgang mit Kindern innerhalb der Gemeinschaft schildern. Gegebenenfalls verfügen auch entsprechende Fachstellen zu Weltanschauungsfragen über originäre Quellen der Gemeinschaft und können durch fachliche Einschätzungen weiterhelfen. Offenbaren sich problematische Erziehungshaltungen in der jeweiligen Glaubensgemeinschaft, darf daraus nicht kurzschlüssig gefolgert werden, dass diese sich gegenüber dem betroffenen Kind grundsätzlich so ereignen müssen. Inwieweit die am gerichtlichen Verfahren beteiligten Eltern bereit sind, die vorgegebenen Erziehungsgrundsätze im Alltag umzusetzen, muss gesondert überprüft werden. Bei der Auseinandersetzung mit den Erziehungsgrundsätzen der Gruppe geht es vielmehr darum, den Praktiker für mögliche pädagogische Probleme und Konflikte zu sensibilisieren.



Angebote für Kinder oder Ratschläge zum Umgang mit Kindern können Aufschluss über das in der Gemeinschaft geltende Bild vom Kind und interne pädagogische Orientierungen geben.

4.2 Umsetzung der Erziehungsvorgaben durch die Eltern

Wie sieht also nun die tatsächliche Erziehungspraxis der Eltern aus? Eltern können ihre Lebensgestaltung und die Erziehung ihrer Kinder unterschiedlich stark an den vorgegebenen Glaubensregeln orientieren. So gibt es Eltern, die sich von den Er-

¹⁶⁵ Die Gemeinschaft der *Zwölf Stämme* veröffentlichte im Februar 2015 auf ihrer Homepage ein Video mit dem Titel: „Seitdem die Rute verboten wurde, ist die Hölle los“. Darin wird die Züchtigung von Kindern propagiert, abrufbar unter: <https://news.zwoelfstaemme.de/2015/02/17/seitdem-die-rute-verboten-wurde-ist-die-holle-los/> (letzter Zugriff: 28.08.2017).

ziehungsgrundsätzen der Gruppe nur wenig leiten lassen, andere befolgen sie bis ins Detail, wieder andere setzen sie sogar noch intensiver um als gefordert (z. B. übersteigerte Züchtigung der Kinder durch Fehlinterpretation der jeweiligen religiös-weltanschaulichen Schriften).¹⁶⁶ Um den Sachverhalt aufzuklären, stehen dem Gericht zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung, insbesondere die Anhörung der Kinder, der Eltern und die Vernehmung von Zeugen. Je schwerwiegender die Folgen für das Kind sind, desto eher sind problematische Erziehungsvorgaben als Indikator für eine potentielle Kindeswohlgefährdung zu sehen und geben Anlass zur sorgfältigen Überprüfung. Ein zu berücksichtigender Faktor ist auch, wie bedeutsam die jeweilige Glaubensregel für die Gemeinschaft ist. Eltern werden eher geneigt sein, Regeln umzusetzen, die eine zentrale Bedeutung für den Glauben haben. Ein Abrücken von elementaren Glaubensgrundsätzen kann aus Sicht der Eltern einen „Verrat“ am eigenen Glauben darstellen und vielleicht sogar den Ausschluss aus der Gruppe bedeuten. Sollten Eltern die Umsetzung dieser Erziehungsvorgabe dennoch bestreiten, reicht das nicht aus. Es muss vielmehr sehr sorgfältig untersucht werden, ob es den Eltern gelungen ist, sich von vornherein kritisch zu positionieren, oder ob ein nachträgliches Umdenken, eine spätere Distanzierung erfolgt ist. Es geht darum herauszufinden, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, die Kindesinteressen als eigenständig zu erkennen und Glaubensregeln, die dem Kindeswohl entgegenstehen, in Frage zu stellen. Es ist oft schwierig, die religiöse Grundhaltung der Eltern zu ermitteln. Pauschale Unterstellungen sind dabei jedoch genauso verfehlt wie unkritisches Vertrauen auf elterliche Zusicherungen.¹⁶⁷ Hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung darf von den Aussagen der Kinder nicht zu viel erwartet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass Kinder sich in der Regel loyal gegenüber ihren Eltern verhalten wollen und es sein kann, dass sie je nach Alter, Entwicklung und konkretem Hintergrund versuchen, die Erlebnisse zu Hause oder in der Gemeinschaft nicht von sich aus zu offenbaren. Mögliche aus dem Glauben resultierende Belastungen können nicht immer benannt werden, weil ein Kind, das selbst in diesem Glauben aufwächst, oft davon ausgehen wird, dass diese Regeln „richtig“ sind.



Eltern orientieren sich bei der Erziehung ihrer Kinder in unterschiedlichem Maß an den vorgegebenen Regeln ihrer Glaubensgemeinschaft.

¹⁶⁶ Spürck, Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? in: Kindler u.a. (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2006, Kapitel 23.

¹⁶⁷ Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, 2016, § 1671 Rn. 193.

4.3 Konkrete Auswirkungen auf das Kind

Zu klären ist, ob und inwieweit das Kind durch das religiös oder weltanschaulich motivierte Elternverhalten beeinträchtigt wird. Die Ausführungen in Kapitel 3 zeigen, dass in unterschiedlichen Bereichen Auswirkungen auftreten können: Schwierigkeiten in der Beziehung zu Gleichaltrigen (Außenseiterrolle), Behinderungen in der schulischen Ausbildung, Beeinträchtigungen der körperlichen oder psychischen Integrität. Die potentiellen Auswirkungen der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung sind einzelfallorientiert zu überprüfen. Es gilt, die vorhandenen, oft widersprüchlichen Informationen und Anhaltspunkte wahrzunehmen und möglichst zuverlässig zu bewerten. Zur näheren Einschätzung können pädagogisch, psychologisch oder medizinisch Sachkundige hinzugezogen werden. Bei religiös oder weltanschaulich motivierten elterlichen Übergriffen auf Körper und Gesundheit des Kindes sind die schädigenden Folgen in der Regel eindeutig festzustellen. Zu nennen sind hier beispielsweise regelmäßige Züchtigungen mit der Rute, die Verweigerung einer erforderlichen ärztlichen Behandlung oder eine extreme Mangelernährung. Schwieriger zu beurteilen sind dagegen die aus einer stark eingrenzenden religiösen Erziehung resultierenden Folgen für das seelische Wohl des Kindes.¹⁶⁸ Die Frage, wie sich eine Sozialisation in einem streng religiösen und nach außen stark abgrenzenden Umfeld für Kinder langfristig auswirkt, ist bisher wissenschaftlich kaum untersucht worden.¹⁶⁹ Gerade weil mögliche Beeinträchtigungen im geistig-seelischen Bereich nicht offensichtlich sind und erhebliche Forschungsdefizite bestehen, zwingt dies die beteiligten Professionen zu besonderer Sorgfalt. Erhöhte Aufmerksamkeit ist geboten bei folgenden Merkmalen: Rückzugsverhalten des Kindes, Überforderungserscheinungen durch eine übertriebene (alters-)unangemessene religiöse oder weltanschauliche Einbindung, Ängste oder Schuldgefühle durch die vermittelte Lehre („Weltuntergang“, „strafendes Gottesbild“, „Dämonenglaube“, „Karma“), Ablehnung des eigenen Körpers, Selbstbestrafungstendenzen, Störungen im Bindungsverhalten oder Auffälligkeiten im Umgang mit Gleichaltrigen, niedriges Selbstwertgefühl, Unfähigkeit, andere Meinungen zuzulassen oder eigenständig eine eigene Meinung zu bilden. Natürlich muss immer berücksichtigt werden, dass die beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten auch andere Ursachen haben können

¹⁶⁸ Im Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/8170 v. 07.07.1997, S. 94 f. wurde auf erhebliche Diagnose und Bewertungsprobleme gerade in diesen Fällen hingewiesen.

¹⁶⁹ Vgl. dazu u.a. Pohl, Externe und interne Beobachtungen und Aussagen zur Erziehung in einem geschlossenen religiösen System am Beispiel der Zeugen Jehovas, 2010; Klosinski, Wenn Religiosität verletzend wirkt. Religiöser Missbrauch in Erziehungsprozessen, in: Hempelmann (Hg.), Zwischen Anpassung und Emanzipation. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften (EZW-Texte 225), 2013, S. 23-35; Rauchfleisch/Weibel-Rüf, Kindheit in religiösen Gruppierungen - zwischen Abgrenzung und Ausgrenzung. Eine qualitative Studie, 2002; Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 81 ff.; Bucher/Oser; Entwicklung von Religiosität und Spiritualität, in: Oerter/Montada (Hg.), Entwicklungspsychologie, 2008, S. 607-624; Hemminger, Grundwissen Religionspsychologie. Ein Handbuch für Studium und Praxis, 2003, S. 238 - 248; Eimuth, Die Sekten-Kinder, 1996.

und daher nur als Hinweise herangezogen werden können. Ist die aktuelle Situation festgestellt, besteht die Herausforderung darin, möglichst zuverlässig eine Prognose über den kindlichen Entwicklungsverlauf zu bilden: Wie entwickelt sich das Kind unter den bestehenden Bedingungen? Wie werden die vorhandenen oder zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen eingeschätzt? Hat das Kind in dem aktuell bestehenden Lebenskontext die Möglichkeit, zu einem selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Erwachsenen heranzuwachsen? Die Möglichkeit, solche Prognosen zu berücksichtigen, ist notwendig. Denn problematische Verhaltensweisen der Eltern wirken sich unter Umständen erst langfristig schädigend auf die Entwicklung des Kindes aus. Es muss daher nicht erst abgewartet werden, bis das Kind verängstigt, verstört oder auffällig geworden ist.



Die seelischen Folgen einer restriktiven religiösen Erziehung sind weitaus schwieriger festzustellen als die Folgen religiös oder weltanschaulich motivierter Übergriffe auf Körper oder Gesundheit des Kindes.

4.4 Allgemeine gesetzliche Vorgaben zum Kindeswohl

Die Anforderungen im Hinblick auf das Kindeswohl werden in den gesetzlichen Vorschriften unterschiedlich benannt. So wird z. B. verlangt, dass der Umgang „dem Kindeswohl dient“, die Entscheidung „dem Kindeswohl am besten entspricht“ oder „triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe vorliegen“.¹⁷⁰ Es muss daher immer überprüft werden, ob die Ergebnisse der bisherigen Prüfung ausreichen, um die „Eingriffsschwelle“ zu erreichen, die die jeweilige Vorschrift für eine Entscheidung im Einzelfall vorsieht. So darf das Familiengericht nach § 1666 BGB zum Schutz des Kindes nur dann in die elterliche Sorge eingreifen, wenn „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet“ ist, d. h. eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei einer weiteren Entwicklung der Dinge, eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.¹⁷¹ Damit ist die Eingriffsschwelle hoch.¹⁷² Eingriffe in das Sorgerecht nach § 1666 BGB setzen daher voraus, dass die jeweilige religiös motivierte Verhaltensweise die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung erreicht. Dagegen geht es bei der Sorgerechtsentscheidung nach § 1671 BGB darum, eine Rege-

¹⁷⁰ Vgl. zur Kategorisierung der unterschiedlichen Varianten: Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2016, S. 73.

¹⁷¹ BGH, Beschl. v. 26.10.2011 - XII ZB 247/11, FamRZ 2012, S. 99.

¹⁷² Vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.8.

lung zu finden, die „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. In einer Abwägung unterschiedlicher Kriterien (Förderungsprinzip, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen und Wille des Kindes sowie Bindungstoleranz gegenüber dem anderen Elternteil) ist festzustellen, bei welcher Sorgerechtskonstellation das Kind die besten Entwicklungschancen hat. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist auch zu berücksichtigen, wenn sich die religiös oder weltanschaulich geprägten Erziehungsmethoden eines Elternteils negativ auf das Kind auswirken.¹⁷³ Es ist nicht erforderlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Vielmehr sind im Rahmen der Sorgerechtsentscheidung auch Beeinträchtigungen unterhalb dieser Schwelle zu berücksichtigen.



Familiengerichte müssen unterschiedliche Eingriffsschwellen beachten, wenn sie zur Wahrung des Kindeswohls tätig werden. Eingriffe nach § 1666 BGB setzen das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus, während bei § 1671 Absatz 2 BGB in einer Gesamtschau alle für das Kindeswohl relevanten Aspekte berücksichtigt werden können.

5. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Im Folgenden sollen einige Besonderheiten für am familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Akteure erläutert werden.

5.1 Das Familiengericht

In Kindschaftssachen gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG). Dieser verpflichtet das Familiengericht zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts. Zwar muss das Gericht nicht jeder nur denkbaren Möglichkeit nachgehen. Eine Aufklärungspflicht besteht allerdings, sobald Äußerungen der Beteiligten und der Sachverhalt als solcher bei sorgfältiger Prüfung Anlass dazu geben.¹⁷⁴ Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass ein Kind durch religiös motivierte Erziehungsmethoden beeinträchtigt wird, ist das Familiengericht verpflichtet, dies näher zu untersuchen. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird allerdings mitunter von Mitgliedern mancher Glaubensgemeinschaften vorgetragen, dass aufgrund des staatlichen Neutralitätsgebots ihre Religion oder Weltanschauung nicht zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht werden dürfe. Hier ist zu unterscheiden zwischen der Bewertung der Religion oder Weltanschauung als solcher und der Bewertung von deren Auswirkungen auf das Kind. Aufgrund des staatlichen Neutralitätsgebots ist es dem Gericht untersagt, Glaubensüberzeugungen positiv oder negativ zu bewerten oder bestimmte Glaubensbekenntnisse zu privilegieren.¹⁷⁵ Im familiengerichtlichen Verfahren geht es aber nicht darum, pauschale Bewertungen von Religionen oder Weltanschauungen vorzunehmen; maßgeblich ist allein das Kindeswohl. Nur unter diesem Aspekt befasst sich der Richter mit den Inhalten der Glaubenslehre und orientiert sich dabei strikt an den Gegebenheiten des Einzelfalls.¹⁷⁶ Wenn beispielsweise eine Gemeinschaft in der Erwartung eines nahenden Weltuntergangs lebt, geht es nicht darum, dies in theologischer oder sonstiger Weise zu überprüfen, sondern darum, ob dies im konkreten Fall zu Ängsten oder Überforderungen des Kindes führt.¹⁷⁷ Die Prüfung, ob sich aus der religiösen Lebensweise im konkreten Fall negative Auswirkungen für das Kind ergeben, ist legitim.¹⁷⁸ Dies stellt sicherlich oft eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Für das Wohl des Kindes ist es aber unumgänglich, dass sich der Richter gewissenhaft und sorgfältig mit den möglichen Gefahren

¹⁷⁴ BGH, Beschl. v. 17.02.2010 - XII ZB 68/09, NJW 2010, S. 1351.

¹⁷⁵ Vgl. Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, § 10 Rn. 166.

¹⁷⁶ Siehe oben Kapitel 4.

¹⁷⁷ In diesem Sinne auch Vellmer, Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie, 2010, S. 256.

¹⁷⁸ Ständige Rechtsprechung, vgl. dazu nur OLG Köln, Beschl. v. 25.03.1999 - 21 WF 45/99, FamRZ 2000, S. 1390.

auseinandersetzt, die aus der Erziehung in einem bestimmten Glauben erwachsen können.

5.2 Das Jugendamt

Das Familiengericht hat das Jugendamt in Kindschaftssachen anzuhören (§ 162 Absatz 1 FamFG). Das Jugendamt hat die Pflicht, in diesen Verfahren mitzuwirken (§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Die sozialpädagogische Kompetenz des Jugendamts soll dem Gericht helfen, die richtige Sachentscheidung zu treffen. Dabei ist das Jugendamt nicht als Ermittlungsbehörde des Gerichts zu verstehen. Es bringt vielmehr die für das Verfahren relevanten Tatsachen in eigenverantwortlicher und selbstständiger Weise ein, würdigt diese aufgrund seiner besonderen Fachkompetenz und unterliegt dabei nicht den Weisungen des Gerichts.¹⁷⁹ Das Jugendamt soll insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichten, auf weitere Möglichkeiten der Jugendhilfe hinweisen und das Gericht über erzieherische und soziale Gesichtspunkte informieren, welche für die weitere Entwicklung des Kindes wichtig sind (§ 50 Absatz 2 SGB VIII).

Die Einschätzung des Jugendamts spielt gerade im Hinblick auf die Thematik Glaubensfreiheit und Kindeswohlgefährdung eine wichtige Rolle. Der Jugendamtsbericht sollte nach Möglichkeit die Lebensbedingungen des Kindes unter Berücksichtigung des religiös geprägten Erziehungsalltags aufzeigen, Informationen über die religiöse Erziehungshaltung der Eltern geben und Anhaltspunkte zu den konkreten Auswirkungen für das Kind enthalten. Auch wenn das Jugendamt zu keiner abschließenden Bewertung gelangt, sollte es dennoch das Thema einer möglichen religiös motivierten Beeinträchtigung des Kindes in das Verfahren einbringen, um damit das Familiengericht in die Lage zu versetzen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Das Jugendamt kann in besonders gelagerten Fällen auch anregen, einen Sachverständigen einzuschalten.

5.3 Der Verfahrensbeistand

Als sogenannter „Anwalt des Kindes“ stärkt der Verfahrensbeistand die Position des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Gemäß § 158 FamFG hat das Familienge-

richt dem Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Das Gesetz zählt einige Konstellationen auf, in denen ein Verfahrensbeistand in der Regel erforderlich ist, z. B. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, wenn eine Entziehung des Sorgerechts vor dem Hintergrund einer Kindeswohlgefährdung in Betracht kommt oder es um eine wesentliche Beschränkung oder den Ausschluss des Umgangs geht.¹⁸⁰ In derartigen Konfliktsituationen benötigt das Kind regelmäßig Unterstützung durch eine geeignete dritte Person, um seine Rechte ausreichend wahrnehmen zu können. Soll trotz Vorliegen eines gesetzlichen Regelbeispiels von einer Bestellung abgesehen werden, bedarf dies besonderer Gründe, die das Gericht im Einzelnen darzulegen hat.¹⁸¹ Einen Verfahrensbeistands nicht zu bestellen, kann verfassungsrechtlich garantierte Rechte des Kindes verletzen.¹⁸² Auch in Verfahren aufgrund religiös begründeter Konflikte ist in den gesetzlich genannten Fallkonstellationen regelmäßig ein Verfahrensbeistand zu bestellen. Kernaufgabe des Verfahrensbeistands ist es, die kindliche Sichtweise über den familiären Konflikt zu erarbeiten und die kindlichen Interessen ausreichend ins Verfahren einzubringen. Dabei übermittelt der Beistand nicht nur als Sprachrohr des Kindes dessen Willen, sondern er/sie hat auch das Wohl des Kindes in den Blick zu nehmen.¹⁸³ Weicht der Wille des Kindes von dem wohlverstandenen Interesse des Kindes ab, hat der Verfahrensbeistand dem Gericht im Anschluss an die Darstellung des Kindeswillens mitzuteilen, wie er/sie diesen bewertet.¹⁸⁴ Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, benötigt der Verfahrensbeistand neben rechtlichen auch psychologische und pädagogische Kenntnisse.¹⁸⁵ Darüber hinaus sollte er/sie zum Thema religiös begründete Erziehungsmethoden und deren mögliche Auswirkungen zumindest über Hintergrundwissen verfügen, um die Äußerungen und das Verhalten des Kindes besser verstehen und mit Blick auf das Kindeswohl Diskrepanzen feststellen zu können.

¹⁸⁰ Vgl. § 158 Abs. 2 FamFG.

¹⁸¹ BT-Drs. 16/6308 v. 07.09.2007, S. 238.

¹⁸² Verfassungsgericht Brandenburg, Beschl. v. 30.09.2010 - 32/10, FamRZ 2011, S. 305.

¹⁸³ Salgo, in: Salgo/Zenz u.a.(Hg.), Verfahrensbeistandschaft, 2014, Rn. 72.

¹⁸⁴ Bauer, in: Salgo/Zenz u.a.(Hg.), Verfahrensbeistandschaft, 2014 Rn. 277.

¹⁸⁵ Zur Qualifikation des Verfahrensbeistands siehe Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft (BAG), Standards Verfahrensbeistandschaft, abrufbar unter http://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/bag_files/infos_fuer_verfahrensbeistaende/standards_hp.pdf (letzter Zugriff: 08.05.2018).

TEIL 2

Die Pädagogische Perspektive

6. Konfliktträchtige Erziehungspraktiken und Glaubensvorstellungen religiöser und ideologischer Gemeinschaften und deren Auswirkungen auf das Kindeswohl

Die Handlungsweise eines Menschen kann durch eine Glaubensüberzeugung so fehlgeleitet werden, dass Eltern ihren Kindern Schaden zufügen, obwohl sie sie durchaus lieb haben. Von den durchschnittlich 500 Beratungsfällen, die die Beratungsstelle „Sekten-Info Nordrhein-Westfalen“ jährlich betreut, sind bei einem Viertel der Fälle Kinder betroffen. Ihre Beeinträchtigungen reichen von einer nicht dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung bis zu Kindeswohlgefährdungen nach §1666 BGB. Hierbei spielt es eine große Rolle, wie konsequent die von der religiösen Gemeinschaft vorgegebenen Erziehungskonzepte von den Eltern im alltäglichen Leben umgesetzt werden. Insbesondere die Anbindung an autoritäre und verabsolutierende Glaubensgemeinschaften, die nicht erlauben, das vermittelte Weltbild in Frage zu stellen, kann die Sozialisation von Kindern gefährden. Je höher die Abschottung von der Außenwelt ist, desto größer ist auch das Gefährdungspotential für das Kindeswohl.

Um sich gesund und sicher zu entwickeln, brauchen Kinder Liebe, Verlässlichkeit, Aufmerksamkeit und ein anregendes Umfeld. Sie brauchen aber auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die sie vor Mangel und Missbrauch schützen.

Welche Glaubensvorstellungen und Erziehungskonzepte mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls begünstigen, soll im Folgenden gezeigt werden. Die dargestellten Beeinträchtigungen in den einzelnen Kapiteln sind nicht isoliert zu sehen, sondern verdeutlichen jeweils einen Gefährdungsaspekt. Die Beschreibung der Erziehungskonzepte soll helfen, Kinder zu schützen, aber auch Handlungsweisen von Eltern zu verstehen, um sie dann in Gesprächen adäquat benennen und entsprechende Hilfen einleiten zu können.

6.1 Glaubensgemeinschaften im christlichen Spektrum

Das Spektrum der Gemeinschaften, die sich selbst als christlich verstehen, ist sehr weit. Entsprechend unterschiedlich sind auch ihre Erziehungskonzepte. Daher dürfen die folgenden Ausführungen auch nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Gemeinschaften mit problematischen Erziehungspraktiken. Damit sind vor allem Gruppierungen gemeint, die disziplinierende,

körperliche Züchtigungen befürworten, auch wenn ausufernde Formen körperlicher Bestrafungen zurückgewiesen werden.

6.1.1 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch Züchtigung

Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. wertete Daten von 45.000 Schülern zwischen 14 und 16 Jahren hinsichtlich einer möglichen Übereinstimmung zwischen religiöser Überzeugung und der Erfahrung von Gewalt in der Kindheit aus. Sie kommt zu dem Schluss, dass besonders die in manchen christlich-fundamentalistischen Gemeinschaften gelebte Religiosität mit erhöhter Anwendung von Gewalt in der Erziehung einhergeht. So werden Kinder, die in solchen Gruppen aufwachsen, häufiger gezüchtigt als Kinder von Katholiken, Protestanten oder Muslimen.¹⁸⁶

Ein Beispiel für eine Sammlung äußerst problematischer, nicht mehr akzeptabler Erziehungspraktiken aus dem christlich-fundamentalistischen Spektrum beinhaltet der Ratgeber „Kindererziehung nach Gottes Plan“ von Anne Marie und Gary Ezzo¹⁸⁷. Die deutsche Version ist inzwischen nicht mehr im Buchhandel erhältlich, möglicherweise weil die körperliche Züchtigung in Deutschland verboten ist. Aber der Ratgeber dient immer noch als Erziehungsgrundlage in einigen konservativen evangelikalischen Freikirchen. Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass es auch empfehlenswerte Erziehungsratgeber im freikirchlichen Spektrum gibt.¹⁸⁸

In dem Ratgeber „Kindererziehung nach Gottes Plan“ spielen die Züchtigung und das Brechen des kindlichen Willens eine zentrale Rolle. Dahinter steht die Glaubensüberzeugung, dass Gott vollkommen sei und er den Menschen zeige, was gut ist. Aus diesem Grund sei die biblische Lehre die Richtschnur für die Erziehung. Alle anderen wissenschaftlichen Erkenntnisse müssten an ihr gemessen werden. Die Autoren lehnen die Evolutionstheorie als nicht biblisch ab und behaupten, dass der Mensch mit einer

¹⁸⁶Vgl. Dirk Baier, Christian Pfeiffer, Susann Rabold, Religiosität, innerfamiliäre Gewalt und Delinquenz, in: Reinhard Hempelmann, (Hg.), Zwischen Anpassung und Emanzipation. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften (EZW-Texte 225), Berlin 2013, S. 44-46.

¹⁸⁷Vgl. Gary & Anne Marie Ezzo, Kindererziehung nach Gottes Plan, 2006. Der im Jahr 2015 in der dritten Auflage überarbeitete Erziehungsratgeber „Childwise“ befürwortet nach wie vor einen autoritären, strafenden Erziehungsstil, beinhaltet aber keine Anweisungen zur Züchtigung mehr; Gary & Anne Marie Ezzo, Childwise the Series: Kinder verstehen und mit Perspektive erziehen, Borsdorf 2015

¹⁸⁸Vgl. Reinhold Ruthe, Die Kunst, verantwortlich zu erziehen. Warum starke Kinder starke Eltern brauchen, Moers 2011. Die in diesem Ratgeber vermittelte Erziehungshaltung ist liebevoll und zugewandt, und es wird betont, dass zu einer verantwortlichen Erziehungshaltung Eltern gehören, die christliche Werte verbindlich vorleben.

sündigen Natur geboren werde. Die Verderbtheit des Menschen zeige sich besonders an seiner Neigung zur Selbstherrschaft und seinem Wunsch zur Selbstbefriedigung.¹⁸⁹ Der Ratgeber geht also von einem defizitären, sündigen Kind aus und das Ziel der Erziehung müsse es sein, ein Kind so zu formen, dass es in seinen Entscheidungen von Gott und nicht von den „Impulsen seines Fleisches“ geleitet werde. Selbstbeherrschung ist dabei ein zentrales Thema. Da ein Kind dazu noch nicht in der Lage sei, müssten die Eltern ihm dabei helfen, seine eigenen Gelüste zu beherrschen. Aus diesem Grund sei der Respekt gegenüber den Eltern sehr wichtig; zunächst solle das Kind in erster Linie gehorsam sein, später seinen Eltern Ehrerbietung entgegenbringen. Das Kind solle lernen zu gehorchen, ohne sich zu beklagen. Es besitze noch kein moralisches Wertesystem, deshalb sei es auch nicht sinnvoll, Kinder mit Argumenten zu überzeugen. Wenn ein Kind nicht gehorsam sei, lebe es in Sünde. Wenn Eltern dies nicht unterbänden, lebten auch sie in Sünde. Um diese Ziele zu erreichen, sei Disziplin bzw. Züchtigung ein wichtiges Hilfsmittel in der Erziehung. Auch hier werden Bibelzitate, überwiegend aus dem Alten Testament, als Belege angeführt, und es wird zwischen einer „üblichen“ Körperstrafe (Schlagen mit der Hand) und einer Züchtigung im biblischen Sinn unterschieden. Letzteres sei nicht ein Akt der Bestrafung, sondern der Liebe und forme den kindlichen Charakter fürs Leben. Die Züchtigung solle mit einem leicht biegsamen Gegenstand vorgenommen werden, der Schmerzen verursache, ohne dabei Knochen oder Muskeln zu schädigen. „Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn, wer ihn aber liebt, der züchtigt ihn beizeiten.“ (Bibel, Sprüche 13,24) Da ein Kind von Natur aus eigensinnig und selbstzentriert sei, geht es laut Ezzo darum, dem Kind durch die Züchtigungen zu helfen, von seinen Taten der Eigenbestimmung Abstand zu nehmen. Kinder sollten ab 14 Monaten und nach einem festgelegten Ritual gezüchtigt werden. Es solle ein ruhiger Ort aufgesucht, das Kind über die Gründe der Züchtigung informiert und dann „in angemessener Weise“ geschlagen werden. Danach solle das Kind in den Arm genommen und ihm erklärt werden, dass die Bestrafung nur aus Liebe geschehen ist.

Der Ratgeber beinhaltet eindeutige Anweisungen zur Kindesmisshandlung und vermittelt eine antagonistische Botschaft: Gewalt geschieht aus Liebe und die Eltern wenden sie nur an, weil das Kind selbst schuldig ist und eine höhere Autorität es so will. Diese Einstellung ist besonders geeignet, die unabhängige selbstständige Entwicklung des Kindes zu verhindern und es fest an eine Autorität zu binden. Solche Erziehungspraktiken können pathologische Persönlichkeitsstrukturen hervorbringen. Aus diesem Grund verbietet auch das gesetzliche Leitbild einen nur auf Unterwerfung und Gehorsam angelegten autoritären Erziehungsstil.¹⁹⁰

¹⁸⁹ Vgl. Gary & Anne Marie Ezzo, *Kindererziehung nach Gottes Plan*, 2006., S. 17-22, 109-146, 173, 179-180.

¹⁹⁰ Vgl. Kapitel 2.2

6. Konfliktträchtige Erziehungspraktiken und Glaubensvorstellungen

Die Frage nach der Abgrenzung zwischen einer „gerechtfertigten Züchtigung“ und einer Kindesmisshandlung stellt sich seit der Einführung des § 1631 Abs. 2 BGB im November 2000 in Deutschland nicht mehr, denn der Paragraph garantiert das generelle Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.¹⁹¹ Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass in der Kindheit erlittene Gewalt schwerwiegende Folgen für die weitere Entwicklung eines Kindes haben kann.

Körperlich misshandelte Kinder zeigen eine besondere Aufmerksamkeit für potentiell bedrohliche Informationen in ihrer Umwelt, weisen häufiger Störungen in der Funktionsweise ihres Stresshormonsystems auf und haben häufiger grundlegende neuropsychologische Schwierigkeiten bei der Steuerung ihres Verhaltens. Die innere Alarmbereitschaft, unter der sie ständig stehen, bindet nicht nur Energien, die andere Kinder für Lernerfolge nutzen können, sondern begünstigt auch das Auftreten von Angststörungen und Depressionen.¹⁹²

Körperliche Züchtigungen führen deshalb entweder zu einer höheren Bereitschaft, selbst gewalttätig zu werden, oder zu schweren Angststörungen und Depressionen, wenn Gewalt aus religiöser Überzeugung heraus negiert wird. Diese führen häufiger zu Selbstmordgedanken sowie später zu deutlich reduzierter Lebenszufriedenheit.¹⁹³

Darüber hinaus beeinträchtigen körperliche Züchtigungen das Selbstwertgefühl eines Kindes. Das wiederum kann sich negativ auf die Fähigkeit auswirken, im Erwachsenenalter eigene liebevolle Beziehungen einzugehen. Körperlich misshandelte Kinder erleben weniger dauerhafte Freundschaftsbeziehungen als nicht misshandelte Gleichaltrige und weisen im Erwachsenenalter eine doppelt so hohe Scheidungsrate auf.¹⁹⁴

Eine Glaubensgemeinschaft, die durch körperliche Züchtigungen besonders aufgefallen ist, ist die Glaubensgemeinschaft *Zwölf Stämme*. Ihre Vorgaben für die Kindererziehung sind im nicht veröffentlichten Handbuch der Glaubensgemeinschaft „Our

¹⁹¹ Vgl. Kapitel 2.4

¹⁹² Vgl. Heinz Kindler, Was ist über die Folgen physischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In: Kindler/Lillig/Blüml/Meyesen/Werner (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, S. 26/2.

¹⁹³ Vgl. Dirk Baier, Christian Pfeiffer, Susann Rabold, Religiosität, innerfamiliäre Gewalt und Delinquenz, in: Reinhard Hempelmann (Hg.), Zwischen Anpassung und Emanzipation. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften (EZW-Texte 225), Berlin 2013, S. 37-55.

¹⁹⁴ Vgl. Heinz Kindler, Was ist über die Folgen physischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In Kindler/ Lillig/ Blüml/ Meyesen/ Werner (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006, S. 26/8.

Child Training Teachings¹⁹⁵ festgehalten. Schläge mit der Rute werden bei Kindern von etwa einem Jahr bis zwölf Jahren zur Disziplinierung empfohlen, manchmal auch darüber hinaus. Ziel ist es, die elterliche Autorität durchzusetzen und das Kind zu absolutem Gehorsam zu erziehen. Um „Rebellion“ zu unterbinden und „Ungehorsam“ zu brechen, sollen mit der Rute kontrolliert Schmerzen zugefügt werden.

„Aufgrund der von Gott verliehenen Autorität haben die Eltern das Recht, ihren Willen über den ihrer Kinder zu stellen [...] und Ungehorsam zu bestrafen.“ (S. 22)

„Eltern müssen ihr Kind so früh wie möglich dazu bringen, auf ihr Wort zu reagieren.“ (S. 56)

„Aktive Rebellion ist, wenn ... [sic!] ihr Kind nicht zuhören oder ihre Weisungen nicht akzeptieren will, [...] es antwortet mit ‚Nein!‘ oder ‚Das mache ich nicht!‘ [...]“ (S. 65)

„Um Rebellion im Kind niederzuschlagen, müssen Eltern willens sein, entsprechende Gewalt anzuwenden, um dafür zu sorgen, dass sich das rebellische Kind entscheidet, dem Willen der Eltern nachzugeben. Dies wird in der Bibel Züchtigung genannt und macht den Unterschied zwischen Erfolg und Misserfolg in der Kindererziehung aus.“ (S. 71)

„Wenn ein Kind aufbegehrt, ist die Züchtigung die einzige Methode [...], wie Eltern ihre Autorität wiederherstellen können [...]“ (S. 75)¹⁹⁶

Es gibt mehrere Berichte von Aussteigern, die ihre Erfahrungen mit den *Zwölf Stämmen* detailliert darlegen. Übereinstimmend wird berichtet, dass Kinder mehrmals täglich wegen kleinster Verfehlungen geschlagen werden, zum Teil sogar, wenn sie sich altersentsprechend verhalten (lachen, träumen oder Phantasiespielen nachgehen). Solche entwicklungsbedingten Handlungen sind bei den *Zwölf Stämmen* unerwünscht und gelten als teuflisch, weil sie unrealistisch seien und von Gott wegführten.

Erziehungsmethoden, die darauf abzielen, dass Kinder keinen eigenen Willen äußern dürfen und ständig in Angst vor Strafe leben, stellen zusätzlich eine psychische Kindesmisshandlung dar. Neben den grundlegenden Bedürfnissen eines Kindes nach Nahrung, Schlaf und Schutz gibt es weitere grundlegende Lebensbedürfnis-

¹⁹⁵ Das Handbuch liegt der Verfasserin vor.

¹⁹⁶ Our Child TrainingsTeaching, zitiert nach OLG Nürnberg, Beschluss vom 10.06.2015, Az. 9 UF 1430/14, <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2015-N-18472?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1> (letzter Zugriff 30.05.2018).

se, z. B. das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung, das mit zunehmendem Alter eine immer größere Rolle spielt. Eltern sollten ihre Kinder unterstützen, ihre Ziele eigenständig durchzusetzen und zu verwirklichen. Fehlt dies, so kann es zu schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen kommen.¹⁹⁷



Zwölf Stämme

Die *Zwölf Stämme* wurden 1972 in den USA von Elbert Eugene Spriggs (geboren 1937) gegründet. Sie haben heute ca. 2.500 Mitglieder weltweit, von denen die Hälfte jünger als 18 Jahre ist. Der Gründer wird von seinen Anhängern als Apostel bezeichnet und gibt die Lehre für ein urchristliches Leben vor. Verbunden damit sind Gütergemeinschaft sowie eine strenge Hierarchie innerhalb der Familie. Die Frau ist dem Mann untergeordnet, und die Kinder haben unausweichlich der elterlichen Autorität Folge zu leisten. Hierzu gehört die körperliche Züchtigung mit der Rute, die ebenfalls mit der Bibel begründet wird. Der Lehre entsprechend sollen die Kinder zu Hause unterrichtet werden, der Besuch einer öffentlichen Schule wird aus Gewissensgründen abgelehnt.

Am 5. September 2013 geriet die Glaubensgemeinschaft *Zwölf Stämme* bundesweit in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit. Mitarbeiter des Jugendamtes nahmen mit Hilfe der Polizei vierzig Kinder der *Zwölf Stämme* in Obhut. Die Inobhutnahme war gut vorbereitet und verlief friedlich. Die Kinder waren nach Ansicht des zuständigen Familiengerichtes so umfassend gefährdet, dass in das Sorgerecht der Eltern eingegriffen werden musste.

Beispiele für Züchtigungen und Angst besetzte Glaubensvorstellungen finden sich auch bei Ivo Sasek. In seinem Buch „Erziehe mit Vision!“ begründet er eine eigene Lehre der Kindererziehung.¹⁹⁸ Er behauptet, dass er die Seelen aller Kinder vor dem Höllengericht retten möchte. Der Teufel müsse als erstes in der Familie bekämpft werden, damit er dann auf der ganzen Welt besiegt werden und Jesus Christus sein tausendjähriges Reich auf Erden errichten könne. Der Teufel versuche, die Geburt der Erlösergeneration zu verhindern. Laut der Lehre von Ivo Sasek ist Eigenwille Sün-

¹⁹⁷ Vgl. Stefan Schmidtchen, Kinderpsychotherapie. Grundlagen, Ziele, Methoden, Stuttgart 1989, S. 106.

¹⁹⁸ Vgl. Ivo Sasek, Erziehe mit Vision! 2. Auflage, Walzenhausen 2006, S. 8ff., 22, 27.

de. Deshalb sei das Brechen des Willens eines Kindes die wichtigste Aufgabe einer gottgemäßen Kindererziehung. Schon nach der Geburt müssten Eltern dem Kind einen Still- und Schlafrhythmus aufzwingen.¹⁹⁹ Entwicklungspädagogische Erkenntnisse der Kindererziehung lehnt er grundsätzlich ab. „Es sind Worte und Lehren der Dämonen, die das Brechen des Kinderwillens als Diskriminierung deklarieren! Der Teufel will damit nur unsere Verfügbarkeit als Organe Gottes verhindern.“²⁰⁰ Kinder sollten des Weiteren lernen, „bereits bei der ersten Anweisung zu gehorchen“²⁰¹. Seien Kinder widerspenstig und böse, so solle auch die Rute zur Anwendung kommen, falls erforderlich bis hin zu „blutigen Striemen“. Dies wird biblisch mit Sprüche 20, Vers 30 begründet: „Blutige Striemen treffen den Bösewicht und Schläge das Innerste des Leibes.“²⁰² In der Schrift „Mama, bitte züchtige mich“²⁰³ berichtet der damals 14-jährige David Sasek vom Gebrauch der Rute im Hause Sasek und wie dankbar er seinen Eltern für die Züchtigung sei. Aussteiger bestätigen diese Erziehungspraktiken ebenfalls.



Organische Christus-Generation

Ivo Sasek wurde 1956 in Zürich geboren und ist der Gründer einer Glaubensgemeinschaft, die sich *Organische Christus-Generation* nennt. Sasek heiratete 1983 und ist Vater von elf Kindern. Seine Lehre orientiert sich an der Bibel, letztendlich ist jedoch seine Interpretation entscheidend. Er ist unangefochtene Autorität in seiner Glaubensgemeinschaft. Sasek hat eine eigene Internetplattform gegründet, die unter dem Namen „Klagemauer-TV“ (www.kla.tv) entgegen der „Lügen-Presse“ über die „wahren“ Zusammenhänge des politischen Weltgeschehens aufklären soll. Hier werden Verschwörungstheorien mit christlich-fundamentalistischem Gedankengut vermischt.

Es wird an die baldige biblisch bezeugte Apokalypse geglaubt und behauptet, Flüchtlinge würden der gezielten Destabilisierung dienen. Ein dritter Weltkrieg wird prophezeit und Impfkampagnen werden diskreditiert.²⁰⁴ Obwohl die *Organische Christus-Generation* (OCG) eine eher kleine Gemein-

¹⁹⁹ In einigen Punkten gibt es Übereinstimmungen mit der Erziehungslehre von Ezzo, vgl. oben S. 57f.

²⁰⁰ Sasek, a.a.O., S. 22.

²⁰¹ Ebd., S. 52

²⁰² Die Bibel, Zürich 1942

²⁰³ Simon Sasek/David Sasek/Loisa Sasek, Mama, bitte züchtige mich! 2. Auflage, Walzenhausen 2002.

²⁰⁴ <https://www.br.de/nachrichten/verschwuerung-sekte-klagemauer-tv-100.html> (letzter Zugriff 14.03.2018).

schaft in der Schweiz ist, sorgen ihre Aktivitäten für eine unverhältnismäßig breite Aufmerksamkeit und eine stetig wachsenden Anhängerschaft in Deutschland. Auch in Nordrhein-Westfalen leben Sympathisant/-innen dieser Gemeinschaft.²⁰⁵

6.1.2 Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung durch Angst erzeugende Glaubensvorstellungen

Eine kindgerechte Erziehung basiert auf einer guten Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Kinder gehorchen, weil sie die Liebe ihrer Eltern nicht verlieren wollen und orientieren sich an dem, was die Eltern ihnen vorleben. Für eine gelungene religiöse Erziehung ist es gerade in den ersten beiden Lebensjahren von großer Bedeutung, dass dem Kind liebevolle, vergebende Gottesbilder vermittelt werden. Die Vermittlung von Aspekten eines strafenden Gottesbildes ist im Kindergartenalter aus entwicklungs-psychologischer Sicht nur dann zu vertreten, wenn die Strafen für das Kind nachvollziehbar sind und eine Versöhnung möglich ist. Biblische Geschichten, in denen eine ewige Verdammnis als furchterregendes Höllenbild geschildert wird, sollten in dem Alter nicht vermittelt werden.²⁰⁶

Ein von Dämonen beeinflusster Glaube kann bei Kindern zu starken Ängsten und Verfolgungsphantasien führen. Durch die Vorstellung einer ständigen Präsenz des „Bösen“ können Kontrollpraktiken entstehen, die mit Schuldgefühlen und starken Selbstbestrafungen einhergehen.²⁰⁷

In einigen Gemeinschaften gibt es ausgeprägte Endzeitvorstellungen, die bei Kindern Angst erzeugen können. So wird nach Überzeugung der *Zeugen Jehovas* die von Satan durchdrungene Welt bald von Gott zerstört werden. Dieser Vorgang wird „Harmagedon“ genannt. Um in dieser Endzeitschlacht nicht vernichtet zu werden, sondern stattdessen ein Leben im Paradies auf Erden zu erhalten, bedarf es des richtigen Glaubens und einer entsprechenden Lebensweise. Richtungsweisend hierfür sind die Veröffentlichungen der Wachturm-Gesellschaft (WTG), der leitenden Orga-

²⁰⁵ Vgl. Christoph Grotepass, Fundamentalismus und Verschwörungsglaube am Beispiel der Organischen Christus-Generation (OCG), in: Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V., Jahresbericht 2016, S. 49-64.

²⁰⁶ Vgl. Gunther Klosinski, Wenn Religiosität verletzend wirkt, in: Reinhard Hempelmann (Hg.), Zwischen Anpassung und Emanzipation. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften (EZW-Texte 225), Berlin 2013, S. 28.

²⁰⁷ Vgl. Endbericht Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S.86.

nisation der Glaubensgemeinschaft. Diese Anweisungen der WTG erstrecken sich auf fast alle Bereiche des alltäglichen Lebens und betreffen damit auch die persönlichen Lebensentscheidungen von Kindern und Jugendlichen. So sollen z. B. keine als heidnisch abgelehnten Feste (Geburtstag, Ostern, Weihnachten) gefeiert werden. Freundschaften und Ehen sollen möglichst nur innerhalb der eigenen Glaubensgemeinschaft geschlossen werden.²⁰⁸ Ein zu großes Engagement, das mit der „Welt“ zusammenhängt, solle nach den Empfehlungen der WTG unterbleiben.²⁰⁹ Zusätzlich nimmt die Missionsarbeit einen großen Stellenwert im Leben von *Zeugen Jehovas* ein, da der Eintritt ins Paradies wesentlich von ihrem Engagement im Predigtendienst abhängt. Die Kinder werden in der Regel zu den Versammlungen und manchmal sogar zur Haustürmission mitgenommen.

Die vielen Anweisungen für eine korrekte Lebensführung und die Angst vor dem Strafgericht Gottes können dazu führen, eigene Bedürfnisse, Wünsche und Emotionen zu unterdrücken. Werden doch einmal Gebote übertreten, so kann das bei einem Kind Schuld- und Angstgefühle auslösen.



Zeugen Jehovas

Als Gründungsjahr der *Zeugen Jehovas* wird das Jahr 1870 angegeben. In diesem Jahr begann der US-Bürger Charles Taze Russel mit einer kleinen Gruppe, die er „Ernste Bibelforscher“ nannte, regelmäßig die Bibel zu studieren. 1881 gründete er die „Zion`s Watch Tower Bible and Tract Society“, die 1884 als gemeinnützig in den USA anerkannt wurde. Eine zentrale Aussage seiner Verkündigung war eine konkrete Endzeiterwartung, die er für das Jahr 1914 berechnet hatte. Mit dieser Erwartung war die Vorstellung der Wiederkunft Jesu Christi und ein Leben im Paradies auf Erden verbunden. Nach seinem Tod 1916 übernahm sein ehemaliger Rechtsberater Joseph Franklin Rutherford die Leitung der Society und nahm einige Veränderungen vor. Er legte ein neues Endzeitdatum fest, das Jahr 1925, und änderte 1931 den Namen der Glaubensgemeinschaft in „*Zeugen Jehovas*“ um. Damit wollte er dokumentieren, dass es sich bei seiner Organisation nicht um eine weitere der vielen christlichen Kirchen handelte, sondern um eine Gemeinschaft von Gott erwählter Menschen, die in der Endzeit-

²⁰⁸ Vgl. Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, Der Wachturm, 15. August 2001, S. 30.

²⁰⁹ Vgl. Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, Der Wachturm, 1. November 1999, S. 28.

schlacht verschont bleiben würden. Andere christliche Kirchen wertete er ab und schaffte viele als heidnisch abgelehnte Feste und Bräuche ab. Er sah die Leitung der Wachturm-Gesellschaft als Verbindungskanal zu Gott an und organisierte eine hierarchisch strukturierte Theokratie.²¹⁰

Es gibt in Deutschland ca. 168.000 sogenannte „Verkündiger“, d. h. Menschen, die die Lehre der *Zeugen* von Haus zu Haus tragen oder mit den beiden Veröffentlichungen „Der Wachturm“ und „Erwachtet“ an der Straße stehen.²¹¹

Eine ausgeprägte Endzeiterwartung bestimmt auch das Leben der Angehörigen der Glaubensgemeinschaft *Zwölf Stämme*. Es wird ein baldiges Endgericht prophezeit, bei dem Jesus den Menschen ihre ewigen Plätze zuweist. „Die ‚unreinen Ungerechten‘ kommen zusammen mit Satan in einen ‚ewigen See von Feuer und Schwefel‘, die ‚Gerechten‘ in eine ‚ewige neue Welt‘ und die ‚auserwählten Heiligen‘ in die ‚Heilige Stadt‘, das ‚Neue Jerusalem‘“.²¹² Nach diesem Verständnis gehören die Mitglieder der *Zwölf Stämme* zu den „auserwählten Heiligen“ – vorausgesetzt sie erfüllen alle Regeln der Glaubensgemeinschaft. Andere religiöse - auch christliche - Gemeinschaften werden abgelehnt und Kontakte zu ihnen vermieden. Entsprechend berichten Aussteiger, dass sie unter der Angst vor Gott und ewiger Verdammnis gelitten hätten. Sie hatten weder Geld, Handy noch eine Krankenversicherung und fühlten sich dadurch entmündigt. Sie hatten Angst, wenn sie die Gemeinschaft verlassen würden, tödlich zu verunglücken, da Gott sie dann nicht mehr beschützen würde.²¹³

6.1.3 Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung durch hierarchische Strukturen

Werden die Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft dazu angehalten, sich strikt an einer starken hierarchischen Ordnung der Gruppe zu orientieren, und wird entsprechender Gehorsam eingefordert, kann dies die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten behindern.

²¹⁰ Vgl. Herbert Weber, Frederike Valentin, *Die Zeugen Jehovas. Zwischen Bewunderung und Befremdung*, Freiburg i. Br. 1994, S. 21f.

²¹¹ Vgl. Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst, https://www.remid.de/info_zahlen/protestantismus/ (letzter Zugriff: 09.05.2018).

²¹² Wolfgang Behnk, *Die Zwölf Stämme (The Twelve Tribes)*. Die Jünger Jahschuas des Elbert Eugene Spriggs aka Yonek, in: *Materialdienst der EZW* 3/2000, S. 80.

²¹³ Vgl. Axel Wolfsgruber, „Sie brechen deinen Willen“, in: *Focus* 21/2012, S. 48-50.

Auch bei den *Zeugen Jehovas* haben Hierarchie und Gehorsam eine zentrale Bedeutung, was sich auf die Kindererziehung überträgt. Der Mann ist das Familienoberhaupt und über ihm stehen die Ältesten, denen das Kind mit besonderem Respekt zu begegnen hat. „Jugendlichen wird der Rat gegeben, sich die vernünftige Unterweisung gottergebener Eltern zu Herzen zu nehmen, besonders die des Vaters. Auf ihm ruht die biblische Verpflichtung, für die körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Familie zu sorgen. Ohne eine solche Unterweisung wird es für einen Jugendlichen äußerst schwierig sein, zur Reife heranzuwachsen.“²¹⁴

In dem eigens für Kinder geschriebenen Buch „Lerne von dem großen Lehrer“ werden Kinder direkt angesprochen. Unter der Überschrift „Kinder, über die sich Gott freut“ wird erklärt, wie sie Gott eine Freude machen können: indem sie ihren Eltern gehorchen, regelmäßig die Zusammenkünfte besuchen und alles über Gott lernen. Immer wieder wird den Kindern in den einzelnen Kapiteln die Missionsarbeit als ein wichtiges Mittel nahegelegt, sich Gottes Zuneigung oder Wohlwollen zu sichern. Sie werden ermutigt, mit anderen Menschen über „Jehova“ zu sprechen und ihnen den Glauben nahe zu bringen. Es wird behauptet, daran, dass jemand über „Jehova“ spreche, könne man erkennen, dass er Gottes Diener sei.²¹⁵ Warum es schon für Kinder wichtig sei, durch strikten Gehorsam bzw. striktes Einhalten der genannten Regeln Gott zu erfreuen, wird mit Bildern verdeutlicht. Gott werde die Welt vernichten. Und wer überleben wolle, der müsse Gott bzw. der Wachturm-Gesellschaft gehorchen. Schon den Kindern wird dadurch suggeriert, dass von diesem Gehorsam, dieser Loyalität der Wachturmgesellschaft gegenüber ihr Überleben nach Harmagedon, der endzeitlichen Zerstörung der Welt, abhängt.²¹⁶ Damit die Erziehung in diesem Sinne gelingt, erhalten Eltern inzwischen auch mediale Unterstützung von der Wachturm-Gesellschaft. Kurze Zeichentrickfilme, die auch den Kindern vorgespielt werden können, zeigen, auf welche Art und Weise Eltern mit ihren Kindern reden sollen.²¹⁷ In Lektion 22 wird erklärt, dass Homosexualität keine gottgewollte Lebensform sei und in Lektion 2 wird das Spielen mit einer Zauberpuppe verneint. Die Ermahnungen in diesen Filmen können eine Beeinträchtigung der psychischen Entwicklung bewirken, wenn sie mit Druck und Angst verbunden werden.

Die Pädagogin Sarah Pohl und der Psychologe Michael Utsch stellen fest: „Selbstständigkeit, Freiheit, Gesellschaftsfähigkeit und Demokratiefähigkeit werden nicht

²¹⁴ Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, Der Wachturm, 15. Mai 2000, S. 20.

²¹⁵ Vgl. Wachturm-Gesellschaft, Lerne von dem großen Lehrer, Selters/Taunus, 2003, S.201, S.212ff, S. 237

²¹⁶ Vgl. ebd., S. 241f.

²¹⁷ siehe <https://www.jw.org/de/bibel-und-praxis/kinder/werde-jehovas-freund/kinderfilme/> (letzter Zugriff: 09.05.2018)

als Erziehungsziele angestrebt.²¹⁸ Sie weisen darauf hin, dass eine möglichst lange Abhängigkeit des Jugendlichen von seinen Eltern gefördert werde. „Die Abhängigkeiten, die in dem kleinen Rahmen der Familie gefördert werden, entsprechen der Abhängigkeitssituation, in der sich der spätere ZJ zur WTG befindet.“²¹⁹ Sie geben aber auch zu bedenken, dass Kinder von *Zeugen Jehovas* „tendenziell behüteter aufwachsen als Kinder aus anderen Milieus“²²⁰ und kommen zu dem Schluss, „dass die meisten Schwierigkeiten dann entstehen, wenn das Kind in die Pubertät kommt und sich aus dem engen Rahmen der Familie befreien möchte.“²²¹

6.1.4 Soziale Isolation bedingt durch ein dualistisches Weltbild und Schulverweigerung

Der extreme Absolutheitsanspruch mancher Gemeinschaften bei gleichzeitiger Abwertung aller anderen Menschen, seien sie religiös oder nicht, kann Kinder und Jugendliche zu Außenseitern stempeln und zu sozialer Isolation führen, die zum Teil ganz bewusst angestrebt wird.

So sieht sich die Wachturm-Gesellschaft (WTG) auch heute noch als einzig wahre christliche Organisation. Die Gesamtheit der Menschen, die keine *Zeugen Jehovas* sind, wird als „die Welt“ bezeichnet.²²² Da diese Welt „eine Brutstätte schädlichen Gedankenguts“²²³ ist, werden die Zeugen tendenziell ermutigt, Menschen, die dieser Welt angehören, zu meiden bzw. den Kontakt so gering wie möglich zu halten, um nicht von Satan zum Bösen verführt und dadurch von Gott und den damit verbundenen Heilsversprechungen getrennt zu werden. In den von der WTG veröffentlichten Schriften wird immer wieder betont, dass alles, was von der WTG komme, gut, richtig und im Sinne Gottes sei.²²⁴

Bei der Erziehung ist entsprechend darauf zu achten, dass die eigenen Kinder keinen zu intensiven Kontakt zu weltlichen Kindern aufbauen, um nicht durch diese beeinflusst zu werden. Da die Welt als satanisch angesehen wird, birgt jeder Kontakt zu Welt-

²¹⁸ Sarah Ruth Pohl/Michael Utsch, *Pädagogische Konzepte und Erziehungspraktiken bei den Zeugen Jehovas (EZW-Texte 218)*, Berlin 2012, S. 45

²¹⁹ Ebd.; ZJ steht für *Zeuge Jehovas* und WTG für Wachturm-Gesellschaft

²²⁰ Ebd., S. 49

²²¹ Ebd.

²²² Vgl. Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, *Der Wachturm*, 1. Dezember 1998, S. 14.

²²³ Vgl. Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, *Der Wachturm*, 1. Mai 2000, S. 8ff.

²²⁴ Vgl. Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, *Der Wachturm*, 1. Juli 2001, S. 19f.

menschen Gefahr, von Satan vereinnahmt zu werden. „Welch ein krasser Gegensatz doch zwischen einem Großteil der heutigen Jugend und den tüchtigen jungen Leuten in den Versammlungen der Zeugen Jehovas besteht! Das heißt nicht, dass sie vollkommen sind, denn auch sie haben mit ‚den Begierden, die der Jugend eigen sind‘, zu kämpfen. [...] Damit ihr in eurem Kampf gegen das Böse weiterhin siegreich seid, müsst ihr jedoch mit aller Kraft dem widerstehen, was die Bibel den ‚Geist der Welt‘ nennt.“²²⁵

Ein weiteres Beispiel für ein dualistisches Weltbild bietet die Glaubensgemeinschaft der *Zwölf Stämme*. Ihr ist es sogar gelungen, ein von der Außenwelt abgeschlossenes, religiöses Sondermilieu aufzubauen. Die Gemeinschaft hat sich viele Jahre geweigert, ihre Kinder in öffentliche Schulen oder christliche Privatschulen zu schicken. Die offiziellen Lehrpläne verträgen sich nicht mit ihrem Glauben. Nachdem Buß- und Zwangsgelder die Eltern nicht umstimmen konnten, erteilte im Februar 2006 das bayrische Kultusministerium der Glaubensgemeinschaft die Genehmigung, ihre Kinder in einer Privatschule, einer sogenannten Ergänzungsschule, in eigener Verantwortung zu unterrichten. Allerdings wurde diese Genehmigung der Glaubensgemeinschaft am 31.07.2013 wieder entzogen, weil sie keine qualifizierten Lehrer nachweisen konnte und Vorwürfe wegen körperlicher Züchtigung bekannt geworden waren.

Unter diesen Umständen wird die Entwicklung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten unterdrückt. Sie werden in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht, das eine von der Glaubensgemeinschaft unabhängige Lebensgestaltung fast unmöglich macht. Ohne anerkannten Schulabschluss und ohne die Möglichkeit, sich mit andersdenkenden Menschen auseinanderzusetzen, wird eine eigenverantwortliche Lebensführung im Erwachsenenalter deutlich erschwert. Das deutsche Recht sieht eine Schulpflicht vor, um die Integration von Kindern in die Gesellschaft zu fördern.

Die Folgen dieser Erziehungsmethode beschreiben die Betroffenen unabhängig voneinander übereinstimmend. Sie klagen über Kontakt-Schwierigkeiten, mangelnde Schulbildung, Albträume, Ängste, Depressivität bis hin zu Selbstmordgedanken und sogar über die Schwierigkeit, den normalen Lebensalltag bewältigen zu können. „Ich habe die Schulfremdenprüfung für meinen Hauptschulabschluss gemacht. Sozialkunde und Wirtschaftskunde musste ich mir von Grund auf selbst aneignen. [...] Das Ziel und Motto der Sekte ist, die Kinder und Jugendlichen möglichst nur auf ein Leben in der Sekte vorzubereiten. [...] Ich habe mich anfangs sehr schwer hier draußen getan. Ich habe mich aufgrund meiner Erziehung sehr zurückhaltend ver-

²²⁵ Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, Der Wachturm, 1. September 1999, S. 8.

6. Konfliktträchtige Erziehungspraktiken und Glaubensvorstellungen

halten, was ich auch heute noch tue. Dadurch fällt es mir sehr schwer, Kontakte zu anderen Menschen aufzubauen. Und auch heute muss ich noch lernen, wie man sich hier verhält. [...] Heute bin ich oft depressiv und habe auch oft Selbstmordgedanken. Ich habe Albträume, kann nachts kaum schlafen. Je länger ich von der Sekte weg bin, umso mehr merke ich, wie falsch da alles läuft und wie tief die Wunden sitzen, die mir da zugefügt wurden. Wenn ich nur daran denke, dass meine Geschwister noch da sind, zu denen ich seit Jahren keinen Kontakt mehr haben durfte, sonst könnte ich sie weltlich beeinflussen, komm ich mir wie in einem Horrorfilm vor.“²²⁶

Auch wenn der Besuch einer öffentlichen Schule nicht vollständig abgelehnt wird, können Vorgaben der Glaubensgemeinschaft im schulischen Bereich zu Konflikten führen. In manchen Fällen kann es Probleme mit bestimmten Unterrichtsinhalten geben. So sehen bibelfundamentalistische Christen die Evolutionslehre im Widerspruch zur biblischen Schöpfungsgeschichte und lehnen ihre Vermittlung ab. Konflikte kann es auch im Zusammenhang mit dem Sexualkundeunterricht geben.

Solche Konflikte können bzw. müssen letztlich mit Verweis auf die Schulpflicht rechtlich gelöst werden. Schwieriger ist eine Lösung, wenn der soziale Aspekt des Schulbesuchs betroffen ist. So können die strikte Ablehnung von Klassenfahrten und die Verteufelung eines Großteils der heutigen Jugendkultur zu einer Isolation der Kinder und Jugendlichen führen und sie in eine Außenseiterrolle bringen. Die Außenseiterrolle kann noch weiter verstärkt werden, wenn Kinder aufgefordert werden, auch schon in der Schule zu missionieren.

6.1.5 Verweigerung angemessener medizinischer Behandlungen

In einigen wenigen Fällen kann es vorkommen, dass in Gemeinschaften aus dem christlichen Spektrum den Mitgliedern eine angemessene medizinische Versorgung vorenthalten wird. So empfiehlt die Wachturm-Gesellschaft im Ernstfall, eine Bluttransfusion zu verweigern. In einem ausführlichen Wachturm-Artikel aus dem Jahr 2000 wird klargestellt: „Jehovas Zeugen betrachten die Annahme von Vollblut oder von einem der vier Hauptbestandteile des Blutes als Verletzung des Gesetzes Gottes.“²²⁷ Bei Kindern können im Einzelfall staatliche Behörden eingreifen, da es für solche Fälle rechtliche Regelungen gibt.²²⁸

²²⁶ Anonym, Erfahrungsbericht zu der Glaubensgemeinschaft der „Zwölf Stämme“, in: Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V., Jahresbericht 2013, S. 20-21.

²²⁷ Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V., Selters/Taunus, Der Wachturm, 15. Juni 2000, S. 29.

²²⁸ Vgl. Kapitel 3.3.

Ein anderer Fall betrifft die Gemeinschaft der *Zwölf Stämme*. Gemäß deren Glaubensüberzeugung sollen die männlichen Säuglinge vom Vater am siebten Tag nach der Geburt beschnitten werden. Dieser Eingriff erfolgt nach Aussagen von ehemaligen Mitgliedern ohne ärztlichen Beistand, ohne Betäubung, ohne ausreichende Desinfektion und ohne, dass die Väter dafür ausgebildet wurden. Nach § 1631d BGB ist dies aber zum Schutz des Kindeswohls vorgeschrieben. „Jedes Mal schreien sich die Kinder die Seele aus dem Leib. Es gibt keine Betäubung. [...] Vorsichtige Väter, die sich nicht trauen, einen kräftigen Schnitt zu wagen, müssen das Teppichmesser häufig ein paar Mal ansetzen. Bei der Beschneidung meines Sohnes Shimshon ritze ich ihm versehentlich ins Bein [...] Ein anderes Kind aus Frankreich ist nach dieser Prozedur fast verblutet.“²²⁹

6.2 Glaubensgemeinschaften mit alternativen Heilungsmethoden

Die Verweigerung einer angemessenen medizinischen Versorgung ist das Hauptproblem bei solchen Gemeinschaften, deren Lehren sich in erster Linie um außergewöhnliche Heilungsmethoden drehen.

Tatsächlich sind viele alternativmedizinische Behandlungen unproblematisch, wie z. B. die Homöopathie, deren Präparate zum größten Teil so stark verdünnt sind, dass kein wissenschaftlich nachweisbarer Wirkstoff mehr enthalten ist.

Gefährlicher ist die fast feindselige Haltung gegenüber der Schulmedizin, die Eltern durch den Kontakt zu vermeintlichen Heilern vermittelt bekommen und dadurch bedingt ärztliche Hilfe gar nicht oder nur sehr zögerlich oder zu spät in Anspruch nehmen. Bei einer lebensgefährlichen Erkrankung kann die Unterlassung von notwendigen medizinischen Behandlungen auch strafrechtliche Konsequenzen für Eltern nach sich ziehen, eine Kindeswohlgefährdung ist auf jeden Fall gegeben.²³⁰

Eine entsprechende Gruppierung ist die *Germanische Neue Medizin* (GNM) von Ryke Geerd Hamer. Sie verbindet eine gefährliche Pseudotherapie mit Verschwörungstheorien.

²²⁹ Vgl. Pleyer, Robert, *Der Satan schläft nie - Mein Leben bei den Zwölf Stämmen*, Knauer-Verlag, München, 2014, S.185.

²³⁰ Vgl. oben Kapitel 3.3.



Germanische Neue Medizin (GNM)

Ryke Geerd Hamer (1935 - 2017) studierte evangelische Theologie und Medizin. Er war als Internist in verschiedenen Kliniken tätig. 1978 wurde Hamers ältester Sohn im Alter von 19 Jahren auf Korsika bei einer Schießerei schwer verletzt und starb vier Monate später. Als er selbst wenig später an Hodenkrebs erkrankte, deutete er seine Krebserkrankung als Folgeerscheinung des Schocks über den Tod seines Sohnes. 1981 entwickelte er die *Germanische Neue Medizin*.

Hamers eingereichte Habilitationsschrift mit dem Titel „Das Hamer-Syndrom und die eiserne Regel des Krebses“ wurde von der Universität Tübingen wegen mangelnder Wissenschaftlichkeit und fehlender Belege abgelehnt. 1986 entzog ihm das Amtsgericht Koblenz die ärztliche Zulassung wegen unterlassener ärztlicher Hilfeleistung. Hamer praktizierte illegal weiter und wurde zu mehreren Haftstrafen in Deutschland, Österreich und Frankreich verurteilt. Er saß mehrfach in Haft, so in Deutschland und Frankreich.²³¹ Im Juli 2017 verstarb er.

Hamer zufolge wird Krebs durch einen „biologischen Konflikt“ ausgelöst und dieser gründet immer in einem seelischen „Konfliktschock“. Dieser Konfliktschock liege dem Krebs und eigentlich einer jeden sogenannten Krankheit zugrunde. Für Hamer sind es keine Krankheiten, sondern „sinnvolle biologische Sonderprogramme“ (SBS), die der Körper am besten unbehelligt von der Schulmedizin durchläuft. Allein die „Konfliktolyse“, das Erkennen und Verarbeiten des zugrundeliegenden Konfliktschocks, reiche zur Heilung aus. Viren oder Bakterien seien keine Krankheitserreger, also Auslöser von Krankheiten, sondern am Heilungsprozess beteiligt. Impfungen seien dadurch überflüssig. Impfkampagnen lassen sich aus Sicht der GNM als lukratives Geschäft der Medizin-Industrie erklären. Diese schüre Ängste, würde Krankheiten sogar erfinden, um an ihrer Behandlung zu verdienen. Die Vorstellung, dass psychische Faktoren einen Einfluss auf die Entstehung von Krebserkrankungen haben, hat zwar eine lange Tradition, aber sie ist durch Studien widerlegt. Weder gibt es eine „Krebspersönlichkeit“, gekennzeichnet durch Depression und Selbstaufopferungstendenzen, noch lassen sich schwerwiegende psychische Stressfaktoren mit

²³¹ Vgl. Christoph Grotepass, Die „Germanische Neue Medizin“ von Ryke Geerd Hamer, in: Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V., Jahresbericht 2015, S. 56-60.

einer Erhöhung der Krebsanfälligkeit in Verbindung bringen. Eine eindeutige Erklärung zur Entstehung von Krebs gibt es bis heute nicht.²³²

Verbreitet wird Hamers GNM in vielen Internetforen für alternativmedizinisch Interessierte. Seine antisemitisch durchsetzten Verschwörungstheorien finden sich aber auch in einschlägigen Foren, die für Verschwörungstheorien und/oder „rechts-esoterisches“ bzw. rechtsextremes Gedankengut bekannt sind.

Kritiker von Hamer nennen eine verschieden hohe Anzahl von Menschen, die verstorben sind, nachdem sie sich der GNM anvertraut haben. Anders als von Hamer und seinen Anhängern behauptet, befinden sich keineswegs nur medizinisch „aus-therapierte“ Menschen darunter, sondern auch solche, die sich von vornherein nur auf die GNM verlassen haben.

Besonders besorgniserregend ist, dass der Knautsch-Verlag inzwischen elf Kinderbücher mit dem Titel „Familie Knautsch und ihre medizinischen Abenteuer“ herausgegeben hat. In diesen bebilderten Heftchen werden der von Hamer propagierte, nicht haltbare Konfliktschock und das „sinnvolle biologische Sonderprogramm“ der Natur mit Hilfe von Beispielgeschichten erklärt. Nicht nur bei Krebs, auch bei Erkrankungen wie Röteln, Mittelohrentzündung, Mumps, Bronchitis wird als Ursache der Erkrankung des Kindes ein „unerwartetes konfliktives Schockerlebnis“ behauptet. Nur durch Konfliktlösung und ohne ärztliche Hilfe könne die Heilung eingeleitet werden. „Milliarden von Vorgängern sind ohne ärztliche Behandlung durch das Sonderprogramm der Mittelohrentzündung gegangen und nur der aller kleinste Teil erlitt als Folge eine dauerhafte Hörverminderung.“²³³ Es wird am Ende darauf hingewiesen, dass die erwähnten Vorschläge den Arztbesuch nicht ersetzen, aber es entsteht der Eindruck, dass dies nur aus rechtlichen Gründen geschieht.

Problematisch ist es auch, wenn eine Gemeinschaft zu hohe Erwartungen an Heilerfolge bei kranken Menschen weckt. So heißt es beim *Bruno Gröning-Freundeskreis*, einer Gemeinschaft von Anhängern des Geistheilers Bruno Gröning: „Gott ist der größte Arzt. Es gibt kein Unheilbar.“²³⁴ Und „Vertraue und glaube. Es hilft, es heilt die göttliche Kraft.“²³⁵ Der Trägerverein des *Bruno Gröning-Freundeskreis* heißt „Kreis für natürliche Lebenshilfe e.V.“ In Deutschland gibt es etwa 200 regionale Gruppen, die sich in regel-

²³² <http://www.krebsinformationsdienst.de/vorbeugung/risiken/psyche.php#inhalt3> (letzter Zugriff: 09.05.2018).

²³³ Vgl. Daniela Amstutz & Harald Baumann, Lisa und die Mittelohrentzündung (Familie Knautsch und ihre medizinischen Abenteuer, Band 2), Herisau 2003, S. 1- 32.

²³⁴ <https://www.bruno-groening.org/de/brunogroening/lehre-bruno-groenings/gott-ist-der-groesste-arzt> (letzter Zugriff: 04.05.2018)

²³⁵ <https://www.bruno-groening.org> (letzter Zugriff: 04.05.2018).

mäßigen Abständen zu Gemeinschaftsstunden treffen, genaue Mitgliederzahlen liegen nicht vor. Die Informationen der eigenen Internetseite sind in 31 Sprachen abrufbar.



Gröning-Freundskreis

Bruno Gröning wurde am 30.05.1906 in Danzig geboren, seine Eltern waren katholisch. Nach der Schule war er als Gelegenheitsarbeiter tätig. 1943 ging er zur Wehrmacht, 1946 kehrte er aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück und begann als „Heiler“ zu wirken. Nach einem Pressebericht über einen vermeintlichen Erfolg im März 1949 strömten tausende Heilungssuchende zu ihm. Gröning lehnte es ausdrücklich ab, sich für seine Tätigkeit bezahlen zu lassen, erhielt aber trotzdem erhebliche Spendengelder.

„Vielen Ratsuchenden habe er Heilung versprochen und ihnen ausdrücklich geraten, keinen Arzt aufzusuchen. Selbstbewusst habe er auch jede fachärztliche Hilfe bei der Behandlung seiner kranken Kinder abgelehnt. Die beiden Söhne des Heilers starben in jungen Jahren an einem Herzklappenfehler bzw. einer Brustfellentzündung.“²³⁶ Gröning selbst starb 1959 in Paris an Magenkrebs.

Auch heute noch wird auf der Internetseite des *Bruno Gröning-Freundskreises* betont, dass es laut Gröning keine unheilbare Krankheit gibt. Kern der Lehre ist ein angeblicher Heilstrom, der von Gott ausgesendet werde und durch ihn oder durch Bilder von ihm Kranke heilen könne. „Um diesen Heilstrom aufzunehmen, sitzt der Hilfesuchende mit geöffneten Händen. Arme und Beine sind nicht verschränkt, um das Fließen des Heilstroms nicht zu unterbinden. Gedanken an Krankheit und Sorge wirken hinderlich, Gedanken an etwas Schönes hingegen sind hilfreich. Wenn der Heilstrom durch den Körper fließt, stößt er auf die Organe, die durch Krankheit belastet sind, und beginnt dort seine reinigende Wirkung. Dabei kann es zu Schmerzen kommen, die ein Anzeichen für die Reinigung des Körpers sind. Da die Krankheit ihrem Wesen nach nicht von Gott gewollt ist, wird sie nach und nach beseitigt. Dies kann in einzelnen Fällen auch spontan geschehen. Hierzu ist es notwendig, dass sich der Mensch nicht mehr gedanklich mit der Krankheit beschäftigt, sondern daran glaubt, dass es für Gott kein ‚Unheilbar‘ gibt.“²³⁷

²³⁶ Michael Utsch, Stichwort: Bruno Gröning-Freundskreis, in: Materialdienst der EZW 12/2015, S.469/470.

²³⁷ <https://www.bruno-groening.org/de/brunogroening/lehre-bruno-groenings/die-lehre-bruno-groenings> (letzter Zugriff: 04.05.2018).

Auf der Internetseite ist die Rede von Tausenden von Heilungen aller Art, die bereits stattgefunden haben sollen. Die hier vermittelten Botschaften stehen im Widerspruch zu den Erfahrungen von Angehörigen der Mitglieder des *Bruno Gröning-Freundeskreises*. Viele Mitglieder vernachlässigen in der Hoffnung auf Heilung medizinische Hilfe, in Einzelfällen ist es bereits zu Todesfällen gekommen.²³⁸ Die Botschaft des *Bruno Gröning-Freundeskreises* führt Kranke auf eine gefährliche Weise in die Irre, denn es gibt immer noch zahlreiche Krankheiten, die nicht geheilt werden können. Kranke stehen zusätzlich unter Druck, wenn sie merken, dass der Heilstrom trotz ihres Glaubens keine Wirkung zeigt.

Bruno Gröning wurde bereits im Jahr 1958 vom Münchener Landgericht verurteilt, weil er einem an Tuberkulose erkrankten Mädchen Heilung versprach und dadurch eine ärztliche Behandlung beeinträchtigte; das Kind verstarb später.²³⁹ Auch heute noch verspricht der Freundeskreis Hilfe für Kinder in seinen Erfolgsberichten. In einem Schulungsbrief aus dem Jahr 2008 wird von einer abgetrennten Fingerkuppe eines zwölfjährigen Mädchens berichtet, die ohne chirurgische Versorgung nur mit Hilfe eines Verbandes, einer Fingerschiene und dem Bild von Bruno Gröning wieder vollständig angewachsen sei. Das Mädchen hatte sich die Verletzung durch eine Brotschneidemaschine zugezogen.²⁴⁰ Auf der Internetseite werden über die wundersame Heilung eines an ADHS erkrankten Jungen²⁴¹ und über die Heilung eines dreizehnjährigen Jungen, der sehr unter seinem Tourette-Syndrom gelitten habe²⁴², berichtet.

Wenn Erwachsene medizinische Behandlungen verweigern, so liegt das in ihrem eigenen Verantwortungsbereich, bei Kindern sieht das anders aus. Eltern dürfen ihren Kindern medizinische Behandlungen nicht verweigern. Tun sie dies dennoch und es liegt eine Gesundheitsgefährdung des Kindes vor, so kann dies ein Eingreifen staatlicher Behörden erforderlich machen.²⁴³

In Gemeinschaftsstunden wird bereits Kindern die Lehre von Bruno Gröning vermittelt. Auch werden Kinder dazu angeleitet, den Heilstrom zu spüren und den „bösen“ Einflüssen der Außenwelt zu trotzen. Kindern wird in diesem Zusammenhang unter

²³⁸ Entsprechende Fälle sind der Beratungsstelle Sekten-Info NRW bekannt.

²³⁹ Hans-Jürgen Ruppert, „Bruno Gröning Anhänger im Aufwind“, in: 5/1996, S. 143/144.

²⁴⁰ Margarethe Isenberg über Tochter Bettina, Schulungsbrief der Bruno Gröning-Freunde, Februar 2008 Hennef/Sieg, S. 107.

²⁴¹ <https://www.bruno-groening.org/de/heilungen/seelische-heilungen/168-psych-stoerungen-bei-kindern/ads-adhs> (letzter Zugriff: 4.05.2018)

²⁴² <https://www.bruno-groening.org/de/heilungen/seelische-heilungen/167-psych-stoerungen-bei-kindern/tic-stoerung-tourette-syndrom> (letzter Zugriff: 4.05.2018).

²⁴³ Vgl. oben Kapitel 3.3.

anderem vermittelt, dass Menschen, die nicht an den Heilstrom glauben, diesen gefährden und damit Heilung verhindern. Dies kann Kinder emotional überfordern. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung Eltern zu untersagen, ihre Kinder zu Kindergruppen oder weiteren Veranstaltungen des *Bruno Gröning-Freundeskreises* mitzunehmen.²⁴⁴

6.3 Glaubensgemeinschaften und Angebote auf dem Esoterik- und Psychomarkt

In manchen esoterisch geprägten Kreisen, aber auch Psychogruppen gibt es Vorstellungen von der Entwicklung eines Kindes, die dem Kind nicht gerecht werden und eine Überforderung oder sogar eine Vernachlässigung bewirken können. Damit verbunden ist häufig auch eine Außenseiterrolle im Umgang mit anderen Kindern.



Esoterik

Eine eindeutige Begriffsbestimmung gibt es nicht. Der Begriff „esoterisch“ stammt vom griechischen „esoterikós“, mit der Bedeutung „zum inneren Kreis gehörig“. In der Antike wurden damit geheime Lehren bezeichnet, die nur einem inneren philosophischen Kreis zugänglich waren. Der Begriff „Esoterik“ stammt aus der Neuzeit und steht seit dem 19. Jahrhundert als Sammelbegriff für verschiedene überlieferte magische Praktiken. Gemeinsam ist diesen, dass die spirituelle Erfahrung über den wissenschaftlichen Methoden des Erkenntnisgewinns steht. Neben der sichtbaren Welt wird eine geistige, höher entwickelte Welt angenommen, zu der Kontakt aufgenommen werden kann und die eine „kosmische Energie“ ausstrahlt, die spürbar und nutzbar gemacht werden kann. Damit verbunden seien Erleuchtung, Glück, Zufriedenheit und Erfolg.²⁴⁵

Auffällig viele Deutsche haben nach eigenen Aussagen bereits Erfahrungen mit unterschiedlichen esoterischen Praktiken oder mit esoterischem Gedankengut gemacht. In einer 2013 veröffentlichten sozialwissenschaftlichen Umfrage gaben mehr als ein Viertel aller Befragten an, dass sie schon Erfahrungen gesammelt hätten, die sich nur durch das Wirken übernatür-

²⁴⁴ Vgl. oben Kapitel 3.5, Beschluss des AG Braunschweig.

²⁴⁵ Vgl. H.-J. Ruppert, Suche nach Erkenntnis und Erleuchtung – moderne esoterische Religiosität, in: Panorama der neuen Religiosität, Hrsg. R. Hempelmann, Gütersloh 2005, S. 210-215.

licher Kräfte erklären ließen. Konkret wurden Erfahrungen mit Spiritismus, Pendeln, Wünschelruten, Astrologie, Wunderheilern und fernöstlichen Heilmethoden benannt.²⁴⁶

Diese zunehmende Rezeption esoterischen Gedankenguts wirkt sich auch auf Erziehungspraktiken und den Umgang mit Kindern aus. Es entstehen neue esoterisch geprägte Erziehungskonzepte, die jeglicher wissenschaftlichen Grundlage entbehren. Genau wie beim christlichen Fundamentalismus soll es hier nicht darum gehen, esoterische Angebote grundsätzlich als Humbug abzutun oder der Esoterik zugewandte Menschen abzuwerten. Aber auch im Rahmen eines esoterischen Glaubens müssen Erziehungskonzepte unter dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung geprüft und beurteilt werden.

6.3.1 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch „Sexuelle Befreiung“

Innerhalb der Esoterik gibt es vereinzelt Gruppen, die ein alternatives Lebenskonzept befürworten, das durch einen freizügigen sexuellen Umgang mit Kindern gekennzeichnet ist. Die derzeitige Gesellschaftsordnung soll überwunden werden. Die autoritäre Kleinfamilie sei die Wurzel allen Übels.

In dem Buch „Allein gegen die Seelenfänger“ von Lea Saskia Laasner berichtet die damals 25-jährige Frau über ihre Erfahrungen mit der esoterischen Glaubensgemeinschaft *Licht-Oase*. Der Führer der Gruppe war der Deutsche Arno W., er dominierte die Gruppe zusammen mit seiner Lebensgefährtin Julie R.; sie bezeichnete sich als Medium und behauptete, mit verschiedenen Geistwesen in Kontakt treten zu können. Den Anhängern wurde eine baldige Endzeit, Erleuchtung und der Aufstieg in göttliche Sphären versprochen. Laasner schildert, wie sie mit ihren Eltern 1992 von der Schweiz in das Zentrum der Gruppe nach Mittelamerika umzieht. Sie beschreibt eindringlich ihr Leben in der Isolation dort und wie sie vom Führer der Gruppe mit dreizehn Jahren auserwählt und sexuell missbraucht wird. Fast zehn Jahre lebt sie in der Isolation auf einer riesigen Ranch, ohne Schulunterricht, ohne Kontakt zur Außenwelt. Sie leidet körperlich und psychisch unter den absurden Ritualen der Gruppe und denkt an Suizid. Mit 21 Jahren gelingt ihr die Flucht aus der Gruppe, und sie erstattet Anzeige.²⁴⁷

²⁴⁶ Vgl. ALLBUS 2012, Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften, GESIS, Köln, 05.08.2013.

²⁴⁷ Lea Saskia Laasner, *Allein gegen die Seelenfänger*, Frankfurt am Main 2005.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt immer eine Kindeswohlgefährdung dar, die ein staatliches Eingreifen nach § 1666 BGB erforderlich macht. „Unter sexuellem Missbrauch von Kindern wird jede Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen.“²⁴⁸

6.3.2 Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch vegane Ernährung oder Lichtnahrung

Eine einheitliche vegane Szene gibt es nicht. Ein Teil der Szene wird allerdings von esoterischen und anti-wissenschaftlichen Theorien dominiert. Das geht von Pseudomedizin über krude Pharma-Verschörungstheorien bis zu gefährlichen Behauptungen wie der, dass Krebs sich alternativ heilen ließe. Im Gegensatz zu den Vegetariern verzichten Veganer beim Essen nicht nur auf Fleisch, sondern auch auf Milchprodukte, Eier und Honig. Es gibt eine Vielzahl von Ausprägungen der veganen Ernährung, bei denen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen die Lebensmittelauswahl noch weiter eingeschränkt wird. Eltern geben diese Ernährungsgewohnheiten auch an ihre Kinder weiter.

Inzwischen warnt die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) ausdrücklich vor dieser Ernährungsform für Kinder und Jugendliche. Auch Professor Berthold Koletzko von der Universität München weist auf die Gefahr eines Vitamin B12-Mangels bei vegan ernährten Kindern hin. „Eine vegane Ernährung kann bei Kindern zu schweren neurologischen Schäden führen, bis hin zu einer dauerhaften Behinderung.“²⁴⁹ Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung gibt zu bedenken, dass die Wahrscheinlichkeit eines Nährstoffmangels umso größer ist, je stärker die Lebensmittelauswahl eingeschränkt wird. Bei veganer bzw. makrobiotischer Ernährung besteht das Risiko einer defizitären Zufuhr von Energie, Protein, n-3 Fettsäuren, Eisen, Calcium, Jod, Zink, Riboflavin, Vitamin B12 und Vitamin D. Dadurch kann die Entwicklung und Gesundheit eines Kindes Schaden nehmen, z. B. durch Störungen der Blutbildung (Vi-

²⁴⁸ Günther Deegener, Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen, Weinheim/Basel 2015, S.24

²⁴⁹ Zitiert nach Benjamin Reuter, Münchner Professor warnt: „Vegane Ernährung kann bei Kindern zu dauerhafter Behinderung führen“, in: Huffington Post, 23.12.2015 (http://www.huffingtonpost.de/2015/12/23/christian-schmidt-berthold-koletzko-vegan-veganismus-gefahr-behinderung-kinder-_n_8866722.html, letzter Zugriff: 04.05.2018)

tamin B12-Mangel), Wachstumsverzögerungen (Energie-Protein-Malnutrition) und teilweise neurologische Störungen wie mentale Retardierung (Mangel an Vitamin B12 und Jod). Um das Risiko für Nährstoffdefizite gerade in den ersten Lebensjahren so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die DGE eine Ernährung, die alle im Ernährungskreis aufgeführten Lebensmittelgruppen einschließt. Da sich mit dem Verzicht auf jegliche tierischen Lebensmittel das Risiko für Nährstoffdefizite erhöht, hält die DGE eine rein pflanzliche Ernährung in Schwangerschaft und Stillzeit sowie im gesamten Kindesalter für nicht geeignet.²⁵⁰

Eine weitere gefährliche esoterische Ernährungsform, die um die Jahrtausendwende bekannt und von der Australierin Ellen Greve unter dem Pseudonym Jasmuheen propagiert wurde, ist inzwischen in den Hintergrund gerückt. In ihrem Buch „Lichtnahrung“ verspricht sie, innerhalb von drei Wochen könne die Fähigkeit zu dauerhafter Nahrungslosigkeit erlernt und „spirituelle Meisterschaft“ mit „physischer Unsterblichkeit“ verbunden werden. Kategorisch fordert sie, in den ersten sieben Tagen auf feste Nahrung und auch auf Flüssigkeit gänzlich zu verzichten. Das sei die Voraussetzung dafür, dass man sich künftig direkt von kosmischer Energie ernähren könne. Die Aufnahme der „kosmischen Lichtnahrung“ erfolge natürlicherweise über die Atmung. Die Gefahren für eine Körperschädigung sind sehr hoch, weil nach medizinischen Kriterien bereits nach drei Tagen des Nichttrinkens Nierenversagen droht. Im Zusammenhang mit dieser Ernährungsform sind auch mehrere Todesfälle zu beklagen.

Nachdem Greve diese Ernährungsform selbst im Jahr 1999 ausprobiert und am 4. Tag aufgrund fortschreitender Dehydration abgebrochen hatte, empfahl sie ab dem Jahr 2004 statt des 21-tägigen „Lichtnahrungsprozesses“ den „Sanften Weg zur Lichtnahrung“, bei dem man von Lichtnahrung leben und weiterhin das Essen genießen könne. Die Nahrung auf Licht umzustellen, soll dabei nur sehr langsam über Jahre hinweg erfolgen.²⁵¹

²⁵⁰ Vgl. Deutsche Gesellschaft für Ernährung: Vegane Ernährung: Nährstoffversorgung und Gesundheitsrisiken im Säuglings- und Kindesalter, DGE Info 04/2011, S. 48-53.

²⁵¹ Jasmuheen, Sanfte Wege zur Lichtnahrung. Von Prana leben und weiterhin das Essen genießen, Burgrain 2004.

6.3.3 Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Entwicklung durch Meditation

Intensive Meditationsübungen können für Kinder problematisch sein und psychische Folgeerscheinungen auslösen. Meditation ist in esoterischen Kreisen eine häufig angewandte Methode, die zu Erleuchtung, Glück und zu einem besseren Leben führen soll. Auch wenn es viele psychologische Studien gibt, welche die positiven Seiten der Meditation bestätigen, so dürfen negative Folgen nicht außer Acht gelassen werden. „Gerade weil jede Person anders ist, kann Meditation bei dem einen positive Reaktionen hervorrufen, bei dem anderen zu gravierenden Problemen führen.“²⁵²

Probleme, die selbst bei gesunden erwachsenen Menschen auftreten können, sind Dissoziationen, Schlaflosigkeit und Psychosen. Menschen, die unter einer Depression leiden, und Menschen mit einer posttraumatischen Belastungsstörung sollten generell bei der Wahl einer Meditation vorsichtig sein.²⁵³ Wenn diese Vorsichtsmaßnahmen für Erwachsene gelten, sollten sie auch bei Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Berichte von erzwungenen Meditationen mit Kindern gab es vor Jahren in der Gruppe um Sant Thakar Singh. Diese stellten eine eindeutige Form von Kindesmisshandlung dar. So berichtete eine Betroffene im Rahmen der Anhörung vor der Enquete-Kommission des Bundestags von ihrem Leben mit ihrem zweijährigen Kind in einem Zentrum der Gruppe. „Das zweijährige Kind habe etwa 10 bis 12 Stunden mit verschlossenem rechten Ohr und verbundenen Augen täglich meditieren müssen und sei dabei von seinem Vater festgehalten worden. Es habe dieses halbe Jahr kein Spielzeug gehabt, teilweise nur kalt baden und ausschließlich mit Augenbinde essen dürfen. Das Kind habe nach einigen Tagen, in denen es so in der Meditation gehalten worden sei, jeden Widerstand aufgegeben. Dies sei für die Erwachsenen nach der Lehre von Sant Thakar Singh ein Zeichen dafür gewesen, dass es sich jetzt wohl fühle, sein negatives Gemüt gebrochen und seine Seele nun rein sei. Da die kindlichen Bedürfnisse, z. B. Hunger und Durst ignoriert worden seien, sei auf Seiten des Kindes, verbunden mit der Erfahrung, nicht wahrgenommen zu werden, eine völlige Apathie eingetreten. Es habe mit dieser Haltung im Zentrum als Vorzeigekind gegolten. Die traumatischen Erfahrungen des Kindes und deren Folgen hätten nach dem Austritt der Mutter aus der Gruppe eine Therapie erforderlich gemacht.“²⁵⁴

²⁵² Miguel Farias, „Meditation ist nicht der Weg zum Glück“, *Psychologie Heute* 03/2016, S. 47.

²⁵³ Vgl. ebd., S. 48. Als Belege führt der Psychologe Farias verschiedene Studien, unter anderem eine Forschungsarbeit von Arnold Lazarus aus dem Jahr 1976, an.

²⁵⁴ Vgl. Endbericht Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 88

Das zweijährige Kind litt an Hörstörungen und wies eine zurückgebliebene Sprachentwicklung auf. Diese Form einer kindlichen Zwangsmeditation kann für hinduistische oder esoterische Gruppierungen keineswegs verallgemeinert werden. Dieses Beispiel soll verdeutlichen, dass bereits für Erwachsene potentiell bedrohliche Formen intensiver und lang dauernder Meditationsverfahren für kleine Kinder auf jeden Fall eine Gefährdung darstellen. Auch kürzere Phasen der Meditation, bei denen Kinder gezwungen werden im Schneidersitz zu verharren, können eine psychische Belastung darstellen. Tägliche, erst recht mehrstündige Meditationen mit einem Kleinkind, das entwicklungsbedingt spirituelle Erfahrungen noch nicht machen kann, sind für eine kindliche Entwicklung nicht förderlich.

6.3.4 Beeinträchtigungen der psychischen Entwicklung durch Aufstellungen

Esoterische Anbieter bieten neben Zukunftsvisionen, Jenseitskontakten und Meditationen auch „Karma-Aufstellungen“ an. Sie sollen helfen, Traumatisierungen aus der Vergangenheit oder aus früheren Leben zu bearbeiten. Viele Aufstellungen gehen auf Bert Hellinger zurück.

Die Aufstellungsarbeit wird von Bert Hellinger als ein „phänomenologischer Erkenntnisweg“ bezeichnet. Darunter versteht er, dass der Therapeut sich bei der Arbeit in einen Zustand der Leere versetzt, indem er in höchstem Maße wahrnehmungsbereit wird. In diesem Zustand erfahre dieser nach einer Weile eine Wahrheit, die auf eine Lösung hinweist. In einer Art Gruppenarbeit werden Personen als Stellvertreter für eigene Familienmitglieder im Raum aufgestellt, und die Problematik sowie die anschließende Lösung breiten sich vor den Beteiligten aus, bestimmt von einer höheren Macht, die nicht näher beschrieben wird.

„Das angebliche Spüren der tatsächlichen Gefühle der Familienmitglieder durch die Stellvertreter sowie die Annahme eines wissenden Feldes sind Teil eines magisch-spirituellen Glaubenssystems. Die Stellvertreter sind tatsächlich emotional sehr berührt, diese Gefühle werden allerdings fehl interpretiert. Die Erwartungshaltung des Aufstellungstherapeuten, suggestives Arbeiten, empathisches Verhalten der Stellvertreter, die Gruppendynamik und eine Erlebnis aktivierende Atmosphäre führen zu einer falschen Zuordnung des Gefühls. In vielen Fällen entsteht auf diesem Weg eine völlig konstruierte Geschichte. Da aber Aufsteller, Aufstellender und die Stellvertreter fest daran glauben, entsteht eine neue Realität mit oft katastrophalen Folgen für die Betroffenen.“²⁵⁵

²⁵⁵ Vgl. Uta Bange, Familienaufstellungen und Systemische Therapie im Vergleich, in: Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V., Jahresbericht 2016, S. 36.

Die deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und die Beratungsstelle Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V. warnen vor solchen Aufstellungen, da sie als „Kurz-Event“ komplexe psychische Problemsituationen nicht lösen können, stattdessen eher Retraumatisierungen bewirken. So können etwa auch sexuelle Vorlieben eines Paares oder Vergewaltigungen Thema einer Aufstellung sein.

Der Beratungsstelle Sekten-Info Nordrhein-Westfalen sind Fälle bekannt, bei denen Eltern ihre jugendlichen Kinder schon im Alter von zwölf bis sechzehn Jahren zu solchen Veranstaltungen mitnehmen. Diese Jugendlichen berichten, dass sie alles, was im Leben passieren kann, danach kennen, Totgeburten, Vergewaltigungen, Missbrauch. In allen Fällen hat dies zu psychischen Belastungen und zu schulischem Leistungsabfall geführt. Eine Jugendliche hat eine Essstörung entwickelt, sich geritzt und Selbstmordgedanken geäußert; da Leben generell durch Leid geprägt sei, habe sie keinen Sinn mehr im Leben gesehen. Ähnlich wie bei der Meditation müssen auch hier Heranwachsende geschützt werden.

6.3.5 Soziale Isolation

Im Oktober 2012 präsentierte sich ein bisher eher unbekannter esoterischer Guru im öffentlichen Rampenlicht, der im Verhältnis zur Größe seiner Anhängerschaft und dem Inhalt seiner Lehre gar nicht erwähnenswert wäre, wenn nicht Kinder unter seinen Anweisungen gelitten hätten. Die WDR-Autorin Beate Greindl beobachtete und filmte - angeregt durch die besorgten Großeltern - ein Jahr lang die Glaubensgemeinschaft in Lonnerstadt. Die Kinder waren zu dem Zeitpunkt zwischen sieben und dreizehn Jahren alt. In dem Beitrag wird berichtet, dass die Eltern ihre Berufe als Lehrerin und Software-Entwickler aufgegeben, ihr Haus verkauft und ihr gesamtes Vermögen dem Guru gespendet haben. Als Gegenleistung bekommen sie nur bestimmte Lebensmittel spärlich zugeteilt, die der Vater dankbar auf Knien in Empfang nimmt. Um nicht auf der Straße leben zu müssen, wohnen sie in einem alten baufälligen Haus ohne Dusche und Heizung. Die Familie ist nicht krankenversichert, da Arztbesuche und Medikamente als nicht notwendig angesehen werden. Jede Krankheit wird als karmisch bedeutsamer Reinigungsprozess angesehen. Eine Brille für den kurzsichtigen Jungen wird als nicht notwendig erachtet. Selbstloses Dienen sowie regelmäßige Meditation sind wichtige Bestandteile der Lehre.

Für die Kinder bedeutet das, um 4.30 Uhr aufstehen zu müssen, um zu meditieren. Danach folgt der Schulbesuch und am Nachmittag müssen sie in Haus und Garten

arbeiten. Da es nur sehr wenig zu essen gibt, erleiden die Kinder häufig Hunger. Der Guru hingegen darf so viel essen, wie er möchte, und es ist zu erkennen, dass er übergewichtig ist. Die Kinder tragen gelbe oder cremefarbene Kleidung und Mützen, mit der sie in der Schule auffallen. Sie dürfen keine kindgerechte Freizeit genießen, sondern sollen durch unterwürfiges Dienen, Verzicht auf schöne Dinge und erduldetes Leid ihre Seelen weiterentwickeln.²⁵⁶

In diesem Fall liegen mehrere Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor. Ausgelöst durch diesen TV-Beitrag wurde Ende 2012 ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Resultat dieser Begutachtung führte dazu, dass die drei Kinder vom Jugendamt in Obhut genommen wurden und dass das Sorgerecht der Eltern eingeschränkt wurde.

Nicht immer ist soziale Isolation so deutlich zu erkennen wie in diesem Beispiel. Ähnlich wie im christlichen Fundamentalismus gibt es auch in esoterischen Glaubensgemeinschaften Eltern, die es ihren Kindern nicht erlauben, mit andersdenkenden Gleichaltrigen zu spielen oder gar Freundschaften zu schließen. Selbst wenn es kein Verbot gibt, fallen diese Kinder in der Schule durch Verhaltensweisen und Äußerungen auf, die durch Ängste und Verschwörungstheorien oder durch einen ausgeprägten Narzissmus geprägt sind, da sich die Gemeinschaft für spirituell höher entwickelt als andere Menschen hält. Das führt zu Fehlanpassungen und Konfrontationen. Denn wie sollen Kinder soziale Kompetenzen und ein stabiles Selbstwertgefühl entwickeln, wenn sie sich mit Gleichaltrigen nicht verständigen können?

Manche Gruppierungen entwickeln, bedingt durch ihre abweichenden Vorstellungen, einen eigenen Sprachgebrauch. So verwendet z. B. die *Scientology*-Organisation eine Fülle von Wortneuschöpfungen und Umdeutungen üblicher Begriffe. Diese von L. Ron Hubbard entwickelte Kunstsprache soll den Mitgliedern ein elitäres Gefühl vermitteln und ihr Denken prägen. Bei Kindern besteht allerdings die Gefahr, dass sie in der Schule mit Gleichaltrigen Verständigungsschwierigkeiten haben und so in eine Außenseiterrolle geraten. Ein weiteres Konfliktpotential kann sich für Kinder daraus ergeben, dass die Wertmaßstäbe von *Scientology* nicht mit denen der Schule und der übrigen Gesellschaft übereinstimmen. Durch den Absolutheitsanspruch von *Scientology* wird die Entwicklung zu Kritikfähigkeit und eigenständigem Denken erschwert. Diese Fähigkeiten sind für die schulische Laufbahn und für eine eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung im Erwachsenenalter in einer pluralistischen Gesellschaft aber wichtig.

6.3.6 Verweigerung angemessener medizinischer Behandlungen

Ähnlich wie bei den Glaubensgemeinschaften mit alternativen Heilungsmethoden ziehen manche esoterisch gläubige Menschen äußerst fragwürdige Praktiken wie Geistheilen einer schulmedizinischen Versorgung vor. Wissenschaftliche Erkenntnisse und schulmedizinische Behandlungsmöglichkeiten werden durch esoterische Erklärungsmodelle ersetzt und Krankheiten mit vermeintlich „sanften“ Methoden ohne Nebenwirkungen behandelt.

Auch bei Verhaltens- und Lernprobleme von Heranwachsenden werden oft esoterische Erklärungsmodelle herangezogen. Ein schulischer Leistungsabfall wird mit Energieblockaden oder mit Belastungen aus früheren Inkarnationen erklärt. Je nach Anbieter helfen dann Reiki, Aurareinigungen, Kristallsteine oder Aromatherapien. Gefragt sind die schnellen Lösungen.

Als einen dieser Trends hat die Esoterik-Szene in den USA Ende der neunziger Jahre die sogenannten Indigo-Kinder hervorgebracht, die seit Frühjahr 2000 auch den deutschen Markt erobert haben. In dieser Vorstellung vereinen sich Elemente der Anthroposophie und der Aurallehre, des Glaubens an Lichtwesen und an mediale Fähigkeiten wie Telepathie, Reinkarnationstheorien und Karmaglaube mit Engeltherapie und Feng Shui. Ein Feld, das breit genug ist, viele Esoteriker verschiedener Richtungen anzusprechen und für sich einzunehmen.

Ihren Namen haben die Indigo-Kinder von der Farbe Indigoblau. Nach Ansicht der US-Amerikanerin Nancy Ann Tappe besitzt jeder Mensch eine bestimmte Lebensfarbe in Form einer Aura, welche sie sehen könne. In ihrem 2003 auch ins Deutsche übersetzte Buch „Verstehe Dein Leben durch Farben“ ordnet Tappe verschiedenen Persönlichkeitsstrukturen Lebensfarben zu und beschreibt die zu diesen Farben gehörenden Verhaltensmerkmale. Die Aura der meisten seit Ende der siebziger Jahre geborenen Kinder sei Indigoblau und diesen Kindern wird eine große spirituelle Begabung zugeschrieben. Leider sei diese für Außenstehende nicht zu erkennen.

„Indigo-Kinder und Exzentriker sind viel zu sehr damit beschäftigt, sich aktiv zu erträumen, wie sie die Welt retten können, als dass sie sich damit abgeben würden, ihr Bett zu machen! [...] Indigos sind hochgradig kreative Kinder, und ihr Denken passt nicht in die gängigen Schubladen. Diese Denkweise hat auf der Welt schon viele große Erfindungen hervorgebracht, wahre Durchbrüche. Und doch kann es passieren, dass der brillante Geist der Indigos, sofern er nicht verstanden und in angemessene Bahnen gelenkt wird, mit der Diagnose »ADS« oder »ADHS« bedacht wird. [...] Den-

noch mag sich die Intelligenz der Indigo-Kinder nicht in ihrem Zeugnis niederschlagen. Vielmehr glänzen sie stattdessen mit ihren Punktzahlen bei Videospiele. Oder dadurch, dass sie Wort für Wort die Texte ihrer Lieblingssongs auswendig können.“²⁵⁷

Durch diese Beschreibungen wird deutlich, in welcher Situation Eltern das Indigo-Konzept entgegenkommt. Für Eltern ist es schwer einzusehen, dass ihr Kind „anders“ ist und im täglichen außerfamiliären Leben aneckt. Für Eltern ist es hingegen einfach zu glauben, dass ihr Kind „anders“ ist in dem Sinne, dass es eine besondere Fähigkeit hat, hochbegabt oder hochintelligent ist. Und genau dieses Bedürfnis der Eltern spricht das Indigo-Konzept an. Es bestätigt die Eltern in der Sichtweise, ihr Kind werde nur von der Außenwelt verkannt und sei nicht verhaltensauffällig. In Eltern-Kind-Gruppen zum Thema Indigo finden sie Gleichgesinnte, von denen sie sich bestätigt fühlen.

Das Prinzip, das eigene Kind positiv zu bewerten, ist zunächst einmal gut. Wenn aber ein Kind tatsächlich verhaltensauffällig ist, die Eltern dies aber nicht wahrhaben wollen, so wird es die nötige Hilfe nicht erhalten.

Dabei ist es außerordentlich wichtig, ein verhaltensauffälliges Kind optimal zu fördern. Die von den esoterischen Autor/-innen propagierten Methoden wie Engeltherapie, mentales Staubsaugen, der Einsatz von Kristallen, Feng Shui oder die Anwendung der Aromatherapie entbehren jeglicher wissenschaftlicher Grundlage. Deshalb ist es wichtig, immer auch einen Kinderarzt oder Kinderpsychologen zu Rate zu ziehen. Esoterische Methoden können in Einzelfällen zusätzlich zu Schulmedizin und Schulpsychologie angewandt werden, sollten diese jedoch nie ersetzen.²⁵⁸

6.3.7 Vernachlässigung

Ein problematisches Kindheitsbild, aus dem Praktiken resultieren, die möglicherweise das Kindeswohl beeinträchtigen, vertritt auch die *Scientology*-Organisation.

²⁵⁷ Doreen Virtue, Das Praxisbuch für Indigo-Eltern, 2. Auflage, Burgrain 2003, S. 12-15.

²⁵⁸ Vgl. hierzu Tanja Spehr, Indigo-Kinder: Ein neuer Esoterik-Trend, in: Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V., Jahresbericht 2004, S. 15-25.



Scientology-Organisation

Der Gründer der *Scientology*-Organisation ist Lafayette Ronald Hubbard (1911 – 1986). Aus Teilen der Lehre von Sigmund Freud und anderen Konzepten entwickelte Hubbard seine Lehre und seine wissenschaftlich nicht anerkannte Pseudotherapie zur Heilung der menschlichen Psyche, die er in seinem 1950 veröffentlichten Buch „Dianetik – Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit“ vorstellte. Für die Umsetzung der im Buch beschriebenen Methode gründete er noch im gleichen Jahr ein Dianetisches Zentrum in den USA. Nachdem Probleme mit den Gesundheits- und Steuerbehörden aufgetreten waren, gründete er die erste offizielle *Scientology*-Kirche 1954 in Los Angeles.

Nach dem Tod Hubbards übernahm David Miscavige die Führung der Organisation, die wie ein internationaler Wirtschaftskonzern organisiert ist. Alle Einrichtungen unterliegen trotz scheinbarer Selbstständigkeit der strikten Befehls- und Disziplinargewalt des „Religious Technology Center“ (RTC). Das RTC bezeichnet sich selbst als „Inhaber der Dianetik und Scientology Marken“.²⁵⁹

Der Kern der Lehre besagt: Der Mensch besteht aus drei Teilen: „Body“ (Körper), „Mind“ (Verstand) und „Thetan“ (Seele). Der Thetan existiert angeblich seit Bestehen des Universums und wird immer wieder geboren. Wenn ein Mensch stirbt, überlebt der Thetan und sucht sich einen neuen Körper. Im Laufe der Jahre hat der Thetan viele negative Erfahrungen gemacht. Diese nennt man in der Lehre der *Scientology*-Organisation „Engramme“. Sie sind verantwortlich dafür, dass jemand krank oder süchtig wird oder ein Verbrechen begeht. L.R. Hubbard verspricht, dass mit Hilfe seiner Methode „Dianetik“ alle Engramme gelöscht werden können und damit ein glückliches und erfolgreiches Leben für jeden Scientologen möglich wird. Als „Clear“ wird der Zustand bezeichnet, nachdem alle Engramme gelöscht wurden. Danach muss sich der Thetan weiterentwickeln, um schließlich auf der letzten Stufe der Vervollkommnung (Stufe 15) „Ursache über Zeit, Raum, Materie und Energie“ zu sein, also ein unsterbliches, gottähnliches Wesen zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss man viele Kurse und das pseudotherapeutische „Auditing“ absolvieren.

²⁵⁹ Vgl. Bayrisches Staatsministerium des Innern, Das System Scientology. Fragen und Antworten, München 2010.

Die Lehre birgt erhebliches Konfliktpotential. Die vielen Kurse, die absolviert werden müssen, nehmen viel Zeit in Anspruch und sind sehr teuer. Das Auditing ist nach Ansicht von Experten ein Verfahren, das für den Einzelnen erhebliche gesundheitliche Risiken beinhaltet. Es kann beim Menschen Retraumatisierungen, Halluzinationen, Depressionen, Angstzustände und sogar Psychosen auslösen.²⁶⁰

Ziel der *Scientology*-Organisation ist es, einen neuen Menschen und eine neue, ausschließlich nach scientologischen Richtlinien funktionierende Welt zu erschaffen. Eine wahre Demokratie kann nach Hubbard erst entstehen, wenn alle Menschen den Zustand eines Clear erreicht haben. Alle anderen Menschen werden nicht als gleichwertig angesehen. Aus diesem Grund steht die Organisation seit 1997 unter Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden. Die Mitgliederzahl liegt laut Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums bei 3.500 im Jahr 2016 in Deutschland, weltweit sind es etwa 400.000 Mitglieder. Die *Scientology*-Organisation selbst behauptet, sie hätten acht Millionen Mitglieder.²⁶¹ Geworben wird zum Teil über Tarnorganisationen, deren Zugehörigkeit zu *Scientology* in vielen Fällen für den Adressaten nicht unmittelbar ersichtlich ist. Beispiele sind der Verein „Sag NEIN zu Drogen – Sag JA zum Leben“ und die Organisation „Jugend für Menschenrechte“.

Ihr Erziehungskonzept ist im Buch „Kinder-Dianetik“ formuliert. Das Buch ist 1951 im englischen Original und 1983 in deutscher Übersetzung erschienen. Nach scientologischer Sichtweise ist ein Kind, „ein Mann oder eine Frau, der oder die noch nicht zur vollen Größe herangewachsen ist. Jedes Gesetz, das für das Verhalten von Männern und Frauen gilt, gilt auch für Kinder.“²⁶² Da der Thetan bereits über Erfahrungen verfügt, kann ein Kind bereits im Kindergartenalter für sich selbst Verantwortung übernehmen. Es kann beispielsweise selbst entscheiden, ob es essen möchte, muss sich dann aber auch selbst etwas zu essen holen und sich um die Zubereitung kümmern.

²⁶⁰ Vgl. Heinrich Knüfer, Norbert Nedopil, Heinz Schöch (Hg.), *Gesundheitliche und rechtliche Risiken bei Scientology. Eine Untersuchung psychologischer Beeinflussungstechniken bei Scientology, Landmark und der Behandlung von Drogenabhängigen*, München 2002.

²⁶¹ Vgl. Bundesministerium des Innern, *Verfassungsschutzbericht 2016*, S. 298.

²⁶² L. Ron Hubbard, *Kinder-Dianetik. Dianetik-Prozessing für Kinder*, Kopenhagen 1983, S. 2.

Diese Grundannahme, dass Kinder Erwachsene in kleinen Körpern sind, beinhaltet die Gefahr, dass der kindlichen Entwicklung nicht die Bedeutung beigemessen wird, wie es den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik entspricht. Ihnen die Verantwortung für ihren Alltag zu überlassen, stellt eine Überforderung dar. Die Gefahr einer Vernachlässigung ist einerseits durch diese Erziehungsvorstellungen, aber auch durch die zeitliche Einbindung der Eltern in die *Scientology*-Organisation gegeben. Vernachlässigung ist im deutschsprachigen Raum definiert als „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“.²⁶³

Auch die Lehre von den sogenannten Engrammen führt zu einem nicht kindgerechten Verhalten. Da die Engramme nach scientologischer Anschauung die Ursache für alles Negative sind, sollten Erziehende darauf achten, dass im Umgang mit Kindern erst gar keine Engramme entstehen „Wenn ein Kind verletzt ist, werden sich die meisten Leute dabei ertappen, daß [sic!] sie – fast bevor es ihnen selbst bewußt [sic!] ist - beruhigende und tröstende Worte sprechen. Und sie werden gewöhnlich das sagen, was sie schon hundertmal vorhergesagt haben, als das Kind verletzt war. Dies restimuliert die ganze Kette von Verletzungen. Eltern können einem Kind am meisten helfen, indem sie nichts sagen. Es mag ein Weilchen dauern, sich selbst dazu zu erziehen, nichts zu sagen, wenn das Kind verletzt ist; [...]“²⁶⁴ Statt tröstender Worte soll ein „Kontakt-Assist“ angewandt werden, bei dem man das verletzte Kind den genauen Ablauf der Verletzung im Zeitlupentempo wiederholen lässt.

Ab fünf Jahren soll bei Kindern, die sich verletzt haben, das Verfahren der „Direkterinnerung“ angewandt werden, das gleichzeitig auf das spätere Auditing vorbereitet. Das Verfahren der Erinnerung beruht auf der Annahme, dass die Situation, die das Kind zum Weinen gebracht hat, bestimmte Engramme restimuliert und das Kind demnach lediglich aufgrund früherer Ereignisse weint.²⁶⁵

„Wenn sich das Kind unwohl (nicht ernsthaft krank) fühlt, können Sie damit beginnen, indem Sie es fragen, wann es sich früher schon einmal so gefühlt hat. Normalerweise wird sich ein Kind daran erinnern. Wenn Sie dann weitere Fragen darüber stellen, was geschah, was es zu jener Zeit tat, wer gesprochen hat, was gesagt wurde, wie es sich fühlte, und die üblichen Fragen, die darauf abzielen, die Situation zu

²⁶³ Vgl. Kindler, Heinz, Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In Kindler/ Lillig/ Blüml/ Meysen/ Werner (Hg.) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, 2006, S. 3/1

²⁶⁴ L. Ron Hubbard, a.a.O., 1983, S. 87.

²⁶⁵ Vgl. ebd., S. 90.

enthüllen, dann wird es die Szene anschaulich beschreiben. Wenn das Kind dies tut, lassen Sie es einfach noch einige Male durch das Geschehnis hindurchgehen. Wenn Sie zum Ende kommen, sagen Sie: „Erzähl es mir noch einmal.“²⁶⁶

Die Anweisung, bei einer Verletzung das Kind einfach weinen zu lassen oder den Vorgang ohne Worte zu wiederholen, bedeutet eine emotionale Vernachlässigung. Es fehlt emotionale Wärme und Anteilnahme durch tröstende Worte. Die dahinterstehende Vermeidung von Engrammen kann ein Kind in dem Alter noch nicht nachvollziehen. Die im späteren Alter praktizierte Direkterinnerung zeigt dem Kind, dass sein augenblicklicher Schmerz nicht von Bedeutung ist und es seiner Wahrnehmung nicht trauen darf. Das kann das Selbstwertgefühl eines Kindes beeinträchtigen und damit ebenfalls die weitere psychische Entwicklung.

Das Auditing für Kinder wird ab einem Alter von acht Jahren empfohlen. Es soll von den Eltern durchgeführt und in den Alltag des Kindes integriert werden. Diese Arbeit mit den Kindern soll laut L. Ron Hubbard bewirken, dass sie erst gar nicht krank werden. Im Buch Kinder-Dianetik finden Eltern eine genaue Anweisung, wie sie es machen können und eine Liste mit 35 zusätzlichen Fragen, die sie mit ihren Kindern durcharbeiten können.²⁶⁷

Nicht anerkannte Therapieverfahren wie das Auditing, die schon für einen Erwachsenen nicht empfehlenswert sind, sollten bei Kindern erst recht nicht angewandt werden. Für Kinder stellt das Auditing ein Verfahren dar, durch das die natürliche Verdrängung von negativen Erinnerungen, die eine wertvolle psychologische Überlebensstrategie darstellt, durchbrochen wird. Dadurch, dass ständig unbedeutende Ereignisse wiederholt werden, während gleichzeitig die augenblickliche Realität geleugnet wird, ist es erheblich schwerer, eine eigene Urteilsfähigkeit zu entwickeln. Das kann zu Identitätsproblemen und einem instabilen Selbstwertgefühl führen.

Im Rahmen der scientologischen Regeln gibt es nicht nur einen „Security Check“ für erwachsene Mitglieder, sondern auch einen bereits für Kinder, der von einem Scientology-Mitglied in höherer Position durchgeführt wird. Dabei wird das Kind mit einem Fragenkatalog von 99 Fragen über Versäumnisse, Schwächen, Familiengeheimnisse ausgefragt. Zu diesem Katalog gehören Fragen wie „Was hat dir jemand verboten zu erzählen?“ oder „Hast du dich jemals selbst krankgemacht oder verletzt, um Mitleid zu erregen?“ oder „Hast du jemals einen Lehrer angelogen?“²⁶⁸ Die-

²⁶⁶ Ebd., S. 91.

²⁶⁷ Vgl. ebd., S. 210f.

²⁶⁸ Vgl. <https://jeta.home.xs4all.nl/scn/Scn-dem-200401/scn/hco/security-check-children.html> (letzter Zugriff: 8.05.2018).

ses Ausfragen über Schulprobleme und Familiengeheimnisse kann Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern, aber auch gegenüber Lehrkräften auslösen.

Halten sich die Eltern an das vorgegebene Erziehungsideal, dann wachsen die Kinder im geschlossenen ideologischen System der *Scientology*-Organisation auf und können auch eine scientologische Privatschule besuchen. In Deutschland besteht diese Möglichkeit nicht, da diese Schulen nicht den Standardanforderungen des deutschen Schulgesetzes entsprechen. Aber es gibt Internate in den USA, in Dänemark, in England und in der Schweiz. Das Niveau der Schulen ist sehr unterschiedlich, im Grunde bereiten die meisten der scientologischen Privatschulen junge Menschen auf ein Leben als Mitarbeiter für die *Scientology*-Organisation oder für die Eliteeinheit „Sea-Organization“ vor. Gegen ihren Willen dürfen Kinder nicht in diesen Internaten erzogen werden.²⁶⁹

Die extremste Form scientologischer Kindererziehung erleben Kinder, die in der Sea-Organization aufwachsen. Da die Sea-Organization für Scientologen als Elite-Einheit gilt, halten manche scientologischen Eltern es für erstrebenswert, ihre Kinder im scientologischen Sinne Karriere machen zu lassen. Aus vorliegenden Betroffenen-Berichten ist erkennbar, dass Kinder hier ein Tagungsprogramm absolvieren müssen, das mit dem von Erwachsenen vergleichbar ist.

Jenna Miscavige-Hill wurde in die *Scientology*-Organisation hineingeboren, verbrachte ihre ganze Kindheit bei *Scientology*. Im Alter von 21 Jahren gelang ihr der Ausstieg. Sie veröffentlichte im Februar 2013 ihr Buch „My Secret Life Inside Scientology“. Darin berichtet sie, dass sie im Alter von sechs Jahren von ihren Eltern getrennt wurde und in ein scientologisches Internat mit 80 anderen Kindern kam. Dort musste sie 40 Stunden die Woche körperliche Schwerstarbeit leisten, erhielt aber keine anerkannte Schulbildung, keine Ausbildung und keinen Lohn. Es wurden Häuser gebaut, Gärten bepflanzt und die Bücher von L.R. Hubbard studiert. Es gab kaum medizinische Versorgung, die Kinder mussten sich untereinander selbst helfen. Da Jenna M. keinen Kontakt zu Menschen außerhalb der Organisation hatte, dachte sie, sie muss ihr Leid ertragen, schließlich sei es für einen guten Zweck, um die Menschheit zu retten.²⁷⁰

²⁶⁹ Vgl. oben Kapitel 3.5.

²⁷⁰ Jenna Miscavige-Hill, Mein geheimes Leben bei Scientology und meine dramatische Flucht, München 2013.

6.4 Salafistisches Milieu

Die religiös-weltanschauliche Strömung, die zurzeit am stärksten öffentlich wahrgenommen wird, ist der Salafismus. Wie bei christlich-fundamentalistischen Gemeinschaften, aber auch anderen konflikträchtigen Gruppen kann allein aus der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche in dieser Szene aufwachsen, nicht zwangsläufig eine Gefahr für das Kindeswohl abgeleitet werden. Dennoch gibt es auch hier Konfliktpunkte, die sich negativ auswirken können und jeweils im Einzelfall beurteilt werden müssen.



Salafismus

Der Salafismus (vom arabischen as-salaf as-salih, „die ehrwürdigen Altvorderen“) ist religionshistorisch eine Strömung des sunnitischen Islam, die sich in Lebensweise, Kleidung und Verhalten strikt an den ersten drei Generationen nach dem Propheten Mohammed orientiert. Kennzeichnend sind ein wortwörtliches Verständnis der islamischen Quellen, die Ablehnung wissenschaftlicher Koranexegese, ein absoluter Wahrheitsanspruch und die Ablehnung anderer muslimischer wie nichtmuslimischer Glaubensrichtungen. Aus dieser Tradition abgeleitet, ist der Salafismus in Deutschland in weiten Teilen eine Ideologie der Ungleichwertigkeit, die sich gegen Pluralismus, Individualität und freie Meinungsbildung richtet.

Man unterscheidet zwischen dem puristischen, dem politischen und dem jihadistischen Salafismus. Puristen leben ihre religiösen Überzeugungen im Privaten. Politische Salafisten wirken missionarisch und wollen Staat und Gesellschaft islamistisch verändern. Lediglich die kleine Gruppe der Jihadisten ist jedoch bereit, religiöse und politische Überzeugungen auch mit Gewalt durchzusetzen.

Um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu beurteilen, ist die Frage bedeutsam, welcher Richtung des Salafismus eine Familie zuzuordnen ist. So ist das Verhalten jihadistischer Eltern sicherlich als Kindeswohl gefährdend einzustufen, wenn sie sich entscheiden, in den Nahen Osten auszureisen, um sich der Terrororganisation IS anzuschließen, und ihre Kinder mitzunehmen. Aber auch unterhalb dieser Schwelle gibt es Anhaltspunkte, dass die psychische Entwicklung eines Kindes durch die Lebensweise der Eltern beeinträchtigt werden kann. Wenn sich beispielsweise die Eltern im starken Maße mit der Internetpropaganda des IS auseinandersetzen und sich Gewalt

6. Konfliktträchtige Erziehungspraktiken und Glaubensvorstellungen

verherrlichende Videos anschauen, kann es durchaus sein, dass auch die Kinder damit konfrontiert werden. Das kann auf der einen Seite enorme Ängste auslösen, auf der anderen Seite aber auch das Verhältnis der Kinder zu Gewalt beeinflussen.

Angst erzeugen können auch die strengen salafistischen Glaubensvorstellungen. Das Weltbild ist pessimistisch und von einem deutlichen Schwarz-Weiß-Denken geprägt. Dem Leben im Diesseits, das negativ bewertet wird, steht der Zustand der Glückseligkeit im Paradies gegenüber, in das man aber nur durch ein gottgefälliges Leben im salafistischen Sinne gelangt. Wird ein Mensch diesen strengen Ansprüchen nicht gerecht, fällt er der ewigen Verdammnis anheim und erleidet Höllenqualen. Auch diese werden in erschreckenden Bildern beschrieben. In einem Youtube-Video schildert der salafistische Prediger Sven Lau das Höllenfeuer als 70-mal heißer als jedes Feuer hier auf Erden.²⁷¹ Diesem Schicksal kann nur entgehen, wer den salafistischen Vorgaben zur Lebensführung folgt oder noch besser das eigene Leben für den „wahren Glauben“ opfert und als Märtyrer ins Paradies eingeht. Diese negative Sicht des diesseitigen Lebens kann dazu führen, dass ein Kind keine positive Beziehung zu seiner Umwelt aufbauen kann und sich sozial isoliert. Dadurch wird die Entwicklung zu einem selbstständigen und gesellschaftsfähigen Individuum deutlich erschwert.

Die Erziehung in salafistischen Familien erfolgt in einem sehr konservativen Rahmen. Sie ist geprägt von Respekt und Gehorsam gegenüber Älteren und der Vermittlung traditioneller Geschlechterrollen. Wird den Kindern vor diesem Hintergrund abverlangt, immer den für Salafismus typischen strengen Regeln zur Lebensführung zu folgen, kann dies die kindliche Autonomie einschränken und für die heutige Gesellschaft normale Sozialisationsprozesse unterbinden. Befolgen sie diese Regeln nicht, können Schuldgefühle und Ängste vor jenseitiger Bestrafung ausgelöst werden. Die hierarchische Struktur der Familien und die damit verbundene geschlechtsspezifische Erziehung können besonders bei heranwachsenden Mädchen zu einem Mangel an Selbstbewusstsein führen. Salafist/-innen grenzen sich deutlich gegenüber allen „Ungläubigen“ ab. Mit „ungläubig“ sind nicht nur alle Nicht-Muslime gemeint, sondern auch diejenigen Muslime, die nicht der strengen salafistischen Islaminterpretation folgen. Es handelt sich nicht um eine bloße Abgrenzung, sondern sie ist verbunden mit der gleichzeitigen Abwertung der anderen, zu denen dann konsequenterweise keine persönlichen Bindungen aufgebaut werden. Wenn diese Abgrenzung Kindern in salafistischen Familien vermittelt wird, kann sie das zu Außenseitern machen und verhindern, dass sie sich zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln.

²⁷¹ https://www.youtube.com/watch?v=uvFOAI_rJZw (letzter Zugriff: 8.05.2018)

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Kinder nicht in einer Parallelwelt aufwachsen. Aus diesem Grund hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht in Bautzen den Betrieb eines salafistischen Kindergartens in Leipzig verboten. Das Wohl von Kindern erfordere nach deutschem Recht einen erzieherischen Ansatz der auf Integration in die Gesellschaft ausgerichtet sei. Das Gericht hielt weiter fest, dass allen Strömungen des Salafismus gemeinsam sei, dass sie eine pluralistische Gesellschaftsform vom Grundsatz her ablehnten.²⁷²

7. Schlussanmerkungen und Empfehlungen

Die Ausführungen zeigen deutlich, dass sich bestimmte Gefährdungspotentiale in manchen Glaubensgemeinschaften feststellen lassen. In Einzelfällen kann dies für die Kinder mit schwerwiegenden Folgen verbunden sein. Die Erziehungspraxis in einigen Gemeinschaften muss daher hinterfragt werden. Grundsätzlich gilt es zwei Fehlhaltungen zu vermeiden: Allein aus der Zugehörigkeit der Eltern zu einer (neu-) religiösen Gruppe darf nicht zwingend geschlossen werden, dass sie ungeeignet sind, ihre Kinder zu erziehen. Die Eltern dürfen nicht unter „Generalverdacht“ gestellt werden, weil ihre religiös oder weltanschaulich geprägte Lebens- und Erziehungsform von der „Norm“, wie auch immer diese aussehen mag, abweicht. Und gleichzeitig darf die Berufung auf die Glaubensfreiheit von Seiten der Eltern nicht zu einer zu hohen Toleranzschwelle im Hinblick auf das Kindeswohl führen. Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Kindeswohls sind daher sorgfältig und angemessen zu überprüfen.²⁷³

Um in konkreten Fällen angemessen reagieren zu können, sollten folgende Standards etabliert werden:

Eine sachliche und differenzierte Aufklärung über Kindeswohlbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit neuen religiösen/weltanschaulichen Milieus und Gruppen ist erforderlich. Ziel ist die Sensibilisierung für mögliche Problembereiche. Dabei dürfen Gefahren für Kinder weder verharmlost, noch verallgemeinert werden. In Nordrhein-Westfalen werden entsprechende Informationsangebote für die Öffentlichkeit zum (neu)religiösen Spektrum vom „Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V.“ und dem „Informations- und Dokumentationszentrum Sekten/Psychokulte“ bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V. vorgehalten und bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Weiterhin sollten die mit Fragen des Kindeswohls befassten Praktiker, insbesondere Mitarbeiter/-innen des Jugendamts, Richter/-innen, Sachverständige, Verfahrensbeistände oder Rechtsanwält/-innen die Möglichkeit zu regelmäßigen Fortbildungen zu diesem Themenfeld erhalten. Auch Lehrkräfte, Erziehende, Hebammen und alle anderen Berufsgruppen, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten, sollten für das Thema sensibilisiert und durch entsprechende Fortbildungsangebote unterstützt werden.

²⁷³ Vgl. dazu Kapitel 4.

Darüber hinaus wünschenswert sind verstärkte Forschungsaktivitäten in diesem Bereich, vor allem empirisch wissenschaftliche Studien zur Erziehungs- und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die in diesen Gruppen und Milieus aufwachsen.²⁷⁴ Eine ausreichende Erforschung dieses Themenfeldes kann dazu beitragen, für mögliche Problembereiche stärker zu sensibilisieren und damit einen wirksamen Kinderschutz zu sichern. Zudem kann Forschung auch einen wichtigen Beitrag zur „Entstigmatisierung“ leisten.²⁷⁵

Wirksamer Kinderschutz setzt eine gelingende Zusammenarbeit von unterschiedlichen Stellen voraus. Das Bundeskinderschutzgesetz hat den Gedanken des kooperierenden Kinderschutzes gesetzlich verankert. Berufsgeheimnisträger, wie z.B. Ärzt/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Lehrkräfte haben die Befugnis, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.²⁷⁶ Die Berufsgruppen müssen daher nicht befürchten, dass sie bei Weitergabe der Informationen gegen ihre Schweigepflicht verstoßen. Stellt beispielsweise ein Arzt/eine Ärztin fest, dass die Eltern aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ihre Einwilligung in eine notwendige medizinische Behandlung ihres Kindes verweigern und bleiben diesbezügliche Gespräche mit den Eltern erfolglos, darf er/sie das Jugendamt informieren.²⁷⁷ Selbstverständlich kann in Eilfällen auch direkt das Familiengericht verständigt werden. Insbesondere bei lebensbedrohlichen Erkrankungen des Kindes ist ein schnelles und aufeinander abgestimmtes Agieren zwischen Gesundheitshilfe und Jugendamt/Familiengericht unerlässlich.

Die Regelung familienrechtlicher Konflikte bzw. der Schutz des Kindes vor Gefahren im Zusammenhang mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften ist durch die aktuelle Gesetzeslage ausreichend sichergestellt. Gerade in den letzten Jahren sind zahlreiche wichtige Gesetze zum Schutz von Kindern in Kraft getreten, wie z. B. das Bundeskinderschutzgesetz oder das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Das vorhandene gesetzliche Instrumentarium muss natürlich in Bezug auf die

²⁷⁴ Auf den konkreten Forschungsbedarf wiesen die Experten der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ bereits vor fast 20 Jahren hin. Seitdem sind zwar einige Fragestellungen wissenschaftlich näher untersucht worden, dennoch bestehen nach wie vor erhebliche Forschungsdefizite. Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, BT-Drs. 13/10950 v. 09.06.1998, S. 154.

²⁷⁵ So zeigen bisherige Forschungsergebnisse, dass Kinder, die im Rahmen einer neuen Glaubensgemeinschaft aufwachsen, auch Vorteile bzw. in bestimmten Bereichen besser ausgebildete Kompetenzen haben können. Dazu zählen z. B. Gruppenfähigkeit, hohe Leistungsbereitschaft und Zielstrebigkeit, vgl. dazu Sarah Ruth Pohl/Michael Utsch, Pädagogische Konzepte und Erziehungspraktiken bei den Zeugen Jehovas (EZW-Texte 218), Berlin 2012, S. 50 ff.; Hansjörg Hemminger, Grundwissen Religionspsychologie. Ein Handbuch für Studium und Praxis, Freiburg i.Br. 2003, S. 241 f.; Anton A. Bucher/Fritz Oser; Entwicklung von Religiosität und Spiritualität, in: Rolf Oerter/Leo Montada (Hg.), Entwicklungspsychologie, 6., vollst. überarb. Auflage, Weinheim:2008, S. 620.

²⁷⁶ Vgl. § 4 des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG).

²⁷⁷ Hierauf sind die Eltern vorab hinzuweisen, es sei denn dies würde den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen.

hier diskutierten Fälle auch angewendet werden. Dies setzt voraus, dass Vorschriften beispielsweise aus dem noch „jungen“ Bundeskinderschutzgesetz oder dem nicht so „gängigen“ Gesetz über die religiöse Kindererziehung auch bekannt sind. Abschließend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Berufung der Eltern auf Artikel 4 GG und Artikel 6 GG nicht als Legitimation für die Verletzung von Kindesinteressen fehlinterpretiert werden darf. Glaubensfreiheit und elterliches Erziehungsrecht finden hier ihre Grenzen.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
DAVorm	Der Amtsvormund
d.h.	das heißt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Ebd.	ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Zeitschrift für Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
i.S.	im Sinne

i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt
jM	Juris – die Monatszeitschrift
JZ	Juristen Zeitung
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
LG	Landgericht
MedR	Medizinrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport Verwaltungsrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NzFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NWVBL	Nordrheinwestfälische Verwaltungsblätter
OLG	Oberlandesgericht
OstEuR	Osteuropa-Recht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Rn.	Randnummer
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.	vom
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Wichtige Gesetzestexte (Auszüge)



Aus dem Grundgesetz:

Art. 6 GG Ehe und Familie

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 4 GG Glaubens- und Gewissensfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 2 GG Handlungsfreiheit, Persönlichkeitsrecht, Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 1 GG Würde des Menschen

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

§ Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention:

Art. 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 9 EMRK Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ Aus der Kinderrechtskonvention:

Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Art. 14 UN-Kinderrechtskonvention Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

Art. 18 UN-Kinderrechtskonvention Verantwortung für das Kindeswohl

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungs-

bewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) [...]
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. (...).
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

- (1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
 2. eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

§ 1687 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. (...).

§ 1697a BGB Kindeswohlprinzip

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.



Aus dem Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII):

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) [...]
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Aus dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG):

§ 1 RKEG Einigung der Eltern

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2 RKEG Mangel an Einigung; Änderungen

- (1) Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.
- (2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder dass ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.
- (3) Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Familiengerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Missbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1779 Abs.3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fin-

det entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 5 RKEG Entscheidungsrecht des Kindes

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 7 RKEG Zuständigkeit des Familiengerichts

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Familiengericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.



Aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):

§ 26 FamFG Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand

- (1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.
- (3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbstständig anfechtbar.
- (4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. [...]
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entschei-

dung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

- (3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 160 FamFG Anhörung der Eltern

- (1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.
- (2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.
- (3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 162 FamFG Mitwirkung des Jugendamts

- (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.
- (3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 163 FamFG Sachverständigengutachten

- (1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.
- (2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.



Literatúrauswahl

Die Literatúrauswahl soll einen Einstieg in die Thematik ermöglichen. Sie stellt keine umfassende Darstellung zu diesem Themengebiet dar.

Allenspach, Esther: Schutz von Kindern in neuen religiösen Bewegungen („new religious movements“). Eine vergleichende Darstellung der Rechtslage in der Schweiz, Deutschland und den USA (Zürcher Studien zum Privatrecht 168), Zürich 2000.
Blum, Helmar: Problematischer religiöser Fundamentalismus und das Kindeswohl nach deutschem Recht. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 4/2015.

Hempelmann, Reinhard (Hg.): Zwischen Anpassung und Emanzipation. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften (EZW-Texte 225), Berlin 2013.

Pohl, Sarah Ruth: Externe und interne Beobachtungen und Aussagen zur Erziehung in einem geschlossenen religiösen System am Beispiel der Zeugen Jehovas, Frankfurt a. M. 2010.

Pohl, Sarah Ruth/Utsch, Michael: Pädagogische Konzepte und Erziehungspraktiken bei den Zeugen Jehovas (EZW-Texte 218), Berlin 2012.

Raack, Martin: Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationspraktiken im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen? In: Kindler u. a. (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdungen nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, Kapitel 23, München 2006.

Rauchfleisch, Stefanie/Weibel Rüd, Franziska: Kindheit in religiösen Gruppierungen – zwischen Abgrenzung und Ausgrenzung – eine qualitative Studie, Zürich 2002.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport: Alles Sekte oder was? Konfliktträchtige Anbieter auf dem Lebenshilfemarkt religiöser, weltanschaulicher, psychologischer, therapeutischer und sonstiger lebenshelfender Prägung, Berlin 2002.

Spürck, Dieter: Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern / Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen? In: Kindler u. a. (Hg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 23, München 2006.

Schnurrenberger, Carina: Kindererziehung bei Scientology. Pädagogische Ziele und Methoden der Weltbildvermittlung (EZW Texte 230), Berlin 2014.

Schwab, Dieter: Elterliche Sorge und Religion, in: FamRZ 2014, S. 1 – 11.

Vellmer, Anja: Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie. Eine rechtsübergreifende Darstellung familiärer religiöser Konflikte und staatliche Instrumentarien zu ihrer Lösung, Frankfurt a.M. 2010.

Wunsch, Angelika/Keller, Thomas: Pendeln statt Schaukeln!? Esoterische Angebote und Praktiken in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 2/2014.

Wunsch, Angelika: Sind Mitglieder „sogenannter Sekten und Psychogruppen“ geeignet als Tages- und Vollzeitpflegepersonen? In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 1 /2010.

Die Autorinnen / der Autor:

Anja Gollan, Rechtsanwältin, Diplom-Sozialpädagogin,
juristische Beraterin, Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e. V.

Sabine Riede, Pädagogin, Kinderschutzfachkraft,
Leiterin der Beratungsstelle Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e. V.

Dr. Stefan Schlang, Religionswissenschaftler, wissenschaftlicher Dokumentar,
Fachreferent der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e. V.



Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V.

Poststraße 15-23, 50676 Köln
Telefon 0221 - 921392-0
info@mail.ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Die AJS ist eine landesweit tätige Fachstelle zur Förderung des erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Die Arbeit der AJS ist geprägt vom Gedanken des Empowerments: Junge Menschen sollen in ihrer Entwicklung so unterstützt und gefördert werden, dass sie zu selbstbestimmten, reflektierten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranwachsen können.

Die AJS versteht sich als Servicestelle für Fachkräfte und Erziehende. Sie unterstützt die Arbeit der Jugendämter, freien Träger, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Polizei, Ordnungsämter und Fachverbände. Die AJS berät, koordiniert, entwickelt Handlungskonzepte für die Praxis, fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Fachkräften und vermittelt weiter an geeignete Personen und Institutionen.

Sie informiert, entwickelt Arbeitshilfen und Broschüren, veranstaltet Qualifizierungsreihen, Workshops und Fachtagungen zu folgenden Themenfeldern:

- Jugendkriminalität und Gewaltprävention
- Prävention sexualisierter Gewalt
- Jugendmedienschutz/Medienkompetenzförderung
- Jugendschutzrecht
- Sog. „Sekten und Psychogruppen“
- Radikalisierungsprävention
- Konsum / Sucht

Viermal jährlich erscheint die Fachzeitschrift **AJS FORUM**.

Aktuelle Informationen, Fortbildungsangebote und Materialien finden sich auf **www.ajs.nrw.de**.

Die AJS wurde im Jahr 1953 als Aktion Jugendschutz gegründet. Sie ist ein gemeinnütziger Träger und eine nach § 17 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW geförderte Landesstelle. Die Mitgliedsverbände der AJS sind u.a. Wohlfahrtsverbände, Landesjugendring, pädagogische Berufsvereinigungen und Familienverbände.

Gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen





Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V.

Rottstraße 24, 45127 Essen
Telefon 0201 - 234646
kontakt@sekten-info-nrw.de
www.sekten-info-nrw.de

Der Verein Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, den Betroffenen von neuen, religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen Information und Beratung anzubieten. Er wurde 1984 gegründet und ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Heute ist er der Träger einer spezialisierten Beratungsstelle mit einem multidisziplinären Team. Dazu gehören eine Psychologin (Systemische Kinder- und Jugendlichentherapeutin), eine Pädagogin (Kinderschutzfachkraft), ein Theologe und eine Rechtsanwältin.

Der im Grundgesetz festgeschriebene Schutz der Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie der dort garantierte Schutz der Familie (Art. 1,2,6 GG) bilden die Arbeitsgrundlage.

Die Beratung ist freiwillig, kostenlos, lösungsorientiert und unterliegt der Schweigepflicht. Ein weiterer Grundsatz der Beratung ist die Verpflichtung zu weltanschaulicher Neutralität (Art.4 GG).

Wir beraten Menschen, deren Beziehungen, Werte und Wirklichkeitsdeutungen durch eine neue, religiöse Gemeinschaft erschüttert wurden, und begleiten sie bei der Erarbeitung eigener selbstbestimmter Lösungswege. Häufig ist die gesamte Familie von den Auswirkungen der Zugehörigkeit zu einer neuen, religiösen Gemeinschaft betroffen. Glaubenseinstellungen und die dadurch beeinflussten Lebensgewohnheiten können zu vielfältigen Konflikten führen. Hierbei nimmt der Schutz von Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert ein.

Wir informieren und beraten Fachleute, die aus beruflichen Gründen mit dem Themenbereich der neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften konfrontiert werden.

Wir bieten Veranstaltungen an zur Information, Prävention und Schulung von Multiplikatoren und stellen Arbeitshilfen zur Verfügung.

Wir veröffentlichen jährlich einen Bericht über die Entwicklung des vergangenen Jahres einschließlich entsprechender Fachartikel und unterstützen informierende Darstellungen in den Medien.

Gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



ISBN 978-3-928168-21-2